



MEIN WEG ZU FÖRDERGELDERN

Eine Handreichung für Turn- und Sportvereine zur
Übersicht der Fördermöglichkeiten in Niedersachsen



Mein Weg zu Fördergeldern

Herausgeber: Niedersächsischer Turner-Bund e.V., Maschstr. 18, 30169 Hannover

Autor, Idee & Umsetzung: Micha Nesemeyer

Recherche: Micha Nesemeyer, Romy Peuker

Lektorat: Sam Gräber, Claudia Nolden

Konzept + Layout: kollektiv_zwanzigzwanzig GmbH, Weststrasse 48, 33615 Bielefeld

Umschlaggestaltung: Oliver Jöhrens

Erscheinungsweise: jährlich

Mein Weg zu Fördergeldern

Eine Handreichung für Turn- und Sportvereine zur
Übersicht der Fördermöglichkeiten in Niedersachsen
2. Auflage, März 2021

INHALT

6

1. Einleitung

7
8

Vorwort
Übersicht über alle Förderungen

10

2. Hintergrundinformationen über Förderungen

11
12
13
14
16

Allgemeines
Sportförderung in Deutschland
Sportförderung auf Landesebene
Fördermittelgewinnung in fünf Schritten
Turnvereine und Gesundheitssport

18

3. Konkrete Fördermöglichkeiten

20
23
29
31
34
37
38

Förderungen im Bezug zu den
Corona-Schutzmaßnahmen
Zielgruppenspezifische Angebote
Aktionsbezogene Förderungen
Projekte und Prozesse
Baumaßnahmen
Digitalisierung und digitale Angebote
Fundraising

42

4. Anträge und Richtlinien

238

5. Quellenverzeichnis

Niedersächsischer Turner-Bund e.V.

Landesturnschule Melle
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 16
49324 Melle

 www.NTBwelt.de
 gesundheit.NTBwelt.de

EINLEITUNG

1.1 Vorwort

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

da Sie die ersten Zeilen dieser Handreichung lesen, kann man davon ausgehen, dass Sie Informationen über das große Feld der Fördermöglichkeiten für Turn- und Sportvereine in Niedersachsen benötigen. Im Rahmen des Projektes *Gesunder Turnverein Niedersachsen* sind diese Fragestellungen immer wieder auf der Tagesordnung gelandet, sodass wir uns entschieden haben, diese Handreichung zu erstellen. Sie dient als Leitfaden und Überblick über Fördermöglichkeiten für Turn- und Sportvereine in Niedersachsen, die verschiedenste Maßnahmen auf den Weg bringen möchten und dafür finanzielle oder personelle Unterstützungen benötigen.

Das 1. Kapitel lesen Sie bereits.

Es enthält nur eine kurze Vorbemerkung zu dieser Handreichung und eine Übersicht über alle Fördermöglichkeiten.

Im 2. Kapitel finden Sie allgemeine Informationen zu Sport- und Vereinsförderung in Deutschland, rechtliche und gesellschaftliche Hintergründe sowie mögliche Mittelgeber und Empfänger.

Im 3. Kapitel geht es dann schon in die konkreten Fördermöglichkeiten und -töpfe.

3.1. Corona-Förderungen

Hochaktuell startet diese Handreichung mit Möglichkeiten, die Einflüsse der Corona-Pandemie auf die Vereinskasse abzumildern und noch unentdeckte Potenziale freizusetzen.

3.2. Zielgruppenspezifische Angebote

zu Personen oder Personengruppen mit besonderer Betrachtung (Ältere, Familien, Kinder, etc.).

3.3. Zuschüsse zu Veranstaltungen

z.B. Veranstaltungen, Wettkämpfe oder auch Mannschaftsbusse

3.4. Zuschüsse zu Projekten und Prozessen

3.5. Baumaßnahmen

3.6. Digitalisierung und digitale Angebote

Vom papierlosen Büro bis zu Online-Angeboten: Zuschüsse und Förderungen sind begehrt und werden auch in Zukunft immer wichtiger.

3.7. Fundraising

Eine kurze Einführung ins Fundraising und in die Welt der Stiftungen. Hier finden sich diejenigen wieder, deren Idee sich noch nicht in die vorherigen Kapitel einsortieren lässt.

Im **letzten Kapitel** finden Sie dann die dazugehörigen Richtlinien und Anträge, die Sie im Vorfeld oder Anschluss Ihrer Maßnahme ausfüllen müssen.

Wichtig: Trotz der Übersicht, die wir Ihnen in den ersten 30 Seiten geben, lesen Sie vor dem Ausfüllen eines Antrages die dazugehörigen Richtlinien gut durch. Dann können Sie ganz sicher sein, ob und wie Ihr Vorhaben auch finanziert wird. Für eine langfristige Zusammenarbeit mit dem Förderer lohnt es sich, einen persönlichen Kontakt aufzubauen.

Sind Ihnen Fehler aufgefallen? Oder Förderungen, die nicht mehr angeboten werden? Schreiben Sie uns:

Info@NTBwelt.de

(Bezug: Handreichung Fördermittel).

Jetzt wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg bei Ihrem Vorhaben.

Das Team von
„Mein Weg zu Fördergeldern“

1.2 Übersicht über alle Förderungen

Hintergrundinformatio- nen über Förderungen

z.B. Entstehung, Rechtliches



Allgemeine Info
Fördermittel in 5 Schritten

ab Seite 11
Seite 13

Aktuell: Corona- Förderungen

Alle Förderungen im Zusammenhang
mit Corona



Informationen
Anträge

ab Seite 20
ab Seite 44

Angebote für bestimmte Zielgruppen

z.B. Ältere, Familien



Informationen
Anträge

ab Seite 23
ab Seite 54

Aktionsbezogene Förderungen

z.B. Veranstaltungen, Mannschaftsbusse,
Wettkämpfe



Informationen
Anträge

ab Seite 29
ab Seite 113

Projekte und Prozesse

z.B. Erarbeitung eines Sportentwicklungsplans



Informationen
Anträge

ab Seite 31
ab Seite 137

Baumaßnahmen

z.B. Energetische Sanierung



Informationen
Anträge

ab Seite 34
ab Seite 185

Digitalisierung und digitale Angebote



Informationen
Anträge

ab Seite 37
ab Seite 201

Fundraising

z.B. Crowdfunding



Informationen

ab Seite 38

FÖRDERUNGEN – HINTERGRUND

2.1 Allgemeines

Damit ein Turn- oder Sportverein seine Aufgaben erfolgreich wahrnehmen kann, Jugendarbeit fördert und seinen Mitgliedern ein umfangreiches Sportangebot zur Verfügung stellt, bedarf es einer ausreichenden finanziellen Basis.

Da Vereine den Großteil ihrer Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen generieren (Breuer, 2016), ist es bei einem neuen Vorhaben wichtig, Einnahmen aus anderen Quellen zugänglich zu machen.

Die Förderung des Sports gehört in vielen Staaten zu den Ordnungs- und Verwaltungsaufgaben¹. Neben der Förderung des Hochleistungssports, werden auch für den Breitensport und besonderen Bereichen wie Behindertensport, Jugendsport oder Schulsport staatliche Mittel bereitgestellt. Ein gemeinsames Merkmal in verschiedenen Ländern ist das gleichzeitige Bestehen von staatlichen und nichtstaatlichen Strukturen. Die konkrete Ausgestaltung der Sportförderung ist jedoch in jedem Staat unterschiedlich – es konkretisiert sich im Sportrecht.

Die Fördermaßnahmen können einmalig sein oder sich auch wiederholen. Sie können von Geldgebern aus der Region stammen, oder auch aus staatlichen Maßnahmen. In jedem Fall lohnt es sich, nach möglichen Geldgebern Ausschau zu halten, denn Zuschüsse verbessern die Möglichkeiten für den Verein immens. Beim Sponsoring zählt das typische „Klinkenputzen“. Wer das übernimmt, sollte Erfahrung haben und sehr gut vernetzt sein.

In allen Fällen sind der Bundesverband Deutscher Stiftungen, die Ministerien und Landessportbünde wichtige Ansprechpartner. Darüber hinaus lohnt es sich, sich regional nach Geldgebern umzusehen, mit folgender Ausnahme: Parteien dürfen kein Geld spenden. Es gibt aber auch für sie Wege, Unterstützung zu leisten.

Bevor aber Maßnahmen geprüft und ggf. in Anspruch genommen werden, sollten die Vereinsförderungsrichtlinien geprüft werden.

Sie regeln, was ein Verein annehmen darf und was nicht. Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung. Trotzdem gibt es Richtlinien, die von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sind und auf Anfrage von der Stadtverwaltung ausgehändigt werden, bzw. im Internet verfügbar sind.

¹ Vgl. zur Entwicklung der europäischen Sportsysteme EU-KOMMISSION (1999), TOKARSKI (2004), TOKARSKI und STEINBACH (2001) und HARTMANN-TEWS (1996).

2.2 Sportförderung in Deutschland

Die Sportförderung in Deutschland ist vom Bundesministerium des Innern (BMI) koordiniert und orientiert sich dabei an drei Grundsätzen²:

1. Autonomie des organisierten Sports: Maßgeblicher Grundsatz der vom BMI koordinierten Sportförderung des Bundes sind die Beachtung und Wahrung der Autonomie des organisierten Sports. Jede sportpolitische Maßnahme muss in Anerkennung der Unabhängigkeit und des Selbstverwaltungsrechts des Sports erfolgen, der sich selbst organisiert und seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung regelt. Dies erfordert einen weiten, grundrechtlich abgesicherten Freiraum für die Verbände und Vereine.

2. Subsidiarität: Staatliche Sportförderung ist subsidiär und setzt daher voraus, dass die Organisationen des Sports die zu fördernden, im Bundesinteresse liegenden Maßnahmen nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren können.

3. Partnerschaftliche Zusammenarbeit: Effiziente Sportförderung setzt eine enge Abstimmung und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Staat und den für den Sport verantwortlichen Organen und Organisationen voraus. Diese reicht von gemeinsamen Konzepten bis hin zu konkreten Maßnahmen der Förderung. Ausdruck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist die zwischen dem BMI und DOSB geschlossene Vereinbarung vom 22. Januar 2013:
Beispiele für die verschiedensten Motive der

Sportförderung in Deutschland finden sich im Sportbericht der Bundesregierung (2014): In diesem regelmäßig veröffentlichten Bericht sind die einzelnen Elemente der gesellschaftspolitischen Rolle des Sports jeweils zusammengefasst, systematisiert und durch Erläuterungen präzisiert. Diese grundsätzlichen Zielsetzungen – die sich in unterschiedlicher Gewichtung in allen Staaten finden – reichen von der Repräsentationsrolle des Sports für den Staat selbst (Beitrag des Sports zur „Staatspflege“ und Außenrepräsentation), über die Förderung demokratischer Partizipation in der Gesellschaft, der Förderung der Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung bis hin zum Beitrag des Sports zur Kultur.

Hinzu kommt die ökonomische Bedeutung des Sports. Die aktive Ausübung wie auch der passive Konsum von Sport ist mit erheblichen positiven Effekten verbunden:

Die Bruttowertschöpfung des Sports liegt über der des Maschinen- und Fahrzeugbaus in Deutschland. Der Umsatz allein in der Sportartikelbranche lag 2018 bei knapp acht Milliarden Euro, 1,1 Millionen Menschen arbeiten insgesamt mit oder für die Sportbranche.

Ähnliche Zahlen finden sich im passiven Konsum. Die Kosten für die Fernsehübertragungsrechte der Deutsche Fußball-Bundesliga knacken auch im Jahr 2020 wieder die Milliarden Marke: Insgesamt gingen die vierzehn Rechtepakete für 1,1 Mrd. Euro pro Saison an die verschiedensten Bieter wie ARD, ZDF, Sky und weiteren.

² Aus: Sportbericht der Bundesregierung 2014, S. 20

2.3 Sportförderung auf Landesebene

Für den gesamten Bereich des Sports liegen die Gesetzgebungs- und Finanzierungszuständigkeiten dennoch grundsätzlich bei den Ländern. Artikel 30 Grundgesetz (GG) legt fest, dass die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben regelmäßig Sache der Länder ist, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung zulässt. Art. 70 GG regelt die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Diese fördern den Sportstättenbau, den Schul- und Hochschulsport, die Arbeit der Sportorganisationen im Breiten- und Leistungssport sowie den Sport mit besonderen Zielgruppen³. Die wichtigste

Kompetenznorm für die Gemeinden ist der Artikel 28 Absatz 2 GG, der die kommunale Selbstverwaltung gewährleistet.

Für die niedersächsischen Turn- und Sportvereine sind folgende Verbände und Vereine die größten Mittelgeber und Ansprechpartner:

- LandesSportBund Niedersachsen
- Niedersächsischer Turner-Bund
- Niedersächsische Kinderturnstiftung
- Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung
- Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.
- Krankenkassen

2.4 Fördermittelgewinnung in fünf Schritten

Wie geht man generell vor, wenn man Fördermittel gewinnen möchte? Wie schon in den vorausgegangenen Kapiteln beschrieben, gibt es unendlich viele Möglichkeiten, an Fördermittel für sein Vorhaben zu kommen. Die generelle Herangehensweise ist dabei allerdings immer dieselbe (Abb. 1).



Abb. 1: Die fünf Schritte der Fördermittelakquise

³ Dazu: BKM (2003), NAGEL (2007) sowie HÄBERLE (2007).

Mein Weg zu Fördergeldern

Konzept

In der Regel verlangen die Förderer eine saubere Bedarfsanalyse sowie eine Eingrenzung der Zielgruppen und Ziele. Dazu ist es nun wichtig einen Plan zu erstellen, welcher die organisatorische, finanzielle und personelle Situation für die konkrete Förderung beschreibt. Die Grundlage bildet die Darstellung des Vereins, sich als kompetenten und zuverlässigen Partner zu präsentieren.

Im Anhang finden Sie vorbereitete Anträge u.a. des LSB Niedersachsen. Möchten Sie Fördermittel von anderen Förderern gewinnen, können Sie sich in Ihrer Konzepterstellung an dem Aufbau des Antrages orientieren.

Je gründlicher Sie das Konzept ausarbeiten, desto mehr Zeit sparen Sie im Nachhinein

Denn das Erwerben von Fördermitteln kostet Zeit. Drei bis sechs Monate sollten Sie in jeden Fall einplanen, häufig auch zwölf Monate. Bei großen Vorhaben wie Bauprojekten deutlich mehr.

Suche

Beginnen Sie bei der Suche mit Ihren bereits bestehenden Netzwerken und Verbindungen zu Förderinstitutionen. Wenn Sie schon Kontakte haben, ist Ihre Erfolgswahrscheinlichkeit höher als bei der „Kaltakquise“.

Es gibt deutschlandweite Förderdatenbanken. Das wäre der nächste Schritt der Recherche. Anhand Ihres Konzepts haben Sie die passenden Suchbegriffe (Zielgruppen, Themen, regionale Einschränkungen, Termine) definiert.



Abb.2: Sport und Gesundheit

Recherchequellen:

- Diese Handreichung: Mein Weg zu Fördergeldern



- Förderdatenbank des Bundes



- Stiftungsverzeichnis des Bundesverbands Deutscher Stiftungen



- Fördermittel-Blog – Internetverzeichnis der Förderquellen für Non-Profit-Organisationen:



Bevor Sie sich an das Ausarbeiten eines Antrags machen, empfiehlt es sich immer, einen persönlichen Kontakt zur Förderinstitution aufzunehmen. Durch einen Anruf lassen sich schnell offene Fragen klären und eine erste persönliche Beziehung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Förderinstitution aufbauen.

Antrag

Ihr Konzeptpapier enthält in der Regel schon etwa 80 % aller wichtigen Inhalte für den Antrag. Dabei geht jede Organisation unterschiedlich vor: Einigen genügt ein formloser Antrag, andere haben vorbereitete Anträge zum Download.

Hier ist wichtig, sich zwar auf das Wesentliche zu konzentrieren, dabei jedoch sehr sorgfältig und penibel vorzugehen. Wenn ein Antrag wegen Formfehlern abgelehnt wird, war Ihre ganze Arbeit umsonst. Auch wichtig: Kurze Sätze, verständliche Sprache und Spiegelstriche, dass der Antrag gut weiterverarbeitet werden kann.

Auswahl

Wenn die Vorbereitungen abgeschlossen sind, obliegt es dem Förderer, ob und in welcher Höhe er Ihr Vorhaben fördert. Bei einigen Förderern gibt es nur kleine Zuschüsse, andere fördern 50 % und mehr. Erkundigen Sie sich vorher unverbindlich, ob Ihr Vorhaben bei dem Förderer förderfähig ist. Oft sind Förderungen an klare Regelungen geknüpft. So wird gewährleistet, dass das eingesetzte Geld auch dort landet wo es soll. Geld verschenken wird niemand.

Umsetzung

Wurde der Antrag genehmigt, kann das Projekt realisiert werden. Handelt sich um ein größeres Projekt, möchte der Förderer in der Regel informiert werden oder sogar sein Wissen mit in die Umsetzung geben. Berücksichtigen Sie dieses bei Ihrer internen Abwicklung. Dann ist eine langfristige, partnerschaftliche Beziehung möglich.

2.5 Turnvereine und Gesundheitssport

Gesundheitssport ist als eine Besonderheit in der Förderlandschaft zu sehen: Man zählt ihn nicht wirklich zu den Förderungen, jedoch sind die Chancen für Turn- und Sportvereine sowohl gesellschaftlich als auch wirtschaftlich so groß, als dass es unverantwortlich wäre, diesen Bereich hier nicht zu nennen. Die Turn- und Sportvereine leisten im Bereich der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag. Bereits jeder vierte Verein bietet Angebote und Maßnahmen mit den Zielsetzungen Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation an. Und in vielen dieser Vereine finanziert ebendieser Gesundheitssport viele andere Abteilungen mit.

Doch was genau ist Gesundheitssport? Und wie grenzt er sich vom Breitensport ab, der ja auch eine gesundheitsfördernde Wirkung haben kann?

Gesundheitssport im Verein lässt sich grob in zwei Themen unterteilen: Vorsorge (Prävention) und Nachsorge (Rehabilitation⁶).

Prävention

Regelmäßige körperliche Aktivität fördert die körperliche und geistige Gesundheit eines jeden Menschen. Ein aktiver Lebensstil fördert außerdem das Wohlbefinden und die Lebensqualität und beugt lebensstilbedingten Krankheiten wie Übergewicht, Diabetes Mellitus II, Tumorerkrankungen oder Hypertonie vor. Sport und Bewegung trägt auch in erheblichen Teilen zur Linderung oder Stabilisierung von Depressionen, Angsterkrankungen und weiteren psychischen Krankheiten bei. Körperliche Aktivität wird dabei von verschiedenen Faktoren beeinflusst: Individuellen (Leistungswille, Motivation, Gesundheit), sozialen, wirtschaftlichen und räumlichen. Da der Alltag in Deutschland von einer überwiegend bewegungsarmen Lebensweise geprägt ist, kommt der Förderung von Bewegung eine hohe gesundheitspolitische Bedeutung zu.

Dabei unterteilt man präventive Gesundheitsförderung in zwei Interventionsebenen:

1. Individueller Ansatz oder Verhaltensprävention:

Die Verhaltensprävention nimmt Einfluss auf das individuelle Gesundheitsverhalten oder den individuellen Gesundheitszustand. Durch Aufklärung oder Information, Stärkung der Persönlichkeit, oder auch Sanktionen, soll der Einzelne dazu motiviert werden, Risiken zu vermeiden.

2. Setting Ansatz oder Verhältnisprävention:

Die Verhältnisprävention hingegen nimmt Einfluss auf Gesundheit bzw. Krankheit, indem sie Veränderungen der Lebensbedingungen der Menschen anstrebt (Arbeit, Familie, Freizeit oder auch Umweltbedingungen), um diese möglichst risikoarm zu gestalten. Sport und Turnvereine können sich hier in beiden Ebenen platzieren. Das rechtliche und

⁶ Hier inbegriffen sind Angebote für Menschen mit Behinderungen sowie chronisch Kranke.

finanzielle Verbindungselement ist dabei der Paragraph 20 im Sozialgesetzbuch (SGB) V⁷. Dieser regelt klar die Aufgaben der Krankenkassen im Bereich Primärprävention. Über Präventionskurse oder Angebote mit dem Pluspunkt Gesundheit können Vereine den qualitativ hochwertigen Gesundheitssport durchführen.

Rehabilitation

Unter Rehabilitation versteht man in der Medizin die Wiederherstellung der psychischen und/oder physischen Fähigkeiten eines Menschen im Anschluss an eine Erkrankung, ein Trauma oder eine Operation.

Der Rehabilitationssport oder kurz Rehasport ist die Schnittstelle von Rehabilitation und Turn- bzw. Sportverein.

In der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining⁸ heißt es:

„Die Rehabilitationsträger erbringen Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen⁹, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern“.

Welches Ziel die Rehabilitation verfolgt, hängt gänzlich von der Diagnose und den individuellen Rahmenbedingungen ab. Zusammenfassend kann man jedoch fünf Ziele herausstellen:

1. Dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft
2. Körperliche Einschränkungen in Kraft Ausdauer, Beweglichkeit und Koordination zu halten oder verbessern
3. Psychische Belastbarkeit halten oder verbessern
4. Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen ermöglichen
5. Stärkung des Selbstbewusstseins

Voraussetzungen zur Anerkennung von Rehabilitationssport- oder Funktionssportgruppen sind größer und somit auch mit einem größeren finanziellen Risiko bzw. einer finanziellen Vorleistung verbunden.

Abschnitt 3.1.2 gibt eine Übersicht über die Fördermöglichkeiten in Rehabilitations- und Behindertensport. So werden eine finanzielle Belastung für den Verein minimiert und gleichzeitig neue Personengruppen angesprochen.



Abb.3 Gesundheitssport

⁷ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/20.html> (abgerufen am 19.05.2019)

⁸ Vgl. BAR: Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining (2011), https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/empfehlungen/downloads/Rahmenvereinbarung_Rehasport_2011.pdf (abgerufen am 24.05.2019)

⁹ nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX in Verbindung mit § 43 SGB V, § 28 SGB VI, § 39 SGB VII, § 10 Abs. 1 ALG sowie Leistungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 1 BVG

**KONKRETE
FÖRDER-
MÖGLICHKEITEN**



Hier finden Sie nun eine Übersicht aller Fördermöglichkeiten in Niedersachsen. Dabei erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Inhalte. Wenn wir etwas übersehen haben sollten, schreiben Sie uns doch gerne. Für die neue Version wird es dann berücksichtigt.

Um diesen Teil übersichtlich zu gestalten sowie sehr schnell die wichtigsten Fakten zu kennen, haben wir ein System von Symbolen eingeführt. Im Folgenden werden die Symbole kurz erklärt:

Wo finde ich welche Unterlagen?

-  Antrag
-  Richtlinien
-  Maximale Förderung

Was kann gefördert werden?

	Bewegungsangebote		Desinfektionsmittel
	Mind. Lizenzstufe der Übungsleitung		Marketing
	Personen pro Gruppe		Maximale Förderung
	Minstdauer des Angebots		Hardware
	Materialien		Software
	Referent/innen, Assistent/innen		

3.1 Förderungen im Bezug zu den Corona-Schutzmaßnahmen

Legende



Desinfektionsmittel



Hardware



Referent/innen / Assistent/innen



Software



Marketing

 Maximale Förderung

 Antrag

 Richtlinien

Hochaktuell starten wir diese Auflage mit Förderungen, die nur zur Überbrückung der wirtschaftlichen Einschränkungen durch die Corona-Maßnahmen geschaffen wurden. Sie können sich auf Grund der Aktualität dieses Themas schnell verändern. Wir haben jeweils zu den Förderungen den uns am Redaktionsschluss (28.02.2021) bekannten Förderzeitraum angegeben.

Einnahme-Ideen trotz Corona

Es gibt eine Vielzahl an Möglichkeiten, die Vereinskasse trotz anhaltender Corona-Schutzmaßnahmen zu füllen.

Die nachfolgenden Beispiele animieren zum Mitmachen:

- Fundraising
- Online-Sportangebote
- Vereinslotterie
- Virtuelle Spendenläufe
- Dienstleistungen wie Einkaufservice, Online-Beratungen, Online-Gesundheitsvorträge
- Vereinskleidung verkaufen
- Vereins-Gin vertreiben
- Online-Sport Turnier (z.B. E-Football)

„Corona Sonderprogramm 2021“

Förderzeitraum 01.02. - 15.11.2021

Das Land Niedersachsen unterstützt Vereine, die durch die Maßnahmen der Eindämmung der Corona-Pandemie in Schieflage geraten sind. Die Auszahlung und Antrag der Mittel erfolgt über das Intranet des LSB Niedersachsen.

 **70 % der entstandenen Unterdeckung¹⁰, max. 50.000 €**

 LSB Intranet

 S. 44

¹⁰ Kostenunterdeckung liegt vor, wenn die Istkosten höher sind als die Normalkosten.



Abbildung 4: Gemeinsam statt einsam

„Digital gestärkt aus der Krise“

Förderzeitraum: 20.12.2020 - 30.06.2021

In einer ersten Phase unterstützt die Lotto-Sport-Stiftung Vereine, um ihren Vereinsbetrieb mit digitalen Maßnahmen am Laufen zu halten.

Gefördert werden z.B.:

- Digitale Tools (Software, Hardware, etc.)
- Digitale Mitgliederverwaltung und Datenbanken
- Umgestaltung von Vereinswebseiten
- Fortbildungen zur Nutzung von Software
- U.v.m.

Rehabilitationssport und Funktionstraining

Allgemeines

Vereine, die Angebote aus dem Bereich Rehabilitationssport und Funktionstraining anbieten, mussten durch die Ausfälle im Jahr 2020 erhebliche Einbußen hinnehmen. Wie sich die Situation 2021 entwickelt, kann noch nicht vorhergesagt werden.

Daher haben die Kostenträger zusammen mit den Sportbünden neue, erhöhte Vergütungssätze vereinbart. Wie hoch diese sind, erfahren Sie immer aktuell unter:

gesundheit.NTBwelt.de/news



 **1.000 €**

 **S. 48**

 **S. 50**

 **online**

 **S. 51**

Mein Weg zu Fördergeldern

Corona-Hilfe für Vereine (NBank)

Förderzeitraum 01.01. - 25.06.2021

Die Organisation muss einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gegenüberstehen.

- Für Anschaffungen und laufende Kosten
- Reduzierter Zinssatz von max. 1,5 % p.a.
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, bis zu 2 Jahre keine Tilgung

 800.000 €

 online

 S. 53

Regionale Angebote

Des Weiteren gibt es eine Vielzahl an Förderungen durch regionale Anbieter: Städte und Gemeinden, Sparkassen, Volksbanken, regionale Stiftungen, u.v.m. unterstützen Turn- und Sportvereine, die durch die Corona-Maßnahmen in wirtschaftliche Schieflage geraten sind.

Lassen Sie sich von Ihrem Ansprechpartner in der Stadt- oder Gemeindeverwaltung zu aktuellen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten beraten.



Abbildung 5: Die Last auf viele verteilen: Macht Spaß und hilft (NTB)

3.2 Zielgruppenspezifische Angebote

Legende

 Bewegungsangebote	 Materialien
 Mindestdauer des Angebots	 Personen pro Gruppe
 Min. Lizenzstufe der Übungsleitung	 Referent/innen / Assistent/innen
 Maximale Förderung	 Antrag
	 Richtlinien

In diesem Kapitel finden Sie alle Förderungen, die sich an bestimmte Zielgruppen richten. Besonders förderungswert sind jene, für die ein eigenes „Für sich einstehen“ auf Grund der Lebenssituation schwieriger ist als bei anderen Zielgruppen. Im Augenmerk der Förderung stehen damit Kinder und Jugendliche, Ältere und / oder von Behinderung Beeinträchtigte, Familien sowie Menschen im Umfeld von Integration und Inklusion.

Angebote für Kinder

Kita und Sportverein

Durch Bewegung, Sport und Spiel sammeln Kinder Erfahrungen, die für ihre körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind. Das nds. Kultusministerium und die Sportjugend im LSB Niedersachsen wollen die kindliche Bewegungslust schon im vorschulischen Bereich durch das Aktionsprogramm Kindertagesstätte / Sportverein unterstützen.

 60 Min / BE*
10 / 20 / 40 BE



 10 € / BE, max. 4.000 €

 S. 54

 S. 236

Projekte zur Kindergesundheit

Sternstunden e.V. unterstützt Projekte, die kranken, behinderten oder Not leidenden Kindern zugutekommen oder Projekte mit entsprechender präventiver Ausrichtung. Gefördert werden nur Projekte, die eine nachhaltige Verbesserung der Verhältnisse erwarten lassen.

Voraussetzungen:

- Verein besteht bereits seit mind. 3 Jahren
- Einbringen von Eigenkapital von mind. 25 %

 75 %

 S. 56

 S. 61

*BE = Bewegungseinheit

Mein Weg zu Fördergeldern

Rehabilitationssport

Der LSB Niedersachsen bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen über den Behindertensportverband Niedersachsen e.V. (BSN) Maßnahmen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen. Zuschüsse können für folgende Angebote beantragt werden:

1. Die Neugründung Rehabilitationsabteilungen
2. Die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine durch Einrichtung eigenständiger Übungsgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulengeschädigten und Personen mit chronischem Gelenkrheuma) im Behindertensport, z. B.: Herz-/Kreislaufgeschädigte oder an Diabetes erkrankte.
3. Die Gründung von inklusiven Sportgruppen
4. Die Gründung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für die Gründung von Gruppen für Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung wenden Sie sich bitte an den BSN.



max. 5 €



45 Min



mind. 4



75 %, max. 1000 €



9 € / BE, max. 50 BE

S. 63

S. 213

Angebote für Familien, Ältere, Kinder und Jugendliche

Gefördert werden die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung. Damit sollen sport- bzw. vereinsferne Zielgruppen, insbes. die Zielgruppe der Älteren, angesprochen werden. Gesundheitsförderung steht im Mittelpunkt des Förderprogramms mit dem Ziel, eine Ausweitung der gesundheitsorientierten Angebote für bestimmte Zielgruppen zu erreichen. Im Einzelnen sind dies vor allem:

- Menschen in der zweiten Lebenshälfte.
- Kinder und Jugendliche mit mangelnden Bewegungserfahrungen und -gelegenheiten.
- Familien und familiäre Lebensgemeinschaften.



1/4 Jahr / 1/2 Jahr /
1 Jahr



400 € / 600 € / 1.000 €

S. 64

S. 220

Variante: Richtlinie der Sportjugend zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit:

Die Sportjugend Niedersachsen fördert attraktive und innovative Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben. Es handelt sich hierbei um Mittel für die sportpraktische und überfachliche Jugendarbeit – nicht für den laufenden sportlichen Übungsbetrieb oder Wettkampfsport.



Innovative Projekte im
Jugendbereich: 1000 €



Projekte für Bewegungsförderung: 8000 €

S. 68

S. 234

Angebote zur Integration

Integration im und durch Sport (LSB)

Diese Förderung möchte mehr Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund durch den Sport in die Strukturen des organisierten Sports einbinden. Damit soll das Verständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale wohnumfeldbezogene Integration von Menschen sowie die Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit, selbst aktiv Sport in Turn- und Sportvereinen zu treiben als auch für eine stärkere Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen im Sport.



1/4 Jahr / 1/2 Jahr /
1 Jahr / Folgejahr



 400 € / 600 € / 1.000 € / 600 €

 S. 70

 S. 228

Was wird noch gefördert?

Qualifizierungsmaßnahmen

Für Qualifizierung zur Arbeit mit dieser Zielgruppe werden mit bis zu 1.000 € unterstützt.

 1.000 €

 S. 88

 S. 228

Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür oder interkulturelle Sporttage, in deren Mittelpunkt das Themenfeld „Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales“ steht, können bezuschusst werden.

 1.000 €

 S. 88

 S. 228

Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen, die nicht unter andere Richtlinien fallen. Voraussetzungen für die Förderung sind ein definiertes Ziel, eine sachliche und zeitliche Befristung und ein auf Nachhaltigkeit angelegtes Konzept.

 max. 3.000 €

 S. 94

 S. 97

Schwimmkurse

Schwimmkurse für Männer oder Frauen werden mit 400 - 600 € unterstützt.

 400 - 600 €

 S. 91

 S. 227

Integrative Radtouren

Durch das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle für integrative Radtouren zur Verfügung. Bis zu drei Radtouren können pro Jahr gefördert werden.

 500 €

 S. 83

 S. 86

Mein Weg zu Fördergeldern

Integrative Fahrradkurse

Wie bei den Radtouren können bis zu drei Kurse pro Jahr gefördert werden. Sie sollen der Zielgruppe den Umgang mit dem Fahrrad näherbringen.

 800 - 1.200 €

 S. 78

 S. 81

Ausrichtung von Qualifizierungsmaßnahmen

Entscheidet sich ein Verein, Qualifizierungen vor Ort durchzuführen, kann er mit bis zu **10.000 €** unterstützt werden. Damit sollen Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund ermutigt werden, ein Ehrenamt oder eine Übungsleitertätigkeit zu erlernen, um den Integrationsprozess zu fördern.

Größere und kleinere Projekte, die auf einen längeren Zeitraum angelegt sind, werden ebenfalls gefördert. Mehr dazu unter:

► *Kapitel 3.4: Projekte und Prozesse*

„Integration vor Ort“

Die Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung möchte Vorhaben und Projekte unterstützen, die Menschen mit Zuwanderungsgeschichte das tägliche Leben erleichtern und die Teilhabe in unserer Gesellschaft ermöglichen. Mit einer Förderung dieser Projekte soll der Zusammenhalt gefördert und der Spaltung entgegengewirkt werden.

Das Förderspektrum bietet mehrere Möglichkeiten:

- Bildungsprojekte
- Interkulturelle Feste oder integrative Sportveranstaltungen
- Fortbildung ehrenamtlicher Integrationsmitarbeiter
- u.v.m.

 3.000 €

 online

 S. 48

Schule und Turn-/Sportverein

Kinder und Jugendliche brauchen regelmäßige Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Wettkampfangebote, um sich ganzheitlich bilden zu können. Diese haben positiven Einfluss auf das physische und psychische Wohlbefinden junger Menschen und helfen ihnen, sich in ihrem Lebensumfeld vor Ort zu integrieren. Geschlecht, Herkunft oder eine Beeinträchtigung spielen dabei keine Rolle.

Achtung: Mit der Förderung darf nur das ÜL-Honorar bezahlt werden



6-20 BE



mind. 10



 75 - 200 €

 S. 99

 S. 101

Was wird gefördert?



- | | |
|----------------------------------------------------------------------------|-------|
| A) Projekttag für (mind. 6 BE): | 75 € |
| B) Projektwoche (5 Tage; mind. 20 BE): | 200 € |
| C) Sportartenkarussell (Schulhalbjahr; mind. 20 BE): | 200 € |
| D) Einführung einer Schul-Liga durch Vereine (Schulhalbjahr; mind. 20 BE): | 200 € |
| E) Schnupper AG (mind. 20 BE): | 200 € |
| F) Einführung einer Pausenliga (mind. 10 Pausen): | 100 € |
| G) Themenwoche Schule / Verein sportartübergreifend (mind. 20 BE): | 200 € |
| H) Brückenjahr Kita und Schule: | 200 € |

Angebote zur Inklusion

Inklusion im und durch Sport (LSB)

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LSB die Zielsetzung, die aktive, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen zu fördern.

 **50 % / 5.000 €**

 S. 105

 S. 232

Was wird noch gefördert?

Nimmt der Verein an Veranstaltungen teil, können die erhöhten Kosten für Beförderung oder Assistenzen in Rechnung gestellt werden. Maximal bis zu einer Summe von

 **30 € pro Assistenz**
250 € pro Gruppe

„Begegnung, Kultur und Sport“ (Aktion Mensch)

Sich begegnen, gemeinsam aktiv sein oder einfach Spaß haben – das ist die Grundlage für ein inklusives Zusammenleben. Die Angebote richten sich an Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche oder Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten.

 **90 % / 300.000 €**

 S. 106

 S. 107

Präventionskurse nach § 20 SGB V

Wie im Kapitel 2.3.1 behandelt ist der Paragraph § 20 Abs. 4 Nr. 1 aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) V der finanzielle und rechtliche Rahmen zur Förderung von Präventionsangeboten der Bevölkerung. Es ist keine Förderung im ursprünglichen Sinne, d.h. Vereine bekommen keine Zuschüsse für ihre Angebote. Aber sie profitieren dennoch erheblich, da die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von den Gebühren für Präventionsangebote 80 – 100 % von den Krankenkassen zurück-erstattet bekommen.

 S. 111

 S. 112

Voraussetzungen?



Qualifikation:
ÜL B – Prävention mit entsprechender Kursschulung, Sportwissenschaftler:innen, Physiotherapeut:innen, Ergotherapeut:innen, med. Bademeister:innen.



Kurs: Anerkanntes Kurskonzept durch die ZPP¹¹



Teilnehmer: Max. 15 TN pro Kurs



Kursdauer: 8 – 12 Termine

¹¹ Zentrale Prüfstelle Prävention: Die Kooperationsgemeinschaft prüft und zertifiziert Ihren Kurs. Wenn alle Prüfkriterien erfüllt sind, erhält man das Prüfsiegel. Dieses wird in den vier Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung/ Entspannung und Suchtmittelkonsum vergeben und sind von fast allen Krankenkassen anerkannt..

Mein Weg zu Fördergeldern

Was wird gefördert?

Ist der Kurs durch die zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) anerkannt, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kosten bei ihrer Krankenkasse einreichen und bekommen das Geld im Anschluss bei regelmäßiger Teilnahme zurückerstattet. Durch die höhere Qualifikation der Übungsleiterin/ des Übungsleiters und der geringeren finanziellen Belastung der Teilnehmer:innen kann hier ein höherer Beitrag als üblich für das Angebot angesetzt werden.

Wenn Sie kein eigenes Konzept einreichen wollen, gibt es bereits zahlreiche standardisierte. Unter



werden nach und nach fertige Kurskonzepte mit dem Pluspunkt Gesundheit veröffentlicht, die nicht zuschussfähig sind.

Standardisierten, zuschussfähige Programme des Deutschen Turner-Bundes finden Sie unter:



Ebenfalls hat unser Partner, die AOK Niedersachsen, Präventionsangebote im Portfolio. Allerdings ist für diese eine Grundqualifikation i.S. einer Ausbildung oder eines Studiums notwendig. Mehr Infos erhalten Sie unter:



3.3 Aktionsbezogene Förderungen

Legende



Bewegungsangebote



Materialien



Mindestdauer des Angebots



Personen pro Gruppe



Min. Lizenzstufe der Übungsleitung



Referent/innen / Assistent/innen



Maximale Förderung



Antrag



Richtlinien

Das folgende Kapitel umfasst Förderungen wie Veranstaltungen, Wettkämpfe oder die Anschaffung eines Vereins-Busses. Auf dieser Seite finden Sie dazu noch einige Ideen, welche Veranstaltungen Sie in Ihrem Verein durchführen können.

AGIL-Sporttag

„AKTIV UND GESUND IN DER 2. LEBENS-HÄLFTE“ Mit der Durchführung eines „AGIL-Sporttages“ können Turn- und Sportvereine eine breite Öffentlichkeit auf ihre Sport- und Bewegungsangebote aufmerksam machen und neue Mitglieder gewinnen. Spaß an der Bewegung ist dabei das Motto!
Weitere Informationen auf S. 118.



1.000 €



S. 113



S. 116



1.000 €



S. 113



S. 116

„Go Sports Day“

Das Kooperationsprojekt von BARMER und LSB Niedersachsen will Jugendlichen – im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe – einen Zugang zu qualifizierten verhältnis- und verhaltensbezogenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kommune ermöglichen. Weitere Informationen auf S. 122.



1.000 €



S. 113



S. 116

Sportabzeichentag

Der LSB Niedersachsen unterstützt Turn- und Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände, die Vereinsmitgliedern und weiteren Interessierten neue gesundheitsfördernde Sportangebote anbieten wollen. Dazu zählt auch die Durchführung von Sportabzeichentagen als generationenübergreifende Mitmachevents.
Weitere Informationen auf S. 120.

Gesundes Senioren-Frühstück

Wie wäre es mal mit einem Vormittag, der ganz im Sinne von sozialer Interaktion und Gemeinschaft steht und dabei noch Wissen vermittelt?
Dafür ist der Beispieltag „Gesundes Senioren

Mein Weg zu Fördergeldern

Frühstück“ entwickelt worden: Eine Mischung aus Vortag, Frühstück und Bewegungsangebot soll vor allem die Generation 60+ für Angebote im Verein begeistern.

 1.000 €

 S. 125

 S. 128

Gesundheitssporttag

Gesundheitssporttage sind in ihrer Durchführung und Organisation ganz den Wünschen und der Kreativität des Veranstalters überlassen. Hier stehen Angebote und Informationen zu Themen aus dem Gesundheitssport im Vordergrund. Meist werden solche Tage mit Kooperationspartnern aus der Region geplant, um möglichst viele Teilnehmer anzusprechen und Netzwerke zu schaffen.

 1.000 €

 S. 113

 S. 116

Erlebnis-Pfad

Der Erlebnis-Pfad wurde entwickelt, um Angebote aus und um den Sport zu präsentieren und fremde Personen für Bewegung zu motivieren. An verschiedenen Mitmach-Stationen entlang einer vorbestimmten Route, können Sportbegeisterte und Sportinteressierte sich selbst und verschiedene sportliche Aktivitäten ausprobieren. Ideen und Vorlagen können auf www.kinderturnstiftung-nds.de/foerderung heruntergeladen werden.

 400 €

 S. 131

 S. 132

Turnpicknick

Beim „Turnpicknick“ handelt es sich nicht nur um ein Bewegungsangebot, sondern insbesondere um eine Möglichkeit der Begegnungsförderung. Diese Veranstaltung ist für sozial schwache Regionen entwickelt worden

und hat als Ziel, die Integration benachteiligter Menschen durch gesellschaftliche Teilnahme und die Kommunikation mit anderen zu fördern. Dabei wird die Halle oder ein Freigelände in drei Bereiche eingeteilt: „Bewegungsbaustelle“ (freies Bewegen mit Unterstützung verschiedener Materialien), „Bewegungsspiele“ (aktive Bewegungsangebote für Erwachsene und Kinder) und „Wettkampfspiele“ (Bewegungsangebote mit Wettkampfcharakter).

 S. 131

 S. 132

Meisterschaften und Wettbewerbe

Das Ausrichten und die Teilnahmen an Meisterschaften und Wettbewerben des Leistungs- und Spitzensports möchte die Lotto-Sport-Stiftung fördern.

 1.000 €

 online

 S. 48

Mannschafts-Busse

Die Stiftung hat bereits im Jahr 2009 das Förderprogramm „Mobilität in den Regionen“ eingerichtet, durch das Turn- und Sportvereine bei der Anschaffung von Vereinsfahrzeugen (Mannschafts-Bussen), die vor allem der Jugendarbeit dienen sollen, unterstützt werden. Bei der Auswahl werden insbesondere

- die Jugendarbeit,
- das ehrenamtliche Engagement,
- die Integrationsarbeit des Vereines,
- sowie die aufgebrachten Eigenmittel bewertet.

Voraussetzung einer Förderung ist eine Nutzung der Fahrzeuge über mindestens vier Jahre.

 25 % / 5.000 €

 online

 S. 48

3.4 Projekte und Prozesse

Legende

 Bewegungsangebote	 Materialien
 Mindestdauer des Angebots	 Personen pro Gruppe
 Min. Lizenzstufe der Übungsleitung	 Referent/innen / Assistent/innen
 Maximale Förderung	 Antrag
	 Richtlinien

Im Folgenden werden Fördermöglichkeiten zu Projekten, z.B. in den Themen „Sportraum“ und „Ehrenamt“ vorgestellt.

Sport vor Ort

Kleine Projekte mit Großer Wirkung

Die Lotto-Sport-Stiftung möchte Niedersachsen in Bewegung bringen und die Vereine in ihren Projekten unterstützen. Gefördert werden kleine Projekte mit Gesamtkosten bis ca. 10.000 €, welche noch nicht begonnen haben.

Mögliche Beispiele sind

- Anschaffung von Sportgeräten
- Entwicklung neuer Sportangebote
- Sanierungsarbeiten
- Fortbildungen ehrenamtlicher Trainer:innen
- Notfallhilfen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs
- u.v.m.

 **50 % / max. 3.000 €**

 online

 S. 48

Sportraumentwicklungsprozesse

Mit der Förderung von Projekten und Prozessen verfolgt vor allem der LSB Niedersachsen die Zielsetzung, Sportentwicklungsplanungen oder -prozesse im kommunalen Raum sowie Sport(raum)-entwicklungsprozesse der Turn- und Sportvereine und Sportbünde zu unterstützen, um Sportanlagen und Sportmöglichkeiten zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

 S. 137

 S. 142 & 222

Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Sportentwicklungsplans

Maßnahmen und Teilnahmen an der Entwicklung jenes Plans können Turn- und Sportvereinen erstattet werden. Dazu gehören auch die Erstellung von Gutachten oder Honorare für speziell geschulte Berater:innen.

 **30 % / max. 10.000 €**

 S. 137

 S. 142 & 222

Mein Weg zu Fördergeldern

(Teil)-Umsetzungen des Plans oder Baumaßnahmen vorbereiten:

Nach der konzeptionellen Ausgestaltung wird der Sportentwicklungsplan von den Akteuren umgesetzt und / oder Baumaßnahmen werden vorbereitet. Damit im Zusammenhang stehende Kosten können bezuschusst werden.

 80 % / max. 5.000 €	
 S. 137	 S. 142 & 222

Veranstaltungen zur Vorbereitung

(z.B. Workshops, Zukunftswerkstätten, Expertenvorträge)

 500 €	
 S. 145	 S. 148

Initiierung von kommunalen Netzwerken der Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Ein Projekt ist ein zeitlich abgeschlossener, im Vorfeld klar definierter Prozess, der mit Hilfe verschiedener Maßnahmen ein festgelegtes Ziel verfolgen soll. Netzwerke zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung zu schaffen ist eine herausfordernde Aufgabe und wird vom LSB Nds. mit bis zu 8.000 € gefördert.

 80 % / 8000 €	
 S. 150	 S. 155

Projekte zur Stärkung des Ehrenamts

Stärkung des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements im Sport (LSB)

Gefördert werden alle themenbezogenen Initiativen, wie z.B. Impulsveranstaltungen und Workshops, Entwicklung und Erprobung von Handlungsmodellen, Beratungsleistungen, Projekte und Veranstaltungen, Maßnahmen zur Qualifizierung ... und vieles mehr.

 Kleinprojekte bis zu 3.750 €	
 Großprojekte bis zu 37.500 €	
 S. 163	 S. 157

Freiwillige vor!

Die Lotto-Sport-Stiftung fördert ganzheitliche Konzepte, die zur Verbesserung der Ehrenamtskultur in den niedersächsischen Turn- und Sportvereinen beitragen sollen. Sie sollen motiviert werden, langfristige Strategien zu entwickeln, die auf Stärkung und Professionalisierung des Engagements abzielen.

 5000 €	 bis zu 3 Jahre
 online	 S. 48

Projekte zur Kinderbewegung

Die Niedersächsische Kinderturnstiftung unterstützt Projekte in vier Bereichen zur kindlichen Bewegungsförderung:

1. Gemeinsame Aktivitäten
2. Bewegung ermöglichen
3. Konzeption erarbeiten
4. Gesellschaftliche Sensibilisierung

Mehr unter



 max. 10.000 €

 online

 S. 132

3.5 Baumaßnahmen

Legende



Bewegungsangebote



Materialien



Minstdauer des Angebots



Personen pro Gruppe



Min. Lizenzstufe der Übungsleitung



Referent/innen / Assistent/innen



Maximale Förderung



Antrag



Richtlinien

Über die Richtlinie werden grundsätzlich Baumaßnahmen von Turn- und Sportvereinen gefördert, die mit der sportlichen Nutzung in Zusammenhang stehen (Sport-, Bewegungs- und Begegnungsräume).

Gefördert werden vorbereitende Maßnahmen, Energetische Sanierungen, Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen oder der komplette Neubau von Sportstätten.

Vorbereitende Untersuchungen

Vorbereitende Untersuchungen sollen die Machbarkeit der Maßnahme am Standort überprüfen. Hier gelten die Bestimmungen der Richtlinie zu Sportraumentwicklungsprozesse ► Baumaßnahmen vorbereiten.



80 % / max. 5.000 €



S. 137



S. 222

Bis zum 31.12.2021 sind alle Fördermöglichkeiten um 10 % erhöht worden. Es gibt keinen besseren Zeitpunkt für Energetische Sanierungen als in diesem Jahr.

Weiteren Informationen erhalten Sie unter:

030 39001-170 oder **skkk@klimaschutz.de**

030 20199-577 oder **ptj-ksi@fz-juelich.de**

Förderschwerpunkte (Beispiele)



Beleuchtung und Belüftung: 35 – 40 %

Verbesserung des Radverkehrs: bis 55 %

Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe: bis 75 %

Zusätzliche Maßnahmen

(z.B. neue Elektronik, Einbau Mess-/

Steuer- / Regelungstechnik): bis 55 %

Energetische Sanierungsmaßnahmen

Kommunalrichtlinie Klimaschutz (BMU)

Über das Bundesprogramm „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“ können Zuschüsse beantragt werden.



S. 200



online

Zuschüsse Brennstoffzelle (KfW)

Für den Einbau einer innovativen Energiegewinnung durch Brennstoffzellen gewährt die KfW Bank Zuschüsse.

 **40 % / max. 28.200 €**

 online  S. 185

Kredite für energieeffizientes Bauen (KfW)

Dieses KfW-Programm wird aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert und gewährt Zuschüsse zu energieeffizientem Bauen und Sanieren.

 **max. 25 Mio. €**

 **Sanierung: bis zu 3.750 €**

 **Neubau: bis zu 37.500 €**

 online  S. 185

Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen

Hierzu zählen Maßnahmen, die zur baulichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind inkl. Sanierung und Modernisierung. Mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben sind als Eigenmittel durch den Verein einzubringen. Die Ausgaben der Baumaßnahme müssen mindestens 1.000 € betragen.

 **30 % / max. 100.000 €**

 LSB  S. 215

Neubaumaßnahmen

Hierzu zählen bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Turn- und Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Turn- und Sportvereins unterstützen. Mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben sind als Eigenmittel durch den Verein einzubringen. Die Ausgaben der Baumaßnahme müssen mindestens 25.000 € betragen.

 **35 % / max. 100.000 €**

 LSB  S. 215

Förderung für finanzschwache Kommunen

In finanzschwachen Kommunen werden Gelder aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds gewährt. Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft. Je weiter eine Kommune oder Gemeinde von diesem Wert entfernt liegt, desto höher ist die Förderung. Für 2020 sind folgende Förderquoten vorgesehen:

Mein Weg zu Fördergeldern

*Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %)	Förderquote
unter -50	65 %
unter -40 bis -50	60 %
unter -30 bis -40	50 %
unter -25 bis -30	40 %

 **40-60 % / max. 200.000 €**

 **LSB**

 **S. 215**

**Umbau-, Modernisierungs- und Neubau-
maßnahmen sind sehr individuell.
Nehmen Sie für den Antrag Kontakt
mit dem LSB Niedersachsen auf:**

Michaela Jung, Sachbearbeitung
Telefon: 0511 1268-113

Dirk Weidelhofer, Referent
Telefon: 0511 1268-182

Neben der Förderung von Sportstättenbau durch / über den LSB Niedersachsen, gibt es weitere Möglichkeiten, für sein Bauvorhaben größere finanzielle Spielräume zu schaffen.

1. Spenden sammeln
2. Private Sponsoren: siehe ► 2.4 Fördermittelgewinnung in 5 Schritten (S. 13)
3. Erhöhung der Mitgliederbeiträge
4. Crowdfunding: siehe ► 3.7 Fundraising (S. 36)

Für alle Vorhaben ist es wichtig, sich frühzeitig (mind. 12 Monate Vorlauf, besser eher) um die Finanzierung zu kümmern. Vorhaben in Kooperation mit der Kommune / Politik können sehr langfristig sein und müssen mit dem Sportentwicklungsplan der Kommune übereinstimmen, sofern dieser vorliegt.

3.6 Digitalisierung und digitale Angebote

Legende



Software



Hardware



Maximale Förderung



Marketing



Referent/innen / Assistent/innen



Antrag



Richtlinien

Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen

Allgemeines

Mit Hilfe des Digitalbonus für Vereine können Sie für die anfallenden Ausgaben für Digitalisierung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen.



mind. 3.500 € / max. 10.000 €

30 % Verein, 70 % N Bank



online



S. 201

Die Antragstellung erfolgt digital über das Kundenportal der NBank:

www.nbank.de

Stifter-helfen

Allgemeines

Stifter-helfen ist ein IT-Portal für Non-Profits und Vereine. Stifter-helfen vermittelt an Vereine, Stiftungen und andere Non-Profits Produktspenden und Sonderkonditionen rund um IT und bietet weitere Services sowie relevantes Know-how.

Unter www.stifter-helfen.de können Sie Ihren Verein registrieren und profitieren von einer Vielzahl an vergünstigter Software, wie z.B. Microsoft-Office für Non-Profits kostenlos. Mehr auf:

www.stifter-helfen.de



online



S. 211

Haus des Stiftens

Allgemeines

Die Haus des Stiftens GmbH ist ein Sozialunternehmen, das wirkungsvolles Engagement erleichtern und im Sinne der Global Goals zu mehr Gemeinwohl beitragen will. Dafür bietet es mit Partnern Unterstützung für Stifter, Non-Profit-Organisationen und Unternehmen. Sie können in folgenden Bereichen Unterstützung erfahren:

- Webinare
- Geld
- IT-Portale
- IT-Services

Das klingt interessant? Dann öffnen Sie jetzt www.hausdesstiftens.org/non-profits/ und registrieren Sie sich noch heute.



online



S. 211

3.7 Fundraising

Beim Fundraising geht es um die Erstellung einer Kommunikationsstrategie für die Beschaffung von Finanzmitteln, und zwar vor allen Dingen für Mittel, die nicht nach klaren Förderkriterien vergeben werden und nicht regelmäßig fließen. Dabei kommen vor allem vier Gruppen von Förderern in Betracht:

Privatpersonen, Crowdfunding, Unternehmen und Fördermittel durch Stiftungen.

Privatpersonen

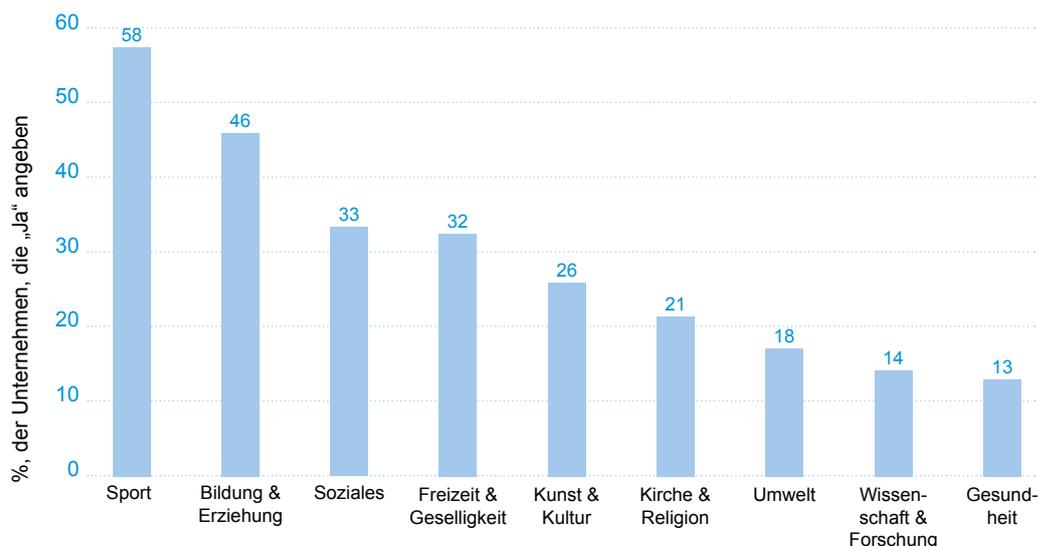
- Ansprache von Einzelpersonen als Spender
- persönliche Kontakte nutzen zur Ansprache von weiteren Förderern
- Türöffner zu Serviceclubs (Rotary, Lions, etc.)
- Crowdfunding übers Internet
- persönliche Spenden-Sammel-Aktion im engeren Kreis

Crowdfunding

Eine mittlerweile gut etablierte Methode, Fördergelder durch viele einzelne Privatpersonen zu erhalten, von denen ein jeder nur einen geringen Beitrag zur Unterstützung Ihres Vereins leisten muss. Der einfachste Weg dabei ist über das Internet:

- ▶ www.fairplaid.org
- ▶ www.betterplace.org
- ▶ www.gofundme.org

Frage: In welchen Bereichen engagiert sich Ihr Unternehmen gesellschaftlich?
Mehrfachnennungen waren möglich.



Basierend auf gewichteten Durchschnitt
Quelle: Stifterverband und Bertelsmann Stiftung, CC Survey 2018

Abb. 6: Engagement deutscher Firmen 2018

Von Erfolg gekrönt sind vor allem jene Vorhaben, bei denen schon im Vorfeld ein guter Kontakt zu einem großen Personenkreis besteht, quasi eine emotionale Verbindung zu dem Geförderten. Können Sie diesen Punkt nicht klar mit „Ja“ beantworten, ist hier das Schlüsselwort ► Gute Kommunikation.

Unternehmen

2018 spendeten deutsche Unternehmen fast 10 Mrd. Euro. Dabei sind Sport, Bildung und Soziales die Themen, für die am häufigsten (Abb. 6) gespendet wird.

In vielen kleinen oder mittelständischen Unternehmen betrifft das Engagement besonders Vereine und Organisationen vor Ort.

Stiftungen

Die wichtigste Adresse für das Stiftungswesen in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesverband Deutscher Stiftungen, in dem sich mehrere tausend Stiftungen zusammengeschlossen haben.

Der Bundesverband deutscher Stiftungen bietet eine kostenlose Stiftungssuche im Internet zu über 4000 Stiftungen an.

Ebenso gibt es von der Lotto-Sport-Stiftung eine Websuche speziell für Sportprojekte:

www.stiftungen-und-sport.de

Mögliche, zum Thema Turn- und Sportverein passende Stiftungen können sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Bürgerstiftungen, Jugendstiftung BW, Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung, RWE Jugendstiftung gGmbH, Software AG – Stiftung, Sparkassenstiftungen, Stiftungen der Volks- und Raiffeisenbanken, Stiftung Deutsche Jugendmarke.

Auf einige wird im Folgenden genauer eingegangen:

Bürgerstiftungen

In fast jeder Gemeinde/Ortschaft gibt es mittlerweile Bürgerstiftungen, die die lokalen Einrichtungen unterstützen. Hier gibt es gelegentlich auch Einschränkungen für bestimmte Zwecke, in der Regel fördern Bürgerstiftungen aber viele unterschiedliche Vorhaben, solange die Vereine in ihrem Einzugsbereich liegen.

Zu finden sind Bürgerstiftungen klassisch über Google oder über die Suchmaschine des Bundesverbands Deutscher Stiftungen:

www.stiftungen.org/de/service/stiftungssuche

Hier sind auch weitere regionale oder überregionale Stiftungen zu finden, die ggfs. in Frage kommen.

Regionale Sparkassen-Stiftungen

Nach Ort oder Zweck sortierbar. Bei Zweck könnte Sport, Soziales, Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung, Bürgerliches Engagement oder Kunst und Kultur in Frage kommen.

www.sparkassenstiftungen.de

Niedersächsische Kinderturnstiftung

Förderregion: Niedersachsen

Förderzweck: Förderung von Kinderbewegung im Alltag, Bewegungs- und Gesundheitsförderung für Kinder und Familien, insbesondere Förderung des Familien-Kindturnens, des Kleinkinderturnens, der Gesundheitsförderung für Kinder durch Bewegung und des Kinderturnens

Mögliche Projekte: Kita- und Schulprojekte, Gesundheits- und Präventionsprojekte für Kinder, Sportprojekte mit Familien- und generationenübergreifenden Aspekten, Symposien, Netzwerk- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Kinderbewegung.

Antragsstellung: vorgegebenes Antragsformular mit Projektbeschreibung und

Mein Weg zu Fördergeldern

Kosten-/Finanzplan, dreimal jährlich
(ca. März, Juni, Oktober).

www.kinderturnstiftung-nds.de

Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung

Förderregion: Niedersachsen

Förderzweck: Sport, Integration und
Satzungszweck übergreifend.

Mögliche Projekte: sehr vielfältige Möglich-
keiten und weitere Förderprogramme, ggfs.

Sportprojekte mit Integrations-/Inklusions-
charakter, zur Sprachentwicklung, Schulpro-
jekte, ganzheitliche Projekte (z.B. unter Ein-
bindung von Eltern oder den Themen Sport,
Bewegung, Ernährung, Bildung) u.v.m.

Antragsstellung: vorgegebenes Antragsformu-
lar, vorgegebene Antragsfristen.

www.lotto-sport-stiftung.de

Regionale Förderung

Nicht unerwähnt bleiben soll die Möglichkeit
nach regionaler Förderung. Neben Privatper-
sonen, Unternehmen und Stiftungen hat die
öffentliche Hand Interesse an der Förderung
von regionalen Projekten und Maßnahmen.
Ansprechpartner ist dabei meist die Stadt-
verwaltung oder der Gemeinderat.

Gefördert werden Projekte unter anderem
auch von europäischen Fonds:

**[www.europa-fuer-niedersachsen.nieder-
sachsen.de](http://www.europa-fuer-niedersachsen.nieder-
sachsen.de)**



ANTRÄGE UND RICHTLINIEN



Liebe Leserinnen und Leser: Auf den folgenden Seiten finden Sie nun alle Anträge sowie Richtlinien zu den in Kapitel 3 beschriebenen Fördermöglichkeiten. Sofern Merkblätter vorhanden sind, sind diese mit beigefügt.

VIEL ERFOLG BEI IHREM VORHABEN

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen)

Erl. d. MI v. 20. 1. 2021 — L 3-52 202 —

— VORIS 64100 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Landesmitteln finanzielle Leistungen. Die Leistungen werden gemeinnützigen Sportorganisationen, die infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und/oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Weiteres Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Existenzbedrohungen in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bei gemeinnützigen Sportorganisationen zu vermeiden und somit der Stabilisierung und Aufrechterhaltung der für den Zusammenhalt der Gesellschaft wichtigen Sportstrukturen zu dienen, an deren Erhalt das Land ein besonderes Interesse hat.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Zahlungen werden in Form von Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlungen gewährt, wenn gemeinnützige Sportorganisationen aufgrund von Liquiditätsengpässen infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind gemeinnützige Sportorganisationen über deren Vermögen vor dem 16. 3. 2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder bei denen vor dem 16. 3. 2020 eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestand.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind

- 3.1 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LSB),
- 3.2 der LSB als Erstempfänger. Er leitet die Zahlungen im Rahmen dieser Richtlinie an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind seine Gliederungen sowie niedersächsische Sportvereine und Sportverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

- 4.1 Der Antragsteller oder Letztempfänger muss versichern, dass er durch die COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Mieten) in drei aufeinanderfolgenden Monaten zwischen dem 16. 3. 2020 und dem 31. 12. 2021 zu zahlen (Liquiditätsengpass).
- 4.2 Die Billigkeitsleistung ist im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.
- 5.2 Dem Antragsteller oder Letztempfänger kann eine Zahlung von 70 % der entstehenden Unterdeckung, höchstens jedoch in Höhe von 50 000 EUR, gewährt werden. Die konkrete Zahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinanderfolgende Monate. Der Antragsteller oder Letztempfänger kann jeweils

maximal zwei Anträge stellen, wobei die gewährte Summe insgesamt 50 000 EUR nicht überschreiten darf.

5.3 Dem LSB oder den Gliederungen des LSB sowie den Sportverbänden (Letztempfänger), die eine verbandseigene Sportschule oder ein anerkanntes Leistungszentrum betreiben, kann eine Zahlung in Höhe von bis zu 150 000 EUR zum Ausgleich des entstehenden Betriebskostendefizits für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten gewährt werden. Der Antragsteller oder Letztempfänger kann jeweils maximal zwei Anträge stellen, wobei die gewährte Summe insgesamt 150 000 EUR nicht überschreiten darf.

5.4 Die Zahlung wird berechnet auf Basis der Ausgaben im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb des Antragstellers oder Letztempfängers (z. B. Personalausgaben, Mieten) bezogen auf die drei in Nummer 4.1 bezeichneten Monate.

5.5 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Der Antragsteller oder Letztempfänger ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

5.6 Die Zahlung wird nachrangig zur Finanzhilfe des Landes, die der LSB im Rahmen des NSportFG erhält, gewährt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover.

6.2 Die Anträge des LSB (Nummer 3.1) sind bis spätestens 15. 10. 2021 an die Bewilligungsbehörde zu richten. Auszahlungen sollen zeitnah erfolgen.

6.3 Die dem LSB angehörenden Sportvereine und Sportverbände sowie die Gliederungen des LSB (Letztempfänger, Nummer 3.2) richten ihre Anträge bis spätestens 15. 11. 2021 — ausschließlich elektronisch — an den LSB (Erstempfänger). Der LSB prüft die Anträge und legt sie der Bewilligungsbehörde in Listenform zum 15. eines jeden Monats,

letztmalig zum 1. 12. 2021 zur Auszahlung der Billigkeitsleistung vor. Der LSB bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde und der LSB (Erstempfänger) sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zahlung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MI oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Antragsstellung bei der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung

Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Bitte nutzen Sie dafür das vorgesehene Tool, um einen Projektantrag zu stellen.

Sollten Sie Probleme bei der Erstellung eines Antrags haben, sprechen Sie uns bitte an.

Folgende Angaben sind für die Antragstellung wichtig:

- Bewilligungsempfänger
- Gegenstand der Förderung
- Rahmenbedingungen und Zielsetzung der Maßnahme
- Art und Umfang der Durchführung
- Beginn, Ablauf und Ende der Maßnahme
- Kostenplan
- Gesamtfinanzierungsplan einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter
- Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung

Die Maßnahmen dürfen vor der Bestätigung des Antragseingangs durch die Stiftung noch nicht begonnen haben.

Der Antragsteller stimmt mit der Stiftung vorab die Öffentlichkeitsarbeit sowie Art und Umfang der Hinweise auf die Unterstützung durch die Stiftung in seinen Berichten und Materialien, Präsentationen und Veranstaltungen ab. Handelt der Antragsteller eigenmächtig, kann die Stiftung die Förderung widerrufen.

Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

Antragsabwicklung und Abrechnung

Der Projektträger bestätigt den Eingang der Zahlung und erklärt die ordnungsgemäße, dem Antrag und dem Zuwendungsbescheid entsprechende Verwendung auf einem ihm vorliegenden Vordruck der Stiftung.

Macht der Projektträger falsche Angaben oder hält er die Auflagen der Stiftung nicht ein, so ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner berechtigt, die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

Der Bewilligungsempfänger hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Abschlussbericht sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben enthält, zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftung kann auch vorher eine Zwischenabrechnung verlangen.

Kommt der Bewilligungsempfänger dem nicht nach, berechtigt dies die Stiftung zum Widerruf der Förderung.

Wird bei der Abrechnung durch die Stiftung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch den Vorstand neu beschlossen. Überzahlungen sind an die Stiftung zurück zu erstatten.

Hinweis zur Antragsstellung:

Neben dem ausgefüllten Online-Antrag benötigen wir von Ihnen:

- Eine ausführliche Projektbeschreibung
- Eine aktuelle Kopie der Gemeinnützigkeitsbescheinigung / des Freistellungsbescheid Ihrer Institution
- Gerne weitere Hintergrundinformationen zum Verein / zur Organisation und zum Projekt

Diese Unterlagen können sie am Ende der Antragsstellung direkt hochladen, bevor Sie den Antrag absenden.

Weitere Informationen und der Online-Antrag unter:

<https://www.lotto-sport-stiftung.de>

Förderrichtlinie zur Vergabe von Stiftungsmitteln der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage der Satzung die Vergabe von Stiftungsmitteln der Niedersächsischen Lotto-Sport-Stiftung.

2. Förderfähig sind gemäß § 2 der Satzung Anträge aus dem Bereich des Sports, der Integration und für mildtätige Zwecke.

3. Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung, einer Fehlbedarfsfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung.

4. Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Die Stiftung betreibt keine Dauerförderung von Projekten.

§ 2 Antragsverfahren und Durchführung

1. Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

2. Antragstellende reichen die Anträge auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei der Stiftung ein. Die Stiftung kann dieses Verfahren im Einzelnen durch entsprechende Vorgaben regeln, über die sie im Internet auf ihrer Homepage informiert.

3. Aus dem Antrag müssen der Bewilligungsempfänger, der Gegenstand der Förderung, die Rahmenbedingungen und Zielsetzung

der Maßnahme, Art und Umfang der Durchführung, Beginn, Ablauf und Ende der Maßnahme, die Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung ersichtlich sein.

4. Die Maßnahmen sollen vor der Bestätigung des Antragseingangs durch die Stiftung noch nicht begonnen haben.

5. Der Antragsteller stimmt mit der Stiftung vorab die Öffentlichkeitsarbeit sowie Art und Umfang der Hinweise auf die Unterstützung durch die Stiftung in seinen Berichten.

6. und Materialien, Präsentationen und Veranstaltungen ab. Handelt der Antragsteller eigenmächtig, kann die Stiftung die Förderung widerrufen.

§ 3 Abrechnung

1. Der Bewilligungsempfänger hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben enthält, zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftung kann auch vorher eine Zwischenabrechnung verlangen. Kommt der Bewilligungsempfänger dem nicht nach, berechtigt dies die Stiftung zum Widerruf der Förderung.

2. Wird bei der Abrechnung durch die Stiftung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch den Vorstand neu beschlossen. Überzahlungen sind an die Stiftung zurück zu erstatten.

§ 4 Datennutzung

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner berechtigt, die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ist gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung vom Stiftungsrat am 30. Juni 2009 beschlossen worden.

Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2011

Um sicherzustellen, dass Rehabilitationssport und Funktionstraining als ergänzende Leistungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX im Rahmen der für die einzelnen Rehabilitationsträger geltenden Vorschriften nach einheitlichen Grundsätzen erbracht bzw. gefördert werden, treffen die Rehabilitationsträger

- die gesetzlichen Krankenkassen
- die gesetzlichen Unfallversicherungsträger
- die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte
- die Träger der Kriegsopferversorgung

und

- der Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e.V.
- der Deutsche Behindertensportverband e.V., zugleich in Vertretung des Deutschen Olympischen Sportbundes,
- die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V.
- die Deutsche Rheuma-Liga Bundesverband e.V.

und

- die Kassenärztliche Bundesvereinigung

unter Beteiligung und Beratung

- des Weibernetz e.V.

nach Beratungen auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) die folgende Rahmenvereinbarung.

Ihren Beitritt zur Rahmenvereinbarung haben außerdem erklärt:

- Bundesverband Gesunde Knochen e.V.
- Deutsche Fibromyalgie Vereinigung e.V.
- Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft e.V.
- Deutsche Parkinson Vereinigung e.V.
- Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e.V.
- Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V.
- Osteoporose Selbsthilfegruppen Dachverband e.V.
- Rehasport Deutschland e.V.

Mehr unter: [gesundheit.NTBwelt.de](https://www.gesundheit.NTBwelt.de)



Niedersachsen-Schnellkredit gemeinnützige Organisationen

Mit dieser Förderung unterstützen die KfW, das Land Niedersachsen und die NBank gemeinnützige Organisationen in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind.

Schritt für Schritt zur Förderung

Den Antrag auf einen Niedersachsen-Schnellkredit gemeinnützige Organisationen stellen Sie über das Kundenportal der NBank und reichen ihn zusätzlich rechtsverbindlich unterschrieben im Original bei uns ein.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Im Kundenportal können Sie sich über die Internetseite der NBank registrieren und einloggen. Im Kundenportal finden Sie den Antragsvordruck zum Download. Alle weiteren benötigten Vordrucke finden Sie unter .

Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente schließlich online ein. Der Antrag muss bei der NBank spätestens am 25. Juni 2021 eingegangen sein. Zusätzlich drucken Sie bitte den Antrag vollständig aus und reichen Sie ihn rechtsverbindlich unterschrieben spätestens 14 Tage nach der elektronischen Antragstellung postalisch bei der NBank ein.

Schritt 1: Antrag herunterladen und ausfüllen

Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente

Schritt 3: Legitimationsprüfung

Schritt 4: Beantragen Sie Ihre Förderung

Schritt 5: Zusendung des Originals des Antrags

Beratung, Fragen, Termine

➔ Weitere Informationen unter:

www.nbank.de



Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen
Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt!

<p>Sportverein: _____</p> <p>Ansprechpartner/in: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>PLZ/Ort: _____</p> <p>Tel. Nr. _____</p> <p>Landkreis: _____</p> <p>Email: _____</p> <p>Vereinsnummer im LSB: _____ <small>(10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):</small></p> <p>Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann.</p>	<p>Kindertagesstätte: _____</p> <p>_____</p> <p>Ansprechpartner/in: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>PLZ/Ort: _____</p> <p>Tel. Nr.: _____</p> <p>Email: _____</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Übungsleiterin/Übungsleiter : Vorname: _____ Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Qualifikation: Die Leiterin oder der Leiter der Kooperationsgruppe "Kindertagesstätte/Sportverein" muss eine gültige ÜL-Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LandesSportBund Nds. registriert ist. **Kopie der Lizenz ist beigefügt!**
 Ein Wechsel Übungsleiterin oder des Übungsleiters der Kooperationsgruppe ist der Sportjugend schriftlich mitzuteilen (Kopie der gültigen ÜL-Lizenz).

Frau/Herr _____ wird
 vom _____ bis _____
Datum (TT/MM/JJJJ) Datum (TT/MM/JJJJ)

mind. 10 Bewegungseinheiten mind. 20 Bewegungseinheiten mind. 40 Bewegungseinheiten
 von mindestens 60 Minuten mit einer festen Gruppe der Kindertagesstätte leiten.

Die Bewegungseinheiten finden am _____ (Wochentag) in der Zeit von _____ bis _____ Uhr
 sowie (bei zwei BE pro Woche) am _____ (Wochentag) in der Zeit von _____ bis _____ Uhr statt.

An den Bewegungseinheiten werden voraussichtlich _____ Mädchen und _____ Jungen teilnehmen.

Werden bei der Arbeit mit Kooperationsgruppen Geräte und Anlagen des Sportvereins genutzt, kann im Falle der Beschädigung von Vereinsvermögen weder das Kultusministerium oder die Sportjugend Niedersachsen noch die Kindertagesstätte haftbar gemacht werden.

Die Förderung kann frühestens mit dem Antragseingang bei der Sportjugend Nds. erfolgen.
 Dieser Vertrag endet mit Ablauf des beantragten Zeitraumes oder nach Entfallen der Voraussetzungen für die Bildung der Kooperationsgruppe.
 Ein Sportverein kann pro Kalenderjahr Fördermittel bis zu insgesamt 4.000,00 EUR für Kooperationen mit Kindertagesstätten beantragen.

Unterschriften und Erklärung

Die Richtlinie des LandesSportBundes Nds. e.V. für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“ ist Grundlage dieses Antrages.

Die Einhaltung der Richtlinie wird durch die Unterschriften der Vertragspartner bestätigt.

Sportverein:

Ort, Datum

Unterschrift der / des Vertretungsberechtigten nach §26 BGB

Kindertagesstätte:

Die Kindertagesstätte stellt sicher, dass bei jeder vom Sportverein durchgeführten Bewegungseinheit eine Erzieherin bzw. ein Erzieher der Kindertagesstätte anwesend ist.

Die Kindertagesstätte stellt sicher, dass im Laufe der Kooperationsmaßnahme ein Elternabend zum Thema „Bewegungserziehung im Elementarbereich“ durchgeführt wird, an dem die bzw. der vom Sportverein benannte Leiterin bzw. Leiter der Kooperationsmaßnahme und möglichst auch Vertreterinnen bzw. Vertreter des kooperierenden Sportvereins teilnehmen.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagesstätte

Name des Trägers der Kindertagesstätte: _____

Der Träger bestätigt zudem mit seiner Unterschrift, dass er als Träger nicht der Antragsberechtigte selbst ist.

Ort, Datum

Unterschrift Träger Kindertagesstätte

Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular bitte senden an:

SPORTJUGEND

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Natascha Rahnfeld-Wolters

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

Tel.: 0511 1268 157

Fax: 0511 1268 4157

E-Mail: nrahnfeld-wolters@LSB-Niedersachsen.de

Entscheidung der Sportjugend im LandesSportBund Nds. e. V. über eine Förderung der Kooperationsgruppe

Der Antrag auf Förderung wird genehmigt.

Der Antrag auf Förderung wird abgelehnt.

Die Fördersumme beträgt bis zu : € _____

Ort, Datum

Unterschrift Sportjugend Niedersachsen

Kurzinformationen/Deckblatt		
Projektträger <i>(antragstellende deutsche Organisation)</i>		Projektpartner <i>(durchführende Organisation)</i>
Name:		Name:
Sitz:		Sitz:
Projektbezeichnung:		
Kurzbeschreibung: <i>(max. 10 Zeilen)</i>		
Projektziel: <i>(Inwieweit kommt das geplante Projekt kranken, behinderten oder notleidenden Kindern zugute?)</i>		
Zielgruppe: <i>(Angabe von Alter und Anzahl der Kinder/Jugendlichen, deren Situation durch die geplante Maßnahme verbessert werden soll.)</i>		
Bundesland:		Region/Ort:
Antragssumme <i>(Höhe der beantragten Fördermittel in Euro)</i>		
Projektbeginn/Abschluss:	von:	bis:
Datum:		Unterschrift

Detailinformationen			
1. Angaben zum Projektträger			
1.1 Name/Bezeichnung			
1.2 Rechtsform/Sitz			
1.3 Vertretungsberechtigte/r (Name u. Funktion)			
1.4 Straße			
1.5 PLZ/Ort			
1.6 Telefon			
1.7 Fax			
1.8 E-Mail			
1.9 Falls abweichend von 1.3, Projektverantwortlicher/Ansprechpartner			
1.10 Gründungsjahr			
1.11 Anzahl hauptamtliche Mitarbeiter beim Projektträger			
1.12 Bankverbindung			
Bankinstitut			
IBAN	DE		
BIC			
1.13 Angaben zur Steuerbegünstigung <i>Der beantragende Projektträger ist anerkannt als (bitte ausfüllen bzw. Unzutreffendes streichen):</i>			
gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 AO, wenn ja: anerkannte/r Förderzweck/e			
mildtätig im Sinne von § 53 AO	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>		
Körperschaft, welche kirchliche Zwecke gem. § 54 AO verfolgt	JA <input type="checkbox"/>		
Datum des letzten Freistellungsbescheides			
1.14 Führen Sie das DZI-Spenden-Siegel? JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> <i>(Wenn ja, bitte die Bestätigung in Kopie beifügen. Wenn nein, geben Sie bitte folgende Informationen für die vergangenen drei abgeschlossenen Jahre.)</i>			
Jahr:	20....	20....	20....
Einnahmen (z.B. Spenden, Zinsen, Beiträge, öffentliche Zuschüsse)	€	€	€
Ausgaben für Projektförderungen	€	€	€
Ausgaben für Spendenwerbung	€	€	€
Ausgaben für Verwaltung (Personal- und Sachaufwand)	€	€	€

2. Angaben zum Projekt	
2.1 Projektpartner <i>(Falls die Durchführung des Projektes abweichend von 1. ganz oder teilweise durch einen Projektpartner des Projektträgers erfolgt.)</i>	
2.1.1 Name/Bezeichnung	
2.1.2 Rechtsform/Sitz	
2.1.3 Vertretungsberechtigte/r <i>(Name u. Funktion)</i>	
2.1.4 Straße	
2.1.5 PLZ/Ort	
2.1.6 Telefon	
2.1.7 E-Mail	
2.1.8 Falls abweichend von 2.1.3, Projektverantwortlicher/ Ansprechpartner	
2.1.9 Gründungsjahr	
2.2 Zu fördernde Einrichtung <i>(z.B. Kindergarten, Schule, Behindertenzentrum)</i>	
2.2.1 Name/Bezeichnung	
2.2.2 Straße	
2.2.3 PLZ/Ort	
2.2.4 Vertretungsberechtigte/r <i>(Name u. Funktion)</i>	
2.2.5 Telefon	
2.2.6 E-Mail	
2.2.7 Falls abweichend von 2.1.4, Projektverantwortlicher/Ansprechpartner	
2.2.8 Gründungsjahr	
3. Ausführliche Projektbeschreibung	
3.1 Beschreibung des Projektumfeldes/Ausgangssituation/Problemanalyse	
3.2 Projektziel/e und Zielgruppe <i>(Was soll erreicht werden? Welche Veränderungen sollen bewirkt werden? Wer wird durch das Projekt begünstigt?)</i>	
3.3 Zusammenhang von Maßnahmen und Wirkungen <i>(Beschreibung der Maßnahmen (Aktivitäten) und Instrumente zur Erreichung der Ziele. Wer ist an der Erreichung des Ziels beteiligt?)</i>	
3.4 Beschreibung von projektbegleitenden Maßnahmen <i>(z.B. Projekt- und Qualitätsmanagement, Evaluierung mit externen Gutachtern, usw.)</i>	
3.5 Dauer des Projektes	
3.6 Risiken und risikomindernde Maßnahmen <i>(Darstellung von Einflüssen aus dem Umfeld sowie Risiken, die die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme beeinflussen können. Haben Sie unerwartete Kostensteigerungen berücksichtigt?)</i>	
3.7 Nachhaltigkeit und Folgekosten <i>(Angaben zur Deckung zukünftiger laufender Kosten; insbesondere Betriebs- und Personalkosten.)</i>	

4. Finanzierungsplan	
<i>(Verwenden Sie bitte eine tabellarische Form für die detaillierte, nach Kostenarten gegliederte Aufstellung der Gesamtkosten und Gesamteinnahmen. Die angefügte Tabelle dient als <u>Beispiel</u>.)</i>	
Ausgaben (in EURO)	Gesamt
4.1 für Investitionen	
4.1.1	
4.1.2	
4.1.3	
4.2 für Betriebsausgaben	
4.2.1	
4.2.2	
4.2.3	
4.3 für Personal	
4.3.1	
4.3.2	
4.3.3	
4.4 für Projektbetreuungsreisen	
4.5 für Evaluierung oder Studie	
<u>Projektausgaben (Soll):</u>	
4.6 Mittelreserve <i>(für unvorhersehbare Mehrausgaben)</i>	
<u>Gesamtkosten:</u>	
4.7 Einnahmen (in EURO)	
4.7.1 Eigenmittel des Projektträgers	
4.7.2 Eigenmittel des Projektpartners	
4.7.3 Sonstige Mittel von Dritten (weitere Geldgeber, Darlehen etc.) <i>*Führen Sie weitere Zuschussgeber gesondert auf. Bitte vermerken Sie hierbei, ob eine Zusage bereits vorliegt.</i>	
4.7.4 Beantragte Fördersumme Sternstunden e.V.	
<u>Gesamteinnahmen:</u>	

5. Zusätzlich Angaben bei Bauvorhaben
5.1. Eigentums- und Besitzverhältnisse
5.1.1 Das zu bebauende Grundstück steht im Eigentum von:
5.1.2 Falls kein Eigentum des Projektträgers/-partners, wie ist die zweckentsprechende Nutzung für die Dauer von mindestens 15 Jahre gesichert?
5.1.3 Folgende Nachweise zu 5.1.1 bzw. 5.1.2 sind beigefügt:
5.2 Ausgaben für Baumaßnahmen <i>(Die Baumaßnahmen sind kostenmäßig in folgende Bauabschnitte aufzuschlüsseln: Erschließung und Bauvorbereitung, Rohbau, Innenausbau, Innenausstattung usw. Außerdem sind die Kubikmeterkosten umbauten Raums zu ermitteln und anzugeben.)</i>
5.2.1 Folgende Unterlagen zu 5.2 sind beigefügt:
5.3 Angaben zur Eignung des Grundstücks <i>(Untergrund, Gefälle, Nachbarbebauung, einschließlich Ent- und Versorgungsanschlüsse)</i>
5.4 Bauaufsicht <i>(Bitte bestätigen Sie, dass alle bauaufsichtlichen und sonstigen Genehmigungen vorliegen und die Bauausführung von einem Architekten/Bauingenieur überwacht wird.)</i>
5.4.1 Folgende Unterlagen zu 5.4 sind beigefügt:
5.5 Sicherheiten <i>(Bei der Förderung größerer Investitionen, insbesondere in Immobilien, lässt Sternstunden sich i.d.R. geeignete Sicherheiten (z.B. Grundschulden) bestellen.)</i>
5.5.1 Sind dingliche Sicherheiten (z.B. die Eintragung von Grundschulden) für den Sternstunden e.V. möglich? JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
5.5.2 Wenn ja: Welches Grundstück des Projektträgers kann belastet werden? <i>(Bitte möglichst aktuellen Grundbuchauszug beifügen.)</i>
5.5.3 Wenn nein: Warum nicht?

6. Sternstunden-Förderrichtlinien

- I. Sternstunden ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft gem. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Maßgeblich für die Förderung ist der Satzungszweck nach der aktuellen Satzung von Sternstunden, der wie folgt lautet:
„Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c) die Förderung der Jugendhilfe,
 - d) die Förderung der Erziehung und Berufsbildung,
 - e) die Förderung des Wohlfahrtwesens,
 - f) die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Behinderte,
 - g) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - h) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,
 - i) die Förderung von Religionsgesellschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke den Vereinszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.“
- II. Sternstunden unterstützt Projekte, die kranken, behinderten oder Not leidenden Kindern zugutekommen oder Projekte mit entsprechender präventiver Ausrichtung.
- III. Gefördert werden nur Projekte, welche eine nachhaltige Verbesserung der Verhältnisse für die genannte Zielgruppen erwarten lassen.
- IV. Der Projektträger soll zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 3 Jahre seit seiner Gründung bestehen und vergleichbare Projekte bereits erfolgreich durchgeführt haben.
- V. Die Förderung eines Hilfsprojektes setzt voraus, dass öffentliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft wurden und keine ausreichenden Eigenmittel des Projektträgers zur Verfügung stehen. Die Eigenmittel des Projektträgers sollen in der Regel 25% der Gesamtkosten für das beantragte Projekt nicht unterschreiten.
- VI. Sternstunden leistet mit seiner Förderung einen Beitrag zu einmaligen Investitionen oder zur Anschubfinanzierung von Projekten, die so konzipiert sein sollen, dass ihre dauerhafte Realisierung nach einer angemessenen Anlaufphase anderweitig finanziert werden kann. Dies gilt nicht für zeitlich befristete Projekte, insbesondere im Rahmen von humanitären Hilfsmaßnahmen nach Naturkatastrophen, Kriegereignissen oder anderen außerordentlichen Notfällen.
- VII. Sternstunden übernimmt in der Regel keine Refinanzierung von Projekten, mit deren Realisierung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurde.
- VIII. Gelder für laufende Kosten (Personal-, Verwaltungs-, Betriebskosten usw.) werden i. d. Regel nicht übernommen.
- IX. Die jährlichen Werbe- und Verwaltungskosten des Projektträgers dürfen nicht mehr als 30 % der Gesamtausgaben betragen. Maßgeblich für die Berechnung dieser Obergrenze ist das Regelwerk des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der jeweils geltenden Fassung.
- X. Bewilligte Fördermittel sind zweckgebunden innerhalb von zwei Jahren abzurufen. Nach Ablauf dieser Frist verliert die Zusage ihre Wirksamkeit, und die Mittel müssen neu beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt bei Bedarf der Mittel (in der Regel gegen Nachweis der zweckentsprechenden Verauslagung, in begründeten Ausnahmefällen in angemessenen Vorschüssen) auf schriftlichen Abruf des Projektträgers gemäß dem Finanz- und Zeitplan.
- XI. Projektträger und Vertragspartner von Sternstunden muss, auch bei ausländischen Projekten, eine steuerbegünstigte Körperschaft (§ 51 Abs. 1 AO) mit Sitz in Deutschland sein. Ausländische Projektpartner sind vom Projektträger durch schriftliche Vereinbarungen auf die Einhaltung der mit Sternstunden vereinbarten Zweckbindung und Förderbedingungen zu verpflichten.

7. Zusammenfassung der beizufügenden Unterlagen:

- I. Bei Projektträgern in der Rechtsform
 - des Vereins: aktuelle Satzung und aktueller Vereinsregisterauszug
 - der Stiftung: aktuelle Satzung und Vertretungsbescheinigung des Vorstands
 - einer (g)GmbH: aktueller Handelsregisterauszug
 - einer Körperschaft des öffentlichen Rechts: behördliche Anerkennung und Nachweis der Vertretungsbefugnis des Vertretungsorgans
 - einer kirchlichen Körperschaft: aktueller Bescheid der Finanzverwaltung, der einen Steuerbefreiungstatbestand gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bestätigt
- II. Aktueller Freistellungsbescheid des für Körperschaften zuständigen Finanzamts, aus dem ersichtlich ist, dass der beantragende Projektträger mildtätige und/oder einen der oben zu Ziff. 7. I. genannten gemeinnützigen Satzungszwecke fördert
- III. Finanz- und Zeitplan (Beginn und Ende der Maßnahme sowie detaillierter Zeitplan für Mittelabruf)
- IV. Aktueller Kostenvoranschlag für das Projekt
- V. Jahresabschluss des Vorjahres vom Projektträger (Bilanz, GuV und Kontennachweis)
- VI. Hintergrundinformationen zum Projektträger und zu der zu fördernden Einrichtung
- VII. Auflistung Eigen- und Fremdkapital, weitere Zuschussgeber; schriftliche Zusagen weiterer Zuschussgeber in Kopie
- VIII. Projektbezogene Rücklagen z.B. Kosten für den laufenden Betrieb, Löhne und Gehälter usw.
- IX. Nachweis, dass die jährlichen Werbe- und Verwaltungskosten nicht mehr als 30 Prozent der Gesamtausgaben betragen. Die Berechnung soll auf Grundlage von Ziff. II. 4. b. (3) der Spenden-Siegel-Standards des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen. Die Einhaltung der Obergrenze ist Sternstunden durch die Beibringung eines dies bestätigenden Testats eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die beantragte Fördersumme einen Betrag von 10.000,00 € nicht überschreitet. Dasselbe gilt, wenn der Projektträger berechtigt ist, das Spendensiegel des DZI zu führen, was durch Vorlage einer Kopie der Zuerkennungsurkunde zu belegen ist.

8. Erklärung zur Veröffentlichung von Daten über die Förderung des Projektträgers

Ich/wir stimme(n) der Veröffentlichung folgender Informationen zu:

- Zuwendungsempfänger in Deutschland
- Name und Funktion der im Projekt tätigen Mitarbeiter des Projektträgers und in der zu fördernden Einrichtung
- Projektbezeichnung und Höhe der Sternstunden-Förderung

Ich bestätige die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben und erkenne die o.g. Bedingungen an:

Ort, Datum

Name und Funktion des/der Vertretungsberechtigten in
Druckbuchstaben

Unterschrift

**Aktionsprogramm
"AUSBREITUNG DES BEHINDERTENSSPORTS IN NIEDERSACHSEN"**

VEREIN: _____

ANSCHRIFT/TEL.NR.: _____

1) ANTRAG AUF ZUSCHUSS FÜR:

Neugründung eines/r Behinderten-Sportvereins/-Sportabteilung

Aufnahme in den LandesSportBund Nds. am: _____

Für welche Zielgruppe(n) werden eigenständige Übungsgruppen angeboten?

Erweiterung des Sportangebotes durch Einrichtung einer eigenständigen Übungsgruppe für eine neue Zielgruppe

Für welche Zielgruppe wird die neue Übungsgruppe eingerichtet?

Gründung einer inklusiven Sportgruppe

Einsatz von Assistenzkräften

(ggf. für folgende bereits bewilligte Gruppe(n): Bew.-Nr(n). _____)

Gründung einer Sportgruppe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Teilnehmeranzahl: _____

Behinderungsarten: _____

Es handelt sich um eine inklusive Sportgruppe:

Gründung einer weiteren Sportgruppe (___ Gruppe) für Kinder/Jugendliche mit Behinderung

Teilnehmeranzahl: _____

Behinderungsarten: _____

Es handelt sich um eine inklusive Sportgruppe:

2) WELCHE SPORTGERÄTE SOLLEN ANGESCHAFFT WERDEN?

(Hierzu zählen auch die Notfallausrüstung für Herzsportgruppen oder die medizinische Erstausrüstung für Diabetes-Sportgruppen.)

Bitte jeweils **Kostenvoranschlag** und **Finanzierungsplan** beifügen!

3) EINGESETZTE/R ÜBUNGSLEITER/IN:

4) BETREUENDE/R ARZT/ÄRZTIN:

Name, Vorname

Name, Vorname

Strasse

Strasse

PLZ Wohnort

PLZ Wohnort
(weitere Ärzte/Ärztinnen bitte auf der Rückseite des Formulars angeben!)

Lizenznummer, gültig bis

5) FÖRDERVORAUSSETZUNG IST, DASS DER VEREIN DIE GEMEINNÜTZIGKEIT FÜR DEN ZEITRAUM VON DER ZUSCHUSSBEANTRAGUNG BIS ZUR AUSZAHLUNG DER BEWILLIGTEN FÖRDERMITTEL NACHWEISEN KANN.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift
Berechtigte nach § 26 BGB

Bitte senden an:

Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V., Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Inhaltliche und zielgruppenspezifische Angebote
Postfach 3760
30037 Hannover

Zielgruppenspezifisches Sportangebot

gemäß Pkt. 4.1.1 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Internet:	<input type="text"/>
Ansprechpartnerin / -partner:	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Sportbund:	<input type="text"/>
EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):	<input type="text"/>

2. Titel der Maßnahme

3. Anzahl der Lerneinheiten (LE) / Übungseinheiten (ÜE)

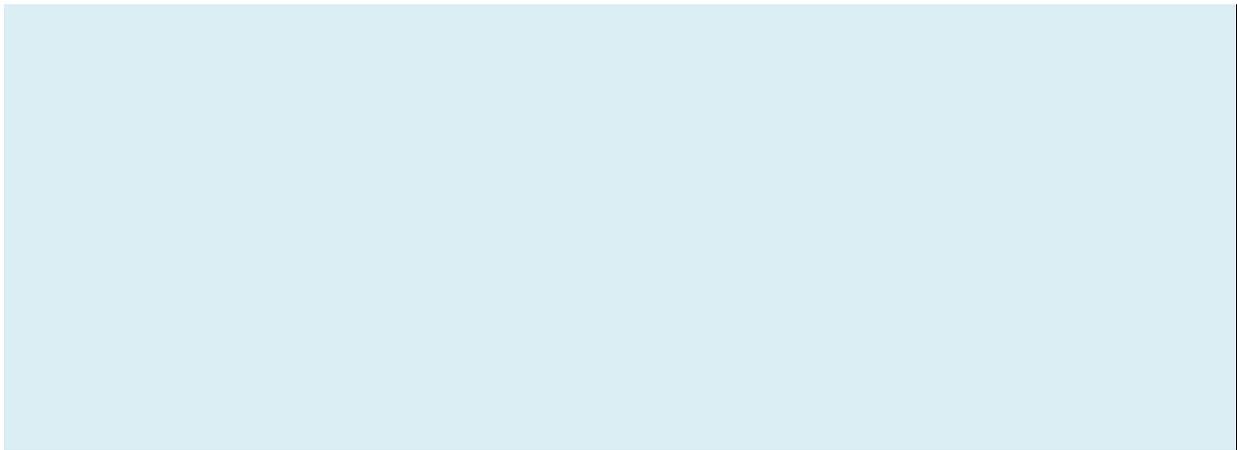
Das zielgruppenspezifische Sportangebot soll mit wöchentlich LE / ÜE stattfinden.

4. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:

5. Ausgangslage und Maßnahmeziele

Wie ist die Idee zur geplanten Maßnahme entstanden? Welche Ziele verfolgt das neue Angebot?



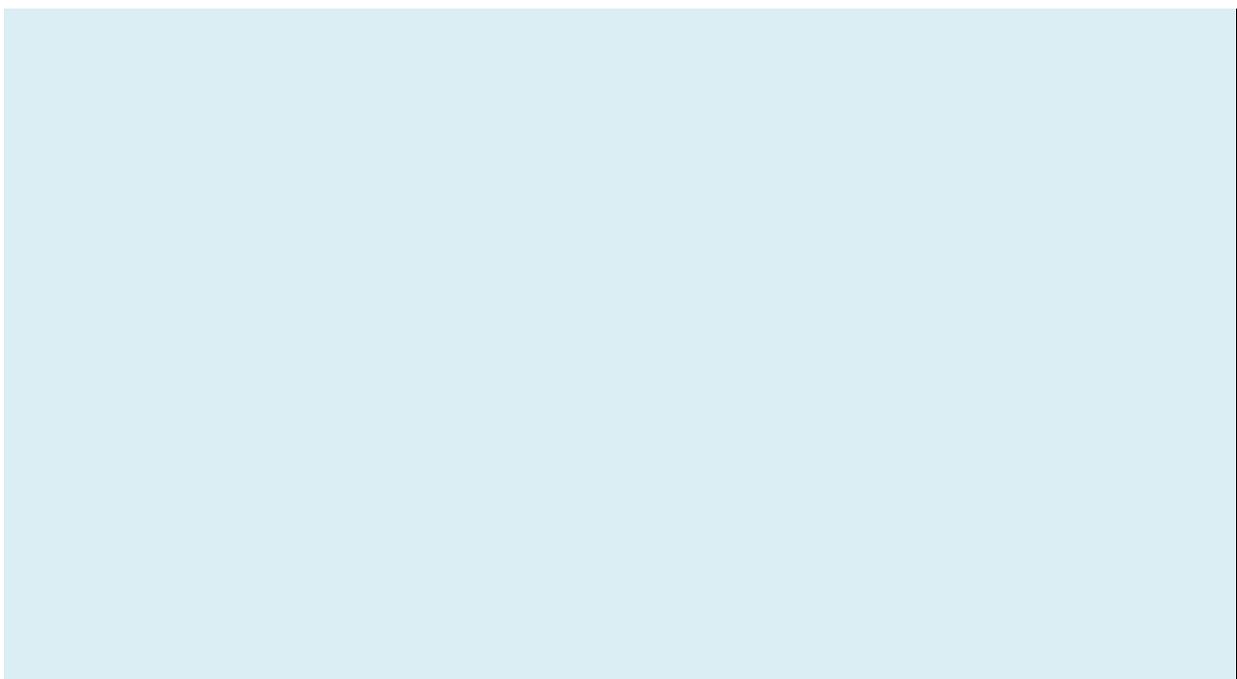
6. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen?



7. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind zur Zielerreichung geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?



8. Qualifikation der Gruppenleitung

Die Gruppenleitung verfügt über eine Qualifikation als ÜL C oder über entsprechende berufliche Qualifikationen und ist bereit, an zielgruppenbezogenen Fortbildungen teilzunehmen.

Lizenznummer:

Berufsqualifikation:

(Sportpädagogik/-wissenschaft, Physiotherapie o.Ä.)

Bitte Nachweise in Kopie beifügen!

9. Qualitätssiegel (SPORT PRO GESUNDHEIT / Pluspunkt Gesundheit. DTB / Gesund & fit im Wasser)

Bei zielgruppenspezifischen Sportangeboten: Wurde ein Qualitätssiegel beantragt oder ist dies geplant?

ja

am (Datum):

beim (Verband):

nein

10. Kooperation und Zusammenarbeit

Wir arbeiten mit folgenden Partnern bei dieser Maßnahme zusammen.

Schulen

Kitas / Kindergärten

Jugendhilfe

Jugendpflege

Senioren- und Pflegestützpunkte

Seniorenbeiräte Kommunale

Altenhilfe

Senioren- und Pflegeheime

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Krankenkassen

Ärzte

Beratungsstellen

Sonstige:

11. Geplante Gruppengröße

Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt

12. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

13. Höhe und Dauer der Förderung

600,- € für die ersten 6 Monate des Angebots

1.000,- € für die ersten 12 Monate des Angebots

14. Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühren müssen in der Abrechnung in Abzug gebracht werden.

Es werden Teilnahmegebühren erhoben

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

Antragstellerin/Antragsteller

Sportverein / Sportjugend im SB /
Jugendorganisation im LFV:

Straße: _____ PLZ/ Ort: _____

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner/Tel.: _____

SPORTJUGEND
im LandesSportBund Nds. e.V.
Thekla Lorenz
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover



Projektantrag zur Förderung neuer Angebote in der Jugendarbeit

Zeitraum des Projektes (von - bis): _____

Ort: _____

Projektbeschreibung (Inhalte, Ablauf):

Zielsetzung:

Finanzierungsplan (Gesamtausgaben = Gesamteinnahmen!)

Ausgaben:

Fahrtkosten: _____ €

Kosten für Referentinnen/
Referenten: _____ €

Kosten für Unterkunft/
Verpflegung: _____ €

Kosten für
Arbeitstagungen/Sitzungen: _____ €

Allgemeine Kosten: _____ €

Sonstige Kosten: _____ €

Gesamt: _____ **€**

Einnahmen:

Eigenmittel: _____ €
(z.B. Teilnahmebeiträge)

Zuschüsse der Stadt/Gemeinde
oder des Landkreises: _____ €

Sonstige Zuwendungen:
(z.B. Spenden) _____ €

Zuschuss von der
Sportjugend Niedersachsen.: _____ €

Gesamt _____ **€**

Das **Kleingedruckte**: Es dürfen keine Überschüsse durch die Projektförderung erwirtschaftet werden. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich!

Ort, Datum

Unterschrift, Funktion und Stempel

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales
Postfach 3760
30037 Hannover

Zielgruppenspezifisches Sportangebot

gemäß Pkt. 3.1 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Ansprechpartnerin / -partner:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

Sportbund:

EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):

2. Titel der Maßnahme

3. Anzahl der Lerneinheiten (LE) / Übungseinheiten (ÜE)

Das zielgruppenspezifische Sportangebot soll mit wöchentlich LE / ÜE stattfinden.

4. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:

5. Ausgangslage und Maßnahmeziele

Wie ist die Idee zur geplanten Maßnahme entstanden? Welche Ziele verfolgt das neue Angebot?



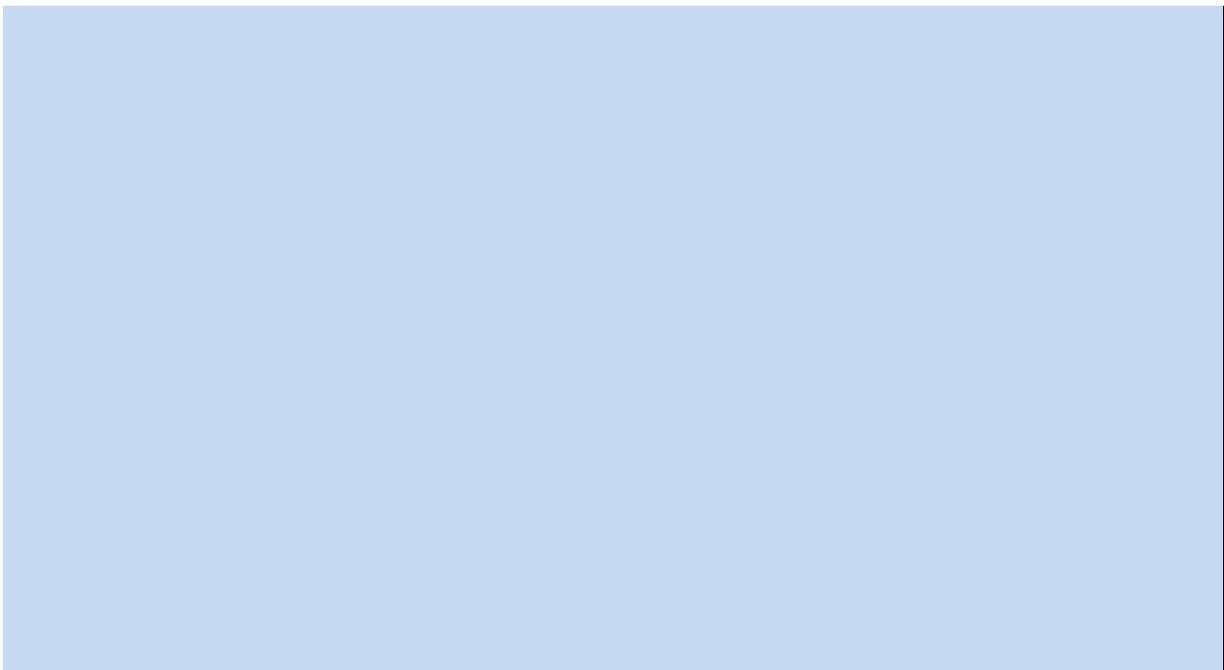
6. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen?



7. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind zur Zielerreichung geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?



8. Geplante Gruppengröße

Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt
davon Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Zielgruppe

9. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

10. Höhe und Dauer der Förderung

400,- € für die ersten 3 Monate des Angebots

600,- € für die ersten 6 Monate des Angebots

1.000,- € für die ersten 12 Monate des Angebots

600,- € für die zweiten 12 Monate des Angebots

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales
Postfach 3760
30037 Hannover

Besondere Veranstaltung

gemäß Pkt. 3.2 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Ansprechpartnerin / -partner:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

Sportbund:

EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):

2. Titel der Veranstaltung

3. Veranstaltungsdaten

Termin und Uhrzeit:

Ort:

4. Ausgangslage, Ziele und Nachhaltigkeit

Wie ist die Idee zur geplanten Veranstaltung entstanden? Welche Ziele werden verfolgt? In welchem Kontext zu weiteren zielgerichteten und nachhaltigen Maßnahmen steht die Veranstaltung?

5. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen?

6. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

7. Geplante Teilnehmerzahl

Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt
 davon Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Zielgruppe

8. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

9. Finanzierungsplan

Kalkulierte Ausgaben:

Euro:

Gesamtausgaben

Kalkulierte Einnahmen & Eigenmittel (Einnahmequellen angeben):

Euro:

Beantragte Fördersumme (max. 1.000 €)

Gesamteinnahmen

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

Merkblatt zur Förderung von Veranstaltungen im Handlungsfeld Sportentwicklung (Stand 08/19)

Im Rahmen der Richtlinien im Handlungsfeld Sportentwicklung können unter den dort angegebenen Vorgaben bestimmte Ausgaben bezuschusst werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben, um den Antrag leichter stellen zu können. Bitte erwarten Sie in dieser kurzen Form keine Vollständigkeit aller Möglichkeiten. Wir haben uns aber bemüht, alle Eventualitäten zu erfassen. Sollten weitere Fragen auftauchen, helfen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bei Rückfragen sehr gern weiter.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur wirtschaftlichen und verhältnismäßigen Mittelverwendung verpflichtet sind und dass die Ausgaben immer im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen müssen. Kurze Erläuterungen zum Maßnahmebezug auf Belegen, bei denen dies nicht offensichtlich ist, sind daher sinnvoll. Bei der Auftragsvergabe für Leistungen mit einem Auftragsvolumen ab 3.000,- € (netto) sind mind. drei schriftliche Angebote zu dokumentieren.

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme vor Bewilligung nicht begonnen werden, deshalb werden keine Ausgaben vor Erteilung der Bewilligung anerkannt. Ausgaben müssen immer über Fremdbelege nachgewiesen werden und bei der Abrechnung sind alle förderfähigen Ausgaben und Einnahmen zur Veranstaltung nachzuweisen. Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim LSB vorgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte haben wir Ihnen förderfähige Ausgaben zusammengestellt:

Förderung für Öffentlichkeitsarbeit

- Layout und Druck von Flyern/ Plakaten (mit Belegexemplar)
- Mehrsprachige Informationsmaterialien (mit Belegexemplar)
- Erstellung von Roll-Up, Banner etc.
- Kosten für einen externen Fotografen
- Porto (Nachweis mit Beleg; Empfängerliste und Muster archivieren)

Förderung für Verpflegung

- Helferverpflegung auf Fremdrechnung, auch Kaufbelege aus dem Einzelhandel
- Kostenfreie, angemessene Teilnehmer-Verpflegung, ohne alkoholische Getränke und Pfand

Hinweis: Bezuschusste Verpflegung darf nicht gegen Entgelt abgegeben werden.

Anschaffungskosten von notwendigen Materialien für die Durchführung der Veranstaltung

- Sportmaterialien, z.B. Bälle, Springseile, Stoppuhr oder Maßband
- Mietkosten für sportliches Equipment durch Fremdrechnung
- Teilnahmeurkunden und Medaillen, Herstellung und Kauf

Honorare gem. „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Honorarsätze lt. Allgemeine Abrechnungsbestimmungen
- Ein Veranstaltungsprogramm zwecks besserer Nachvollziehbarkeit ist beizufügen

***Hinweis:** Übungsleiterstunden in der geförderten Maßnahme, die über den jeweiligen Sportbund gefördert werden, dürfen nicht über die Richtlinie abgerechnet werden.*

Fahrtkosten gemäß „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Übungsleitende
- Fahrtkosten für Honorarkräfte und Personal
- Fahrtkosten für Teilnehmende nur in begründeten Ausnahmefällen
- Private PKW-Nutzung: max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs: max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

***Hinweis:** Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten.*

Sonstige Fördermöglichkeiten

- Mietkostenerstattung für Räumlichkeiten bei Fremdrechnung
- GEMA-Gebühren
- Zusatzversicherungen
- Dokumentation

Fallen im Rahmen der Umsetzung Ausgaben an, die weder in diesem Merkblatt noch im Antrag explizit aufgeführt sind, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit uns auf.

Achtung! Folgende Ausgaben sind u.a. nicht förderfähig:

- Büromaterial
- Einrichtung des Arbeitsplatzes
- Alkoholische Getränke
- Pfand
- Trinkgelder
- Ausgaben, für die ein Eigenbeleg erstellt wurde
- Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums oder vor Bewilligungsdatum bzw. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- Nicht im Finanzierungsplan enthaltene Ausgaben (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Ausgaben, die in ihrer Summe stark vom Finanzierungsplan abweichen (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Gutscheine und Geschenke
- Ausgaben, die keinen erkennbaren Maßnahmebezug aufweisen (ggf. bitte Erläuterung beifügen)

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales
Postfach 3760
30037 Hannover

Integrative Fahrradkurse

1. Allgemeine Daten

Antragssteller:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Internet:	<input type="text"/>
Ansprechpartnerin / -partner:	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Zuständiger Sportbund:	<input type="text"/>
EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):	<input type="text"/>

2. Titel der Maßnahme

3. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:

4. Geplante Gruppengröße

<input type="text"/>	Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt
<input type="text"/>	davon Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Zielgruppe

5. Maßnahmeziele

Welche Ziele verfolgt das neue Angebot?

Mit den Kursen streben wir folgende Ziele an:

Erhöhung der Mobilität und Selbstsicherheit der Zielgruppe durch Erlangung der

Radfahrfähigkeit und Kenntnis der Verkehrsregeln

Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen Flüchtlingen und den beteiligten Sportvereinen

Integration der Flüchtlinge in weitere Angebote der Vereine

Öffnung der Vereine und der Vereinsverantwortlichen für die Integrationsarbeit

Auf- und Ausbau von Kooperationen zwischen beteiligten Partnern

Sonstiges:

6. Benennung der Zielgruppe (möglichst 50% aus der Zielgruppe)

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen? Bitte ankreuzen (Mehrfachauswahl möglich).

Geflüchtete Menschen

Menschen mit Migrationshintergrund

Sozial benachteiligte Menschen

Wie erfolgt die Gewinnung?

7. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind zur Zielerreichung geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

Der Kurs besteht aus ____ Theorieeinheiten zu den geltenden Verkehrsregeln und dem Verhalten im Straßenverkehr und ____ praktischen Einheiten.

Der Kurs wird als Kompaktkurs (z.B. in den Sommerferien) oder

einmal wöchentlich über einen Zeitraum von ____ Wochen angeboten.

Zum Abschluss findet eine gemeinsame Fahrradtour in die nähere Umgebung statt.

Wir arbeiten mit folgenden Kooperationspartnern zusammen:

Folgender Ablauf ist geplant?

8. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

9. Anzahl, Zeitraum und Fördersumme

Bitte beachten Sie die förderfähigen Ausgaben gemäß der Förderbedingungen "integrative Fahrradkurse" im Anhang.

Fahrradkurse mit 5-9 Teilnehmenden

Kurs 1

ggf. Kurs 2

ggf. Kurs 3

Fördersumme (800,- €/Kurs)

Fahrradkurse mit 10-16 Teilnehmenden

Kurs 1

ggf. Kurs 2

ggf. Kurs 3

Fördersumme (1200,- €/Kurs)

Die Anschaffung von Fahrrädern und zusätzlichem Material wird nur in ausreichend begründeten Ausnahmefällen gefördert. Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege des Materials bzw. der Fahrräder.

Fahrräder und Zusatzmaterial

Euro:

Ihre Begründung:

Beantragte Gesamtfördersumme

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen und des Bundesprogramms "Integration durch Sport" zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die der Genehmigung zugrundeliegenden Förderbedingungen sind zu beachten. Die Nachweisführung gegenüber dem LSB Niedersachsen erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme – jedoch spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres. Mit Ausnahme der Teilnahmeliste verbleiben die Abrechnungsbelege beim Zuwendungsempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufbewahren.

Abweichende Bestimmungen der Förderung aus Mitteln des Bundesprogramms "Integration durch Sport"

Ausdrücklich nicht zuwendungsfähig sind Angebote und Maßnahmen mit Schulen und Schulbehörden, bei denen die Teilnahme der Zielgruppe im Rahmen der Schulpflicht oder beruflichen Ausbildung oder des Studiums stattfindet.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ mit Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

FÖRDERBEDINGUNGEN

► INTEGRATIVE FAHRRADKURSE ◀

(MERKBLATT)

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem zur Förderung von Fahrradkursen zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine, Sportbünde und Fachverbände gefördert werden, die Fahrradkurse für geflüchtete Menschen durchführen. Darüber hinaus können auch Migrantinnen, Migranten und sozial Benachteiligte an den Kursen teilnehmen. Eine Durchmischung der Zielgruppe mit Einheimischen ist durchaus erwünscht. Ziel der Kurse ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten des Fahrradfahrens, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sicher im Straßenverkehr bewegen. Zugleich soll die Mobilität und Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alltag gestärkt werden.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Der LandesSportBund Niedersachsen ist der verantwortliche Projektträger und stellt die finanziellen Mittel im Rahmen des Bundesprogramms zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Der Antrag auf Förderung ist mit dem Antragsformular „Integrative Fahrradkurse“ bei den Programmmitarbeitenden des LandesSportBund Niedersachsen e. V. spätestens vier Wochen vor Beginn des Kurses einzureichen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ orientieren. Mit dem Antrag sind die konkreten Zielsetzungen, die Zielgruppe sowie Inhalt & Ablauf der Fahrradkurse darzustellen. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied nach § 26 BGB zu unterschreiben.

Nach positiver Prüfung des Antrags werden dem Antragssteller die Genehmigung und die Vordrucke zur Nachweisführung übersandt. Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

3. ZUWENDUNG

Die Förderung betrifft ausschließlich Fahrradkurse. Sie gilt zunächst bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Pro ausrichtendem Sportverein, Sportbund bzw. Landesfachverband können grundsätzlich i.d.R. bis zu drei Kurse pro Jahr gefördert werden.

Für die Durchführung eines Fahrradkurses erhalten die Sportvereine/Sportbünde/Landesfachverbände eine pauschale Förderung in Höhe von

- 1.200,00 € pro Kurs (10-16 Teilnehmer) oder
- 800,00 € pro Kurs (5-9 Teilnehmer)

Dabei gelten unter dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung u.a. folgende Ausgabenbereiche als abgegolten:

- **Honorare** für Übungsleitende: i.d.R 10€, max. 25,00€/LE je nach Qualifizierung (Vor- und Nachbereitung ist nicht förderfähig)
- **Fahrtkosten** für Übungsleitende und **Transport der Teilnehmenden** zum Kursstandort (Bei Nutzung eines privaten Kfz sind 20 Cent je Kilometer erstattungsfähig. Ein Fahrtenbuch wird zur Dokumentation empfohlen)
- Anschaffung von **Lehrgangs-Material** für den Vereinsbestand: Westen, Helme etc. (Anschaffungen von Material zur dauerhaften Überlassung an einzelne Personen sind nicht erstattungsfähig)
- **Miete** bzw. **Leihgebühr** für verkehrssichere Fahrräder
- Angemessene **Verpflegung** der Teilnehmenden (Fremdrechnung oder Kaufbelege ohne alkoholische Getränke und Pfand)
- Ausgaben für **Reparatur und Instandsetzung** von Fahrrädern
- Ausgaben für **Öffentlichkeitsarbeit**, z.B. Flyer, Plakat (Vor der Produktion und Veröffentlichung ist eine Abstimmung und Freigabe mit den LSB-Mitarbeitenden notwendig, um die Logo-Guidelines zu beachten)
- **Dolmetscherkosten**
- **Kinderbetreuungskosten** (max. 10,00€/Zeitstunde)
- **Aufwandsentschädigung** für ehrenamtlich Engagierte bzw. Helfer/innen (z.B. Fahrradwerkstatt), max. 8,00€/Zeitstunde

Darüber hinaus gehende Ausgabenbereiche sind vorab mit den LSB-Mitarbeitenden abzustimmen.

In ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann der Kauf von Großmaterial (z.B. Fahrräder) zusätzlich gefördert werden (z.B. besondere Konstitution der Teilnehmer). Die Nachweisführung erfolgt über Kaufbelege des Materials.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Antragsteller

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- Veränderungen (z. B. Ausfall der Maßnahme, Änderung der Kursgröße) **umgehend** dem LSB Niedersachsen (Team Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales) mitzuteilen
- die Abrechnungsunterlagen fristgerecht (innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme) einzureichen
- eine offizielle Ansprechperson zu benennen
- bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Presseartikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen („Der Fahrradkurs wird im Rahmen des Bundesprogramms *Integration durch Sport* mit Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gefördert“) und die Förderlogos zu verwenden, die auf Anfrage per E-Mail zugesendet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

4. NACHWEIS UND AUSZAHLUNG

Grundsätzlich sind alle Ausgaben nach den üblichen Regeln der Finanzbuchhaltung innerhalb des Sportvereins/ Sportbunds/ Landesfachverbands mit Belegen zu dokumentieren.

Die Nachweisführung der Fahrradkurse gegenüber dem LSB erfolgt innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres, um eine Anweisung der Zahlung rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten. Sie umfasst die folgenden Dokumente (alles Vordrucke), die beim LSB Niedersachsen (Team Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales) einzureichen sind:

- Mittelanforderung
- Teilnahmeliste
- Sachbericht „Einzelmaßnahmen“ (diesen als beschreibbare PDF per Mail, nicht als Scan)
- (Ggf. wenn Gelder über die Pauschale hinaus beantragt und bewilligt wurden: Belege/Kopien für Großmaterialien (z.B. Fahrräder))

Die Überweisung der Bundeszuwendung erfolgt auf das gemeldete Vereinskonto. Voraussetzung hierfür ist, dass alle erforderlichen Unterlagen zur Nachweisführung fristgerecht und vollständig vorliegen. Für die Auszahlung der Fördermittel an Vereine / Sportbünde / Landesfachverbände ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung. Der LandesSportBund Niedersachsen nimmt die Prüfung der Gemeinnützigkeit sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung / Genehmigung als auch der Auszahlung vor.

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung durch die Programmmitarbeitenden.

5. WIDERRUF

Die Bundeszuwendung ist ausschließlich entsprechend dem Zweck des Programms "Integration durch Sport" und den beschriebenen Förderbedingungen antragsgemäß einzusetzen. Ausdrücklich nicht zuwendungsfähig sind Angebote, Maßnahmen und Kooperationen mit Schulen und Schulbehörden, bei denen die Teilnahme der Zielgruppe im Rahmen der Schulpflicht, beruflichen Ausbildung oder des Studiums stattfindet.

Der LandesSportBund Niedersachsen, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können aus wichtigem Grund die Förderung widerrufen, die Mittelauszahlung sperren und die gezahlten Beträge ggf. verzinst zurückfordern, wenn

- die Voraussetzungen für die Zuwendung nachträglich entfallen sind,
- eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht erfolgt,
- die Angaben im Antrag oder in der Abrechnung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger seinen Verpflichtungen (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- oder Mitteilungspflichten) nicht nachkommt.

Wir weisen darauf hin, dass der DOSB berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Neben dem DOSB steht dieses Prüfungsrecht auch dem Zuwendungsgeber und dem Bundesrechnungshof sowie ihren Beauftragten (z.B. Wirtschaftsprüfern) zu. Die Originalunterlagen sind für Prüfungszwecke zehn Jahre beim Zuschussempfänger aufzubewahren.

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales
Postfach 3760
30037 Hannover

Integrative Radtouren

1. Allgemeine Daten

Antragssteller:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Internet:	<input type="text"/>
Ansprechpartnerin / -partner:	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Zuständiger Sportbund:	<input type="text"/>
EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):	<input type="text"/>

2. Titel der Maßnahme

3. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:

4. Geplante Gruppengröße

<input type="text"/>	Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt
<input type="text"/>	davon Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Zielgruppe

5. Maßnahmeziele

Welche Ziele verfolgt das neue Angebot?

Mit integrativen Radtouren streben wir folgende Ziele an:

Begegnung und Austausch

Erkundung der jeweiligen Region

Erhöhung der Mobilität und Selbstsicherheit der Zielgruppe

Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen Zielgruppe und dem beteiligten Sportverein/ Sportbund

Auf- und Ausbau von Kooperationen zwischen beteiligten Partnern

Verstetigung der Kenntnisse aus den Fahrradkursen

Integration der Zielgruppe in weitere Angebote der Vereine

Sonstiges: _____

6. Benennung der Zielgruppe (möglichst 50% aus der Zielgruppe)

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen? Bitte ankreuzen (Mehrfachauswahl möglich).

Geflüchtete Menschen

Menschen mit Migrationshintergrund

Sozial benachteiligte Menschen

Wie erfolgt die Gewinnung?

7. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind zur Zielerreichung geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

8. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

9. Anzahl, Zeitraum und Fördersumme

Bitte beachten Sie die förderfähige Ausgaben gemäß der Förderbedingungen "integrative Radtouren" im Anhang

Radtouren (mindestens 8 Teilnehmende)

Fördersumme (500,- €/Radtour)

Radtour 1,

ggf. Radtour 2,

ggf. Radtour 3,

Beantragte Gesamtfördersumme

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen und des Bundesprogramms "Integration durch Sport " zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die der Genehmigung zugrundeliegenden Förderbedingungen sind zu beachten. Die Nachweisführung gegenüber dem LSB Niedersachsen erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme – jedoch spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres. Mit Ausnahme der Teilnahmeliste verbleiben die Abrechnungsbelege beim Zuwendungsempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufbewahren.

Abweichende Bestimmungen der Förderung aus Mitteln des Bundesprogramms "Integration durch Sport"

Ausdrücklich nicht zuwendungsfähig sind Angebote und Maßnahmen mit Schulen und Schulbehörden, bei denen die Teilnahme der Zielgruppe im Rahmen der Schulpflicht oder beruflichen Ausbildung oder des Studiums stattfindet.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung der Maßnahme erfolgt im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ mit Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

FÖRDERBEDINGUNGEN

► INTEGRATIVE RADTOUREN ◀

(MERKBLATT)

1. FÖRDERGRUNDLAGE

Für das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ stehen finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt unter anderem zur Förderung von integrativen Radtouren zur Verfügung. Im Rahmen des Programms können Sportvereine, Sportbünde und Fachverbände gefördert werden, die Radtouren für geflüchtete Menschen, Migrantinnen, Migranten und sozial Benachteiligte durchführen. Eine Durchmischung der Zielgruppe mit Einheimischen ist durchaus erwünscht. Ziel der Radtouren ist der Austausch und die Begegnung unterschiedlicher Akteure sowie die sozialräumliche Erkundung der jeweiligen Region. Zugleich soll die Mobilität und Selbstständigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alltag weiter gestärkt werden.

2. ANTRAG UND GENEHMIGUNG

Der LandesSportBund Niedersachsen ist der verantwortliche Projektträger und stellt die finanziellen Mittel im Rahmen des Bundesprogramms zur Verfügung. Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Der Antrag auf Förderung ist mit dem Antragsformular „Integrative Radtouren“ bei den Programmmitarbeitenden des LandesSportBund Niedersachsen e. V. spätestens vier Wochen vor Beginn der Tour einzureichen. Der Antrag muss sich inhaltlich an dem Integrationsverständnis, den Zielen und Zielgruppen des Bundesprogramms „Integration durch Sport“ orientieren. Mit dem Antrag sind die konkreten Zielsetzungen, die Zielgruppe sowie Inhalt & Ablauf der Radtouren darzustellen. Der Antrag ist von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied nach § 26 BGB zu unterschreiben.

Nach positiver Prüfung des Antrags werden dem Antragsteller die Genehmigung und die Vordrucke zur Nachweisführung übersandt. Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

3. ZUWENDUNG

Die Förderung betrifft ausschließlich Radtouren. Sie gilt zunächst bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Pro ausrichtendem Sportverein, Sportbund bzw. Landesfachverband können grundsätzlich bis zu drei Radtouren pro Jahr gefördert werden.

Für die Durchführung einer Radtour erhalten die Sportvereine/Sportbünde/Landesfachverbände eine pauschale Förderung in Höhe von 500,00 Euro. Die Mindestanzahl der Teilnehmenden für die Radtour beträgt 8 Personen.

Dabei gelten unter dem Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung folgende Ausgabenbereiche als abgegolten:

- **Honorare** für Übungsleitende: max. 10,00€ pro Zeitstunde (Die Vor- und Nachbereitungszeit ist nicht förderfähig)
- **Fahrtkosten** für Übungsleitende und **Transport der Teilnehmenden** zum Start-/Zielpunkt (Bei Nutzung eines privaten Kfz sind 20 Cent je Kilometer erstattungsfähig. Ein Fahrtenbuch wird zur Dokumentation empfohlen)
- Anschaffung von **Klein-Material**: Flickzeug, Luftpumpe etc. (Anschaffungen von Material zur dauerhaften Überlassung an einzelne Personen sind nicht erstattungsfähig)
- **Miete** bzw. **Leihgebühr** für verkehrssichere Fahrräder
- Angemessene **Verpflegung** der Teilnehmenden (Fremdrechnung oder Kaufbelege ohne alkoholische Getränke und Pfand)
- Ausgaben für **Reparatur und Instandsetzung** von Fahrrädern
- Ausgaben für **Öffentlichkeitsarbeit**, z.B. Flyer, Plakat (Vor der Produktion und Veröffentlichung ist eine Abstimmung und Freigabe mit den LSB-Mitarbeitenden notwendig, um die Logo-Guidelines zu beachten)
- **Kinderbetreuungskosten** (max. 10,00€/Zeitstunde)
- **Aufwandsentschädigung** für ehrenamtlich Engagierte bzw. Helfer/innen (z.B. Fahrradwerkstatt), max. 8,00€/Zeitstunde

Darüber hinaus gehende Ausgabenbereiche sind vorab mit den LSB-Mitarbeitenden abzustimmen.

Im Falle der Förderzusage verpflichtet sich der Antragsteller

- die Förderbedingungen anzuerkennen
- die Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- Veränderungen (z.B. Ausfall der Maßnahme) **umgehend** dem LSB Niedersachsen (Team Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales) mitzuteilen
- die Abrechnungsunterlagen fristgerecht (innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme) einzureichen
- eine offizielle Ansprechperson zu benennen

- bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Presseartikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (z.B. „Die Radtour wird im Rahmen des Bundesprogramms *Integration durch Sport* mit Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat gefördert“) und die Förderlogos zu verwenden, die auf Anfrage per E-Mail zugesendet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Zuwendung im Folgejahr ist neu zu beantragen.

4. NACHWEIS UND AUSZAHLUNG

Grundsätzlich sind alle Ausgaben nach den üblichen Regeln der Finanzbuchhaltung innerhalb des Sportvereins/ Sportbunds/ Landesfachverbands mit Belegen zu dokumentieren.

Die Nachweisführung der Radtouren gegenüber dem LSB erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 01.12. des laufenden Jahres, um eine Anweisung der Zahlung rechtzeitig vor Abschluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten. Sie umfasst die folgenden Dokumente, die beim LSB Niedersachsen (Team Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales) einzureichen sind:

- Mittelanforderung
- Teilnahmeliste
- Sachbericht „Einzelmaßnahmen“ (diesen als beschreibbare PDF per Mail, nicht als Scan)

Die Überweisung der Bundeszuwendung erfolgt auf das gemeldete Vereinskonto. Voraussetzung hierfür ist, dass alle erforderlichen Unterlagen zur Nachweisführung fristgerecht und vollständig vorliegen. Für die Auszahlung der Fördermittel an Vereine / Sportbünde / Landesfachverbände ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung. Der LandesSportBund Niedersachsen nimmt die Prüfung der Gemeinnützigkeit sowohl zum Zeitpunkt der Antragsstellung / Genehmigung als auch der Auszahlung vor.

Die endgültige Zuwendung erfolgt nach Prüfung durch die Programmmitarbeitenden.

5. WIDERRUF

Die Bundeszuwendung ist ausschließlich entsprechend dem Zweck des Programms "Integration durch Sport" und den beschriebenen Förderbedingungen antragsgemäß einzusetzen. Ausdrücklich nicht zuwendungsfähig sind Angebote, Maßnahmen und Kooperationen mit Schulen und Schulbehörden, bei denen die Teilnahme der Zielgruppe im Rahmen der Schulpflicht, beruflichen Ausbildung oder des Studiums stattfindet.

Der LandesSportBund Niedersachsen, der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) können aus wichtigem Grund die Förderung widerrufen, die Mittelauszahlung sperren und die gezahlten Beträge ggf. verzinst zurückfordern, wenn

- die Voraussetzungen für die Zuwendung nachträglich entfallen sind,
- eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht erfolgt,
- die Angaben im Antrag oder in der Abrechnung unrichtig oder unvollständig waren,
- der Letztempfänger seinen Verpflichtungen (insbesondere Abrechnungs-, Buchführungs- oder Mitteilungspflichten) nicht nachkommt.

Wir weisen darauf hin, dass der DOSB berechtigt ist, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Neben dem DOSB steht dieses Prüfungsrecht auch dem Zuwendungsgeber und dem Bundesrechnungshof sowie ihren Beauftragten (z.B. Wirtschaftsprüfern) zu. Die Originalunterlagen sind für Prüfungszwecke zehn Jahre beim Zuschussempfänger aufzubewahren.

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales
Postfach 3760
30037 Hannover

Kompetenzförderung und Qualifizierung

gemäß Pkt. 3.3 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Internet:	<input type="text"/>
Ansprechpartnerin / -partner:	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Sportbund:	<input type="text"/>
EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):	<input type="text"/>

2. Titel der Maßnahme

3. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:	<input type="text"/>
Maßnahmeende:	<input type="text"/>

4. Ausgangslage, Ziele und Nachhaltigkeit

Wie ist die Idee zur geplanten Maßnahme entstanden? Welche Ziele werden verfolgt? In welchem Kontext zu weiteren zielgerichteten und nachhaltigen Aktivitäten steht die Maßnahme?

5. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen?

6. Zuordnung der Maßnahme

- Durchführung einer Maßnahme zur Förderung der interkulturellen oder sozialen Kompetenz
- Teilnahme an einer Maßnahme zur Förderung der interkulturellen oder sozialen Kompetenz
- Teilnahme von Menschen aus der Zielgruppe an einer Aus-, Fort- und Weiterbildung

7. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

8. Geplante Teilnehmerzahl

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt
- davon Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Zielgruppe

9. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

- nein
- ja, und zwar in folgender Form:

9. Finanzierungsplan

Kalkulierte Ausgaben:

Euro:

Gesamtausgaben

Kalkulierte Einnahmen & Eigenmittel (Einnahmequellen angeben):

Euro:

Beantragte Fördersumme (max. 1.000 €)

Gesamteinnahmen

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales
Postfach 3760
30037 Hannover

Sonderantrag Schwimmkurse
Zielgruppenspezifisches
Sportangebot

gemäß Pkt. 3.1 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Ansprechpartnerin / -partner:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

Sportbund:

EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):

2. Titel der Maßnahme

Schwimmkurse für Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozial Benachteiligte

3. Anzahl der Lerneinheiten (LE) / Übungseinheiten (ÜE)

Jeder Schwimmkurs umfasst insgesamt

LE / ÜE (mind.12)

4. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:

5. Ausgangslage und Maßnahmeziele

Wie ist die Idee zur geplanten Maßnahme entstanden? Welche Ziele verfolgt das neue Angebot?

6. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen?

7. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind zur Zielerreichung geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

8. Geplante Gruppengröße

Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt (alle Kurse)
davon Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Zielgruppe

9. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

10. Anzahl, Zeitraum und Fördersumme

Schwimmkurse mit 5-9 Teilnehmenden

Fördersumme (400,- €/Kurs)

Schwimmkurse mit 10-16 Teilnehmenden

Fördersumme (600,- €/Kurs)

Beantragte Gesamtfördersumme

--

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales
Postfach 3760
30037 Hannover

Sonstige Einzelmaßnahme

gemäß Pkt. 3.5 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Internet:	<input type="text"/>
Ansprechpartnerin / -partner:	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Sportbund:	<input type="text"/>
EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):	<input type="text"/>

2. Titel der Maßnahme

3. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:	<input type="text"/>
Maßnahmeende:	<input type="text"/>

4. Ausgangslage, Ziele und Nachhaltigkeit

Wie ist die Idee zur geplanten Maßnahme entstanden? Welche Ziele werden verfolgt? In welchem Kontext zu weiteren zielgerichteten und nachhaltigen Aktivitäten steht die Maßnahme?

5. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen?

6. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

7. Geplante Teilnehmerzahl

Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt
davon Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Zielgruppe

8. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

9. Finanzierungsplan

Kalkulierte Ausgaben:

Euro:

Gesamtausgaben

Kalkulierte Einnahmen & Eigenmittel (Einnahmequellen angeben):

Euro:

Beantragte Fördersumme (max. 3.000 €)

Gesamteinnahmen

10. Mittelabruf

Maximal 90% der Fördersumme können als vorzeitige Teilzahlung ausgezahlt werden.

Vorzeitige Teilzahlung (Termin/Summe):

--

Restzahlung nach Maßnahmeende und Nachweisführung:

--

--

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/mediportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

Merkblatt zur Förderung von Sonstigen Einzelmaßnahmen zur Förderung der Integration im und durch Sport (Stand08/19)

Im Rahmen der Richtlinien im Handlungsfeld Sportentwicklung können unter den dort angegebenen Vorgaben bestimmte Ausgaben bezuschusst werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben, um den Antrag leichter stellen zu können. Bitte erwarten Sie in dieser kurzen Form keine Vollständigkeit aller Möglichkeiten. Wir haben uns aber bemüht, alle Eventualitäten zu erfassen. Sollten weitere Fragen auftauchen, helfen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bei Rückfragen sehr gern weiter.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur wirtschaftlichen und verhältnismäßigen Mittelverwendung verpflichtet sind und dass die Ausgaben immer im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen müssen. Kurze Erläuterungen zum Maßnahmebezug auf Belegen, bei denen dies nicht offensichtlich ist, sind daher sinnvoll. Bei der Auftragsvergabe für Leistungen mit einem Auftragsvolumen ab 3.000,- € (netto) sind mind. drei schriftliche Angebote zu dokumentieren.

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme vor Bewilligung nicht begonnen werden, deshalb werden keine Ausgaben vor Erteilung der Bewilligung anerkannt. Ausgaben müssen immer über Fremdbelege nachgewiesen werden und bei der Abrechnung sind alle förderfähigen Ausgaben und Einnahmen zum Vorhaben nachzuweisen. Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn beim LSB vorgelegt werden.

Sonstige Einzelmaßnahmen zur Förderung der Integration im und durch Sport werden grundsätzlich mit maximal 3.000,- € bezuschusst.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte haben wir Ihnen förderfähige Ausgaben zusammengestellt:

Öffentlichkeitsarbeit

- Layout und Druck von Flyern, Plakaten, Einladungen, Ergebnisberichten etc. (mit Belegexemplar)
- Mehrsprachige Informationsmaterialien (mit Belegexemplar)
- Erstellung von Roll-Up, Banner etc.
- Ausgaben für einen externen Fotografen
- Porto (Nachweis mit Beleg; Empfängerliste und Muster archivieren)

Netzwerktreffen und Sitzungen zur Vor- und Nachbereitung

- Verpflegung und Getränke
- Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung in Höhe von max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Fahrtkosten bei Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs in Höhe von max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

***Hinweis:** Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten. Im Zuge der Abrechnung sind Teilnahmelisten für Treffen auf Organisationsebene vorzulegen.*

Anschaffung von notwendigen Materialien

- Sportkleidung für Menschen aus der Zielgruppe (insb. Geflüchtete)
- Maßnahmenspezifische Sportmaterialien
- Mietkosten für sportliches Equipment durch Fremdrechnung
- Mietkosten für Räumlichkeiten bei Fremdrechnung

Honorare (z.B. für Übungsleitende und Referierende) und Personalausgaben

- Honorarsätze lt. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen
- Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende

Hinweis: Bei zusätzlichem Personal sind dem Antrag eine Tätigkeitsbeschreibung und ein (Muster)arbeitsvertrag beizufügen. Der unterzeichnete Arbeitsvertrag und ein endgültiger Nachweis der Qualifikation sind spätestens mit dem ersten Mittelabruf einzureichen.

Hinweis: Übungsleiterstunden in der geförderten Maßnahme, die über den jeweiligen Sportbund gefördert werden, dürfen nicht über die Richtlinie abgerechnet werden.

Fahrtkosten gemäß „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Übungsleitende
- Fahrtkosten für Honorarkräfte und Personal
- Fahrtkosten für Teilnehmende nur in begründeten Ausnahmefällen
- Private PKW-Nutzung: max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs: max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

Hinweis: Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten.

Qualifizierungsmaßnahmen

- Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen (auf Anfrage)

Sonstige Ausgaben

- GEMA- Gebühren
- Zusatzversicherungen
- Erstellung von Gutachten
- Dokumentation

Fallen im Rahmen der Projektumsetzung Ausgaben an, die weder in diesem Merkblatt noch im Antrag explizit aufgeführt sind, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit uns auf.

Achtung! Folgende Ausgaben sind u.a. nicht förderfähig:

- Büromaterial
- Einrichtung des Arbeitsplatzes
- Alkoholische Getränke
- Pfand
- Trinkgelder
- Ausgaben, für die ein Eigenbeleg erstellt wurde
- Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums oder vor Bewilligungsdatum bzw. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- Nicht im Finanzierungsplan enthaltene Ausgaben (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Ausgaben, die in ihrer Summe stark vom Finanzierungsplan abweichen (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Gutscheine und Geschenke
- Ausgaben, die keinen erkennbaren Maßnahmebezug aufweisen (ggf. bitte Erläuterung beifügen)

Antrag auf Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“

Antrag bitte senden an: Sportjugend Nds., Postfach 3760, 30037 Hannover

Es werden nur vollständig ausgefüllte Anträge berücksichtigt!

<p>Sportverein: _____</p> <p>Ansprechpartner/in: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>PLZ / Ort: _____</p> <p>Tel.-Nr.: _____</p> <p>E-Mail: _____</p> <p>Vereinsnummer im LSB: 030 _____</p>	<p>Schule:</p> <p>_____</p> <p>Ansprechpartner/in: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>PLZ / Ort: _____</p> <p>Tel.-Nr.: _____</p> <p>E-Mail: _____</p> <p>Schulform: _____</p> <p>Maßnahme D) Einführung einer Schul-Liga: Ggf. weitere mitwirkende Schulen bitte auf der 2. Seite des Formulars benennen.</p> <p>Maßnahme H) Brückenjahr Kita und Schule: Mitwirkende Kita bitte auf der 2. Seite des Formulars benennen.</p>
<p>Leitung der Kooperationsgruppe:</p> <p>Name: _____</p> <p>Vorname: _____</p> <p>Straße: _____</p> <p>PLZ / Ort: _____</p> <p>Tel.-Nr.: _____</p> <p>E-Mail: _____</p> <p>Ggf. weitere mitwirkende Übungsleitende bitte auf der 2. Seite des Formulars benennen.</p>	<p>Angaben zur Maßnahme: (Umfang und Höhe der Förderung siehe Durchführungsbestimmung)</p> <p><input type="checkbox"/> A) Projekttag für Trend- und sportartspezifische Angebote (mind. 6 BE)</p> <p><input type="checkbox"/> B) Projektwoche mit der Schule (mind. 20 BE)</p> <p><input type="checkbox"/> C) Sportartenkarussell (mind. 20 BE)</p> <p><input type="checkbox"/> D) Einführung einer Schul-Liga durch Vereine (mind. 20 BE)</p> <p><input type="checkbox"/> E) Schnupper AG (mind. 20 BE)</p> <p><input type="checkbox"/> F) Einführung einer Pausenliga (mind. 10 Pausentermine)</p> <p><input type="checkbox"/> G) Themenwoche Schule/Verein sportartübergreifend (mind. 20 BE)</p> <p><input type="checkbox"/> H) Brückenjahr Kita und Schule (mind. 20 BE)</p> <p>Sportart/en: _____</p> <p>Ausführungszeitraum: ____ . ____ .2021 bis ____ . ____ .2021</p> <p>Wochentag: _____ ggf. von _____ bis _____ Uhr</p> <p>Altersstufe _____</p>

Die Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“, ist Grundlage dieses Antrages. Die Einhaltung dieser Durchführungsbestimmung wird durch die Unterschriften der Vertragspartner bestätigt.

Sportverein:

Ort: _____, den _____
Unterschrift der / des Vertretungsberechtigten nach § 26 BGB

Kooperationspartner bzw. Schulleitung:

Veranstaltungen der Kooperationsgruppen sind schulsportliche Maßnahmen außerhalb des Unterrichts und der Betreuungszeiten, die durch die Unterschrift der Schulleitung genehmigt werden. Die Einhaltung des RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 1.10.2011 wird bestätigt.

Für diese Kooperationsmaßnahme werden keine anderen Mittel des Landes Nds. in Anspruch genommen.

Ort: _____, den _____
Unterschrift: Kooperationspartner(in), Schulleitung bzw. Vertretungsberechtigte(r)

Weitere Leitungen der Kooperationsgruppen (wenn mehr als ein(e) Übungsleiter(in) des Sportvereins beteiligt ist)

Leitung der Kooperationsgruppe: Name: _____ Vorname: _____ Straße: _____ PLZ / Ort: _____ Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____	Leitung der Kooperationsgruppe: Name: _____ Vorname: _____ Straße: _____ PLZ / Ort: _____ Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Maßnahme D) Einführung einer Schul-Liga:

Weitere Schule: _____ Ansprechpartner/in: _____ Straße: _____ PLZ / Ort: _____ Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____ Schulform: _____	Weitere Schule: _____ Ansprechpartner/in: _____ Straße: _____ PLZ / Ort: _____ Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____ Schulform: _____
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bei Maßnahme D Kooperationspartner bzw. Schulleitung:

Veranstaltungen der Kooperationsgruppen sind schulsportliche Maßnahmen außerhalb des Unterrichts und der Betreuungszeiten, die durch die Unterschrift der Schulleitung genehmigt werden. Die Einhaltung des RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 1.10.2011 wird bestätigt.

Für diese Kooperationsmaßnahme werden keine anderen Mittel des Landes Nds. in Anspruch genommen.

Ort: _____, den _____
Unterschrift: Kooperationspartner(in), Schulleitung bzw. Vertretungsberechtigte(r)

Maßnahme H) Brückenjahr Kita und Schule:

Kita: _____ Ansprechpartner/in: _____ Straße: _____ PLZ / Ort: _____ Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____

Bei Maßnahme H Kooperationspartner bzw. Kitaleitung:

Die Kindertagesstätte stellt sicher, dass bei jeder vom Sportverein durchgeführten Bewegungseinheit ein(e) Erzieher(in) der Kindertagesstätte anwesend ist.

Für diese Kooperationsmaßnahme werden keine anderen Mittel des Landes Nds. in Anspruch genommen.

Ort: _____, den _____
Unterschrift: Kooperationspartner(in), Kitaleitung bzw. Vertretungsberechtigte(r)

Merkblatt

zur „Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“

Im Rahmen der Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“ können unter den unten aufgeführten Maßnahmen von A-H Zuschüsse beantragt werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben, um den Antrag leichter stellen zu können. Bitte erwarten Sie in dieser kurzen Form keine Vollständigkeit aller Möglichkeiten. Wir haben uns aber bemüht, diverse Eventualitäten zu erfassen. Sollten weitere Fragen auftauchen, helfen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bei Rückfragen sehr gern weiter.

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme nicht vor der Förderzusage durch die Sportjugend Niedersachsen nicht begonnen werden.

Ausschließlich förderfähig sind Honorare für Übungsleitende. Das Honorar muss vom Verein unbar an die Übungsleitenden ausbezahlt werden.

Ziel ist es, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf die körperliche Aktivität zu verbessern. Es gilt bei allen Maßnahmen:

- a. Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern/Jugendlichen.
- b. Es handelt sich um eine schulische Veranstaltung.

A) Projekttag für Trend- und sportartspezifische Angebote an Schulen

- Ein Sportverein stellt sich und sein(e) Sportangebot(e) den Schülerinnen und Schülern vor.
- Vereinspräsenz während des gesamten Schultages.
- Durchführung von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten während des gesamten Schultages, mindestens 6 Bewegungseinheiten à 45 Minuten.

B) Projektwoche mit der Schule

- Ein Sportverein stellt sich und sein(e) Angebot(e) den Schülerinnen und Schülern umfassend vor und gibt den Teilnehmenden einen tieferen Einblick in die Sportart(en).
- Vereinspräsenz während der gesamten Projektwoche.
- Durchführung von täglich mehreren / mehrstündigen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten während der gesamten Projektwoche, mindestens 20 Bewegungseinheiten à 45 Minuten innerhalb der Projektwoche (5 Tage).

C) Sportartenkarussell

- Schülerinnen und Schüler haben die Gelegenheit, in kurzer Zeit verschiedene Sportarten auszuprobieren und ggf. verschiedene Übungsleitende kennenzulernen.
- Pro Sportartenkarussell müssen mindestens 3 verschiedene Sportarten angeboten werden.
- Die Durchführung der Sportarten kann mit wechselnden Übungsleitenden stattfinden.
- Es ist möglich, dass mehrere Sportvereine mit unterschiedlichen Sportarten das Sportartenkarussell gemeinsam anbieten. Antragsberechtigt ist aber nur ein Sportverein.
- Das Sportartenkarussell umfasst mindestens 20 Bewegungseinheiten à 45 Minuten im Schulhalbjahr in der Schule.

D) Einführung einer Schul-Liga durch Vereine

- An einer Schul-Liga beteiligen sich mindestens 3 Schulen mit jeweils mehreren Klassen/Teams.
- Den Ligamodus (Sportart, Regelwerk, Rahmenbedingungen) legt der antragstellende Sportverein fest.
- Es ist möglich, dass mehrere Sportvereine eine Schul-Liga gemeinsam durchführen. Antragsberechtigt ist aber nur ein Sportverein.
- Ganztagschulen dürfen an dem Liga-Betrieb teilnehmen. Die Betreuung der betreffenden Schülerinnen und Schüler erfolgt dabei durch Lehr- bzw. Betreuungskräfte der Ganztagschule.
- Die Schul-Liga umfasst mindestens 20 Bewegungseinheiten à 45 Minuten.

E) Schnupper AG

- Die Sportart kann nur 1 x pro Schuljahr und Verein angeboten werden.
- Das Angebot findet mindestens einmal wöchentlich statt.
- Die Bewegungszeit umfasst mindestens 20 Bewegungseinheiten à 45 Minuten.

F) Einführung einer Pausenliga

- Spiel nach einem festen Spielplan in der Pause (siehe z.B. www.westhagener-pausenliga.de).
- Das Angebot findet über ein Schulhalbjahr an mindestens 10 Pausenterminen statt.

G) Themenwoche Schule/Verein sportartenübergreifend

- Theorie kombiniert mit Praxisangebot.
- Das Angebot findet an 5 aufeinanderfolgenden Tagen und umfasst mindestens 20 Bewegungseinheiten à 45 Minuten.

H) Brückenjahr Kita und Schule

- Gemeinsames Angebot für Vorschulkinder und Grundschulkinder durch den Sportverein.
- In den Räumlichkeiten der Schule = Kennenlernen der Schule.
- ein Schulhalbjahr, ein- bis zweimal wöchentlich, mindestens 20 Bewegungseinheiten à 45 Minuten reine Bewegungszeit.

Kontakt:

Karsten Täger (Teamleiter)

Tel.: 0511 1268-154

E-Mail: ktaeger@lsb-niedersachsen.de

Natascha Rahnfeld-Wolters (Sachbearbeiterin)

Tel.: 0511 1268-157

E-Mail: nrahnfeld-wolters@lsb-niedersachsen.de

Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Kinder und Jugendliche brauchen regelmäßige Bewegungs-, Spiel-, Sport- und Wettkampfangebote um sich ganzheitlich bilden zu können, denn sie haben positiven Einfluss auf das physische und psychische Wohlbefinden junger Menschen und helfen ihnen, sich in ihrem Lebensumfeld vor Ort zu integrieren. Geschlecht, Herkunft oder eine Beeinträchtigung spielen dabei keine Rolle. Die Niedersächsische Landesregierung und der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen wollen Kinder und Jugendliche auf ihrem Bildungsweg nachhaltig mit vielfältigen Angeboten vom Breiten- bis zum Leistungssport fördern und begleiten.

Das gemeinsame Ziel beider Partner ist es, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf die körperliche Aktivität zu verbessern. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Maßnahmenzeitraum:

Die Maßnahmen laufen zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021

3. Antragsberechtigte

Vertragspartner sind allgemeinbildende Schulen in Niedersachsen, Sportvereine, sowie andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Sportvereine sowie andere gemeinnützige Sportorganisationen sind antragsberechtigt. Grundlage der Kooperation ist die Durchführungsbestimmung, deren Einhaltung von den Vertragspartnern auf dem Antrag schriftlich bestätigt wird.

4. Fördervoraussetzungen:

- Kooperationsmaßnahmen mit Ganztagschulen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Die Maßnahmen sind schulsportliche Maßnahmen außerhalb des Unterrichts und dürfen den Sportunterricht nicht ersetzen
- Schülerinnen und Schüler, die an einer Maßnahme teilnehmen, sind gesetzlich unfallversichert. Durch Unterschrift der Schulleitung auf dem „Antrag“ wird die Maßnahme zu einer genehmigten schulischen Veranstaltung. Gleichzeitig bestätigt die Schulleitung mit ihrer Unterschrift die Einhaltung der RdErl. d. MK „Bestimmungen für den Schulsport“ vom 01.09.2018 und „Erste Hilfe, Brandschutz und Evakuierung in Schulen“ vom 27.6.2016 sowie des Niedersächsischen Schulgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes sowie der weiteren berührten rechtlichen Vorgaben.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Rahmen einer anderen Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes über den LSB Niedersachsen bezuschusst werden.
- Grundsätzlich darf mit der Maßnahme nicht vor der Förderzusage durch die Sportjugend Niedersachsen begonnen werden.
- Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 10 Kindern/Jugendlichen.

5. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung:

5a) Kooperationen Schule und Verein:

○ A) Projekttag für Trend- und sportartspezifische Angebote (mindestens 6 BE)	75,00 €
○ B) Projektwoche mit der Schule (5 Tage; mindestens 20 BE)	200,00 €
○ C) Sportartenkarussell (Schulhalbjahr; mindestens 20 BE)	200,00 €
○ D) Einführung einer Schul-Liga durch Vereine (Schulhalbjahr; mindestens 20 BE)	200,00 €
○ E) Schnupper AG (mindestens 20 BE)	200,00 €
○ F) Einführung einer Pausenliga (Schulhalbjahr; mindestens 10 Pausentermine)	100,00 €
○ G) Themenwoche Schule/Verein sportartübergreifend (5 Tage; mindestens 20 BE)	200,00 €
○ H) Brückenjahr Kita und Schule (Schulhalbjahr; mindestens 20 BE)	200,00 €

BE = Bewegungseinheit (45 Minuten)

Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“

Pro Verein können insgesamt max. 1.000,00 € pro Schuljahr beantragt werden.

Ausschließlich förderfähig sind Honorare für Übungsleitende. Das Honorar muss vom Verein unbar an die Übungsleitenden ausbezahlt werden.

Ergänzend gilt das Merkblatt für die Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“.

5b) Kooperation Kita-Verein:

Für die Förderung von Kooperationen von Kita und Sportverein gilt die Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“.

6. Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt den Antrag auf einem vorgegebenen Antragsformular/Vordruck beim LSB Niedersachsen/Sportjugend. Die Förderung kann frühestens mit dem Antragseingang beim LSB Niedersachsen/Sportjugend Niedersachsen erfolgen.

7. Nachweisführung und Mittelauszahlung

Spätestens 8 Wochen nach der Durchführung einer Maßnahme ist der vorgegebene Vordruck vollständig ausgefüllt beim LSB Niedersachsen/Sportjugend Niedersachsen einzureichen.

Der Zuschuss an den Sportverein wird für die aktive Mitwirkung an den unterschiedlichen o.g. Maßnahmen gewährt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Auszahlung des jeweiligen Zuschusses (siehe unter Punkt 5) durch den LSB Niedersachsen/Sportjugend Niedersachsen an den Sportverein. Sollten die tatsächlich durchgeführten BE die unter Nr. 5a) aufgeführten Mindest-BE bzw. Mindest- Pausentermine unterschreiten, ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen.

Sämtliche Originalbelege verbleiben beim Sportverein und sind zehn Jahre für Prüfzwecke aufzubewahren. Die Unterlagen sind jederzeit verfügbar zu halten.

8. Prüfung der Mittelverwendung

8.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern, die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

8.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Durchführungsbestimmung abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB Niedersachsen/Sportjugend zurückzuzahlen.

8.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

8.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

Durchführungsbestimmung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen im Bereich „Sport in Kita, Schule und Verein“

Antrag



auf Förderung der Inklusion im und durch Sport

Antragsteller	
Name des Vereins/Sportbundes/Landesfachverbandes:	
Ansprechpartner/in:	
Straße / Hausnummer:	PLZ / Ort:
Telefon-Nr.:	Fax-Nr.:
E-Mail:	
Maßnahme	
Datum der geplanten Maßnahme:	
Zielgruppe der Maßnahme:	
Anzahl der Teilnehmenden ohne Behinderung:	
Anzahl der Teilnehmenden mit Behinderung:	

Kurztitel der Maßnahme:
Maßnahmeziel und Methoden:

Kosten- und Finanzierungsplan			
Angaben bitte aufschlüsseln!			
Ausgaben		Einnahmen	
Fahrtkosten	€	Eigenanteil Antragsteller	€
Unterkunft	€	Teilnehmende	€
Verpflegung	€	Kommunen	€
Honorare	€	Stiftungen	€
Assistenzleistung	€	Weitere (bitte benennen)	€
Arbeitsmaterial (bitte aufschlüsseln)	€		€
	€		€
	€		€
	€		€
Allgemeine Kosten (entsprechend Ziffer 8 – Allgemeine Abrechnungs- bestimmungen)	€		
	€		
	€		
	€		
		Beantragte Fördermittel	€
Summe:	€	Summe:	€

Hinweis: Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.

Hiermit erklären wir die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift nach §26 BGB



Förderantrag stellen

Sie planen ein inklusives Freizeitprojekt?

Dann stellen Sie einfach einen Antrag im **Online-Antragssystem** unter www.aktion-mensch.de/antrag

Sie können jeweils eigene Förderanträge stellen für:

- die Mikroförderung
- die Projektförderung
- die Anschubförderung
- die Investitionsförderung

Sie suchen noch das geeignete Förderangebot für Ihre Projektidee?

Der Förderfinder unterstützt Sie bei Ihrer Suche unter www.aktion-mensch.de/foerderfinder

Haben Sie Fragen?

Dann melden Sie sich bei Ihrem Verband oder rufen die Aktion Mensch an unter 0228 2092-5555

Förderrichtlinien

Aktion Mensch e.V.

Die Aktion Mensch setzt sich für eine inklusive Gesellschaft ein. Was bedeutet das? Menschen mit und ohne Behinderung sollen ganz selbstverständlich und von Anfang an zusammenleben. Mit einem Vorhaben, das Teilhabe ermöglicht und vor Ort zur Inklusion beiträgt, sind Sie bei der Aktion Mensch genau richtig.

1. Wir fördern Vorhaben freier gemeinnütziger Organisationen (Projekt-Partner)

1.1. Der Projekt-Partner muss

- eine juristische Person sein,
- gemeinnützig¹ sein,
- seinen Sitz in Deutschland haben,
- neben dem geschäftsführenden Organ über ein unabhängiges eigenes Aufsichtsorgan verfügen.

1.2. Der Projekt-Partner darf nicht

- in seiner Satzung vorgeben, dass er durch die öffentliche Hand oder durch gewerbliche Interessen oder durch Einzelinteressen dominiert wird,
- seinen Vertretern eine generelle Befreiung von den gesetzlichen Selbstkontrahierungsverboten² des § 181 BGB erteilen.

1.3. Einzelpersonen werden nicht gefördert

¹ Es gilt der weite Gemeinnützigkeitsbegriff, einschließlich mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung. Antragsberechtigt sind auch die in § 75 Abs. 3 SGB V III genannten Träger.

² Gesetzliches Selbstkontrahierungsverbot: Ein Geschäftsführer/Vorstand darf bei Verträgen nicht gleichzeitig mehrere Vertragspartner vertreten und er darf auch keine Verträge mit sich selbst abschließen.

2. Ziel unserer Förderung

Durch das geförderte Vorhaben soll die Lebenssituation verbessert werden für

- Menschen mit Behinderung und Menschen, die von Behinderung bedroht sind,
- Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere bei fehlender Wohnung, bei gewaltgeprägten Lebensumständen oder bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung,
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

3. Grundsätze unserer Förderung

3.1. Rechtzeitige Antragstellung

Gefördert werden ausschließlich Vorhaben, die erst nach Antragstellung beginnen.

3.2. Barrierefreiheit

Die Vorhaben müssen grundsätzlich für Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sein.

3.3. Nachrangigkeit

Die Förderung der Aktion Mensch ist nachrangig gegenüber öffentlichen Mitteln. Daher muss der Projekt-Partner Finanzierungsansprüche gegenüber der öffentlichen Hand ausschöpfen.

3.4. Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden Vorhaben

- von stationären Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI mit einer Pflegekasse abgeschlossen haben oder
- die aus Mitteln einer anderen bundesweit tätigen Soziallotterie oder eines staatlichen Lotterie- oder Sportwetten-Veranstalters gefördert werden.

3.5. Zuschuss

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss zu den förderfähigen Kosten. Der Zuschuss kann prozentual oder pauschaliert gewährt werden.

3.6. Eigenmittel

Der Projekt-Partner muss einen angemessenen Anteil der förderfähigen Kosten des Vorhabens selbst aufbringen (Eigenmittel). Die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel hängt vom jeweiligen Förderprogramm ab. Die Eigenmittel können auch durch Zuschüsse oder Darlehen Dritter erbracht werden, jedoch nicht durch Zuschüsse der öffentlichen Hand.

3.7. Ausweisung von Zuschüssen

Der Zuschuss der Aktion Mensch gilt gegenüber öffentlichen Zuschussgebern als Eigenmittel des Projekt-Partners. Er muss im Finanzierungsplan für den öffentlichen Zuschussgeber gesondert ausgewiesen werden. Im Finanzierungsplan für die Aktion Mensch sind alle beantragten Zuschüsse aller Förderer vollständig auszuweisen.

3.8. Kostensteigerungen

Nachträglich entstehende Mehrkosten werden nicht bezuschusst.

3.9. Wirtschaftlichkeit

Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

3.10. Zweckbindung und Rückzahlungspflicht

Der Projekt-Partner muss belegen, dass er die Zuschüsse zweckentsprechend verwendet. Andernfalls ist er zur Rückzahlung verpflichtet.

4. Förderprogramme

Wir fördern Vorhaben in folgenden Handlungsfeldern:

- Arbeit, um den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern.
- Wohnen, um gemeindeintegrierte Wohnmöglichkeiten zu schaffen und weiter zu entwickeln.
- Bildung und Persönlichkeitsstärkung, um Teilhabechancen zu erhöhen.
- Freizeit, um Begegnung und Dialog zu ermöglichen.
- Barrierefreiheit und Mobilität, um bauliche, digitale und kommunikative Zugänglichkeit herzustellen.

In diesen Handlungsfeldern beschließt das Kuratorium der Aktion Mensch einzelne Förderprogramme. Darin werden insbesondere die inhaltlichen Voraussetzungen sowie die Förderbedingungen beschrieben.

5. Förderinstrumente

In den Förderprogrammen stehen folgende Förderinstrumente zur Verfügung:

5.1. Projektförderung

Wir fördern zeitlich begrenzte Vorhaben.

5.2. Anschubförderung

Wir fördern den Aufbau neuer, auf Dauer angelegter ambulanter Angebote, zum Beispiel von Beratungsstellen oder Inklusionsbetrieben.

5.3. Investitionsförderung

Wir fördern Kauf, Bau, Umbau und Ausstattung von Grundstücken und Immobilien sowie den Kauf und Umbau von Fahrzeugen.

5.4. Mikroförderung

Wir fördern lokale, zeitlich begrenzte kleine Vorhaben – auch ohne zu erbringende Eigenmittel.

5.5. Pauschalförderung

Wir fördern mit Pauschalbeträgen, zum Beispiel Ferienreisen und Bildungsmaßnahmen.

6. Verfahren zur Beantragung von Zuschüssen

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen elektronisch gestellt werden unter www.aktion-mensch.de/antrag. Unterlagen sollen in elektronischer Form übermittelt werden.

7. Fördervertrag, Pflichten des Projekt-Partners

Nach Bewilligung eines Zuschusses schließt die Aktion Mensch mit dem Projekt-Partner einen Fördervertrag. Darin sind die konkreten Rechte und Pflichten des Projekt-Partners geregelt.

8. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

9. In Kraft treten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Mein Verein möchte
von der Zentralen Prüfstelle Prävention
(ZPP) zertifizierte

Gesundheitssportkurse nach § 20 SGB V anbieten

[d.h. die TN bekommen 80 % bis 100 % der Kursgebühr
von ihrer Krankenkasse erstattet, wenn an min. 80 %
der Termine teilgenommen wurde.]

Nein. Wir wollen
Rehabilitationssport
oder Funktionstraining
anbieten (Sport in der
Nachsorge).

gesundheit.NTBwelt.de

NTB
NIEDERSÄCHSISCHER TURNER-BUND

Ja! Welche Möglichkeiten
hat mein Verein?

AOK
Die Gesundheitskasse.

Standardisierte NTB-Programme

- Bewegen statt schonen
- Cardio-Aktiv
- Fit bis ins hohe Alter
- Fit und Gesund
- Nordic Walking
- Walking

Konzepte über das AOK-Kooperationsmodell

- Kraftausdauertraining im Fitnessstudio
- Walking – Schritt für Schritt fit
- Nordic Walking
- Aquafitness
- Rückenschule
- Autogenes Training – Der Weg zu mehr Gelassenheit
- Progressive Muskelentspannung – Einfach entspannt
- Yogazeit - Hatha Yoga
und weitere ...

Welche Voraussetzungen müssen
die Übungsleiter/innen erfüllen?

ÜL B-Präventionslizenz Haltung und Bewegung/
Herz-Kreislauftraining (2. Lizenzstufe) plus
entsprechende Kursleiterschulung

Berufsausbildung im Sport (Physiotherapie, Sport-
und Gymnastiklehrer/in, Diplomsportlehrer/in etc.)
plus ggf. Zusatzqualifikation

Ok, haben wir! Was dann?

- 1) Online-Beantragung des Kurses unter
pluspunkt.NTBwelt.de
- 2) Weiterleitung der Daten durch den NTB
an die ZPP
- 3) Ausstellung der Qualitätssiegel „**Pluspunkt
Gesundheit**“, „**Sport pro Gesundheit**“ und
„**Deutscher Standard Prävention**“
- 4) Kursteilnahme von Versicherten aller
Krankenkassen gegen Kursgebühr
- 5) (teilweise) **Rückerstattung** nach den
Bedingungen der jeweiligen Krankenkasse

Auch diese Kurse können über eine
Kooperationsvereinbarung
zwischen dem **Verein** und der **AOK** ins
AOK-Kooperationsmodell eingebracht werden.

- 1) Kontaktaufnahme zum **AOK-Präventionsberater vor Ort**
- 2) Parallel / je nach Absprache:
 - Teilnahme an einer **Einweisung** ins AOK-Kurskonzept
 - Schließung einer **Rahmenvereinbarung** zwischen
Verein und AOK
 - Beantragung eines **Institutionskennzeichens (IK)**
 - **Registrierung** des Vereins und des Angebotes bei der
Zentralen Prüfstelle Prävention **ZPP**
- 3) Ausstellung des Qualitätssiegels „**AOK-Präventionspartner**“
- 4) • **Kursteilnahme von AOK-Versicherten** durch Gutscheine
(für die TN kostenfrei); **Abrechnung direkt mit der AOK**
• Kursteilnahme von **Versicherten anderer Krankenkassen**
gegen eine **Kursgebühr**

Leitfaden Prävention

Mit dem GKV-Leitfaden Prävention legt der GKV-Spitzenverband in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene die inhaltlichen Handlungsfelder und qualitativen Kriterien für die Leistungen der Krankenkassen in der Primärprävention und betrieblichen Gesundheitsförderung fest, die für die Leistungserbringung vor Ort verbindlich gelten.



Die von diesem Leitfaden abgedeckten Leistungsarten umfassen die individuelle verhaltensbezogene Prävention nach § 20 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 SGB V, die Prävention und Gesundheitsförderung in Lebenswelten nach § 20a SGB V sowie die betriebliche Gesundheitsförderung nach § 20b und 20c SGB V.

Maßnahmen, die nicht den in diesem Leitfaden dargestellten Handlungsfeldern und Kriterien entsprechen, dürfen von den Krankenkassen nicht durchgeführt oder gefördert werden.

Die vorliegende Fassung des Leitfadens wurde unter Einbeziehung unabhängigen wissenschaftlichen Sachverständigen sowie des Sachverständigen der Menschen mit Behinderungen (Beratende Kommission des GKV-Spitzenverbandes für Primärprävention und Gesundheitsförderung) erarbeitet. Sie enthält ein neues Kapitel zu digitalen Angeboten der Prävention und Gesundheitsförderung. Eine Druckfassung ist derzeit nicht verfügbar.

Für die Umsetzung von Maßnahmen der individuellen verhaltensbezogenen Primärprävention, der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten sowie der betrieblichen Gesundheitsförderung sind im Rahmen des GKV-Leitfadens Prävention ausschließlich die Krankenkassen vor Ort und nicht der GKV-Spitzenverband zuständig.

→ Weitere Informationen und der komplette Leitfaden unter:

https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention_und_bgf/leitfaden_praevention/leitfaden_praevention.jsp

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Inhaltliche und zielgruppenspezifische Angebote
Postfach 3760
30037 Hannover

Besondere Veranstaltung

gemäß Pkt. 4.1.2 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	<input type="text"/>
Postleitzahl, Ort:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Internet:	<input type="text"/>
Ansprechpartnerin / -partner:	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Sportbund:	<input type="text"/>
EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):	<input type="text"/>

2. Titel der Veranstaltung

<input type="checkbox"/>	AGIL-Sporttag	
<input type="checkbox"/>	Sportabzeichentag	
<input type="checkbox"/>	Sonstiges	<input type="text"/>

3. Veranstaltungsdaten

Termin und Uhrzeit:	<input type="text"/>
Ort:	<input type="text"/>

4. Ausgangslage, Ziele und Nachhaltigkeit

Wie ist die Idee zur geplanten Veranstaltung entstanden? Welche Ziele werden verfolgt? In welchem Kontext zu weiteren zielgerichteten und nachhaltigen Maßnahmen steht die Veranstaltung?

5. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen?

6. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

7. Geplante Teilnehmerzahl

Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt

8. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

9. Finanzierungsplan

Kalkulierte Ausgaben:

Euro:

Gesamtausgaben

Kalkulierte Einnahmen & Eigenmittel (Einnahmequellen angeben):

Euro:

Beantragte Fördersumme (max. 1.000 €)

Gesamteinnahmen

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

Merkblatt zur Förderung von Veranstaltungen im Handlungsfeld Sportentwicklung (Stand 08/19)

Im Rahmen der Richtlinien im Handlungsfeld Sportentwicklung können unter den dort angegebenen Vorgaben bestimmte Ausgaben bezuschusst werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben, um den Antrag leichter stellen zu können. Bitte erwarten Sie in dieser kurzen Form keine Vollständigkeit aller Möglichkeiten. Wir haben uns aber bemüht, alle Eventualitäten zu erfassen. Sollten weitere Fragen auftauchen, helfen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bei Rückfragen sehr gern weiter.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur wirtschaftlichen und verhältnismäßigen Mittelverwendung verpflichtet sind und dass die Ausgaben immer im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen müssen. Kurze Erläuterungen zum Maßnahmebezug auf Belegen, bei denen dies nicht offensichtlich ist, sind daher sinnvoll. Bei der Auftragsvergabe für Leistungen mit einem Auftragsvolumen ab 3.000,- € (netto) sind mind. drei schriftliche Angebote zu dokumentieren.

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme vor Bewilligung nicht begonnen werden, deshalb werden keine Ausgaben vor Erteilung der Bewilligung anerkannt. Ausgaben müssen immer über Fremdbelege nachgewiesen werden und bei der Abrechnung sind alle förderfähigen Ausgaben und Einnahmen zur Veranstaltung nachzuweisen. Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim LSB vorgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte haben wir Ihnen förderfähige Ausgaben zusammengestellt:

Förderung für Öffentlichkeitsarbeit

- Layout und Druck von Flyern/ Plakaten (mit Belegexemplar)
- Mehrsprachige Informationsmaterialien (mit Belegexemplar)
- Erstellung von Roll-Up, Banner etc.
- Kosten für einen externen Fotografen
- Porto (Nachweis mit Beleg; Empfängerliste und Muster archivieren)

Förderung für Verpflegung

- Helferverpflegung auf Fremdrechnung, auch Kaufbelege aus dem Einzelhandel
- Kostenfreie, angemessene Teilnehmer-Verpflegung, ohne alkoholische Getränke und Pfand

Hinweis: Bezuschusste Verpflegung darf nicht gegen Entgelt abgegeben werden.

Anschaffungskosten von notwendigen Materialien für die Durchführung der Veranstaltung

- Sportmaterialien, z.B. Bälle, Springseile, Stoppuhr oder Maßband
- Mietkosten für sportliches Equipment durch Fremdrechnung
- Teilnahmeurkunden und Medaillen, Herstellung und Kauf

Honorare gem. „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Honorarsätze lt. Allgemeine Abrechnungsbestimmungen
- Ein Veranstaltungsprogramm zwecks besserer Nachvollziehbarkeit ist beizufügen

***Hinweis:** Übungsleiterstunden in der geförderten Maßnahme, die über den jeweiligen Sportbund gefördert werden, dürfen nicht über die Richtlinie abgerechnet werden.*

Fahrtkosten gemäß „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Übungsleitende
- Fahrtkosten für Honorarkräfte und Personal
- Fahrtkosten für Teilnehmende nur in begründeten Ausnahmefällen
- Private PKW-Nutzung: max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs: max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

***Hinweis:** Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten.*

Sonstige Fördermöglichkeiten

- Mietkostenerstattung für Räumlichkeiten bei Fremdrechnung
- GEMA-Gebühren
- Zusatzversicherungen
- Dokumentation

Fallen im Rahmen der Umsetzung Ausgaben an, die weder in diesem Merkblatt noch im Antrag explizit aufgeführt sind, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit uns auf.

Achtung! Folgende Ausgaben sind u.a. nicht förderfähig:

- Büromaterial
- Einrichtung des Arbeitsplatzes
- Alkoholische Getränke
- Pfand
- Trinkgelder
- Ausgaben, für die ein Eigenbeleg erstellt wurde
- Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums oder vor Bewilligungsdatum bzw. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- Nicht im Finanzierungsplan enthaltene Ausgaben (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Ausgaben, die in ihrer Summe stark vom Finanzierungsplan abweichen (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Gutscheine und Geschenke
- Ausgaben, die keinen erkennbaren Maßnahmebezug aufweisen (ggf. bitte Erläuterung beifügen)

Gesundheit in Bewegung

Der LSB Niedersachsen unterstützt Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände, die ihren Mitgliedern aber auch Menschen in ihrem Einzugsbereich neue gesundheitsfördernde Sportangebote machen wollen: Ob Sportabzeichen-Tag, ein Sporttag der Generationen, ein Sporttag für Ältere oder auch die Beteiligung an Gesundheitsnetzwerken vor Ort: Der LSB unterstützt Vereine finanziell, mit Beratungsleistungen oder auch der Bereitstellung von Veranstaltungsequipment.

Bei der Förderung berücksichtigt der LSB besonders, ob die Angebote vor allem Menschen ansprechen, die bislang noch nicht in Vereinen aktiv sind. Auch sollten die Angebote möglichst gemeinsam mit anderen Partnern vor Ort gestaltet werden.

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände, Sportvereine und Sportbünde. Nutzen Sie unsere Förderprogramme, um Ihr Profil weiter zu stärken. Mit Ihren Ideen gestalten Sie Sport und Bewegung in Niedersachsen!

Christa Lange
Abteilungsleiterin Sportentwicklung
LandesSportBund Niedersachsen e.V.



AKTIV FÜR VEREINE –
STARK FÜR DIE
SPORTENTWICKLUNG!

Kontakt und Informationen

Herausgeber:
LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Abteilungsleitung: Christa Lange
Tel.: 0511 1268-158
E-Mail: clange@lsb-niedersachsen.de

Team: Inhaltliche und zielgruppenspezifische Maßnahmen
Teamleitung: Bernd Grimm
Tel.: 0511 1268-163
E-Mail: bgrimm@lsb-niedersachsen.de

Fotos: (c) LSB, Fotolia, Lars Kaletta

Der Druck erfolgt aus Mitteln der
Finanzhilfe des Landes Niedersachsen.



[zurück zur Übersicht](#)



AKTIV FÜR VEREINE –
STARK FÜR DIE
SPORTENTWICKLUNG!

Sie fördern Bewegung – wir Ihre Ideen!

Programme zur
Bewegungs- und Gesundheitsförderung



Fördermöglichkeiten auf einen Blick

Sportangebote zur Gewinnung neuer Zielgruppen

zum Beispiel

- motivierende Programme für Kinder und Jugendliche wie z. B. Trendsportangebote mit gesundheitsfördernder Ausrichtung
- generationsübergreifende Bewegungsangebote bzw. Angebote für Familien
- wohnortnahe Bewegungsangebote für Ältere
- Kooperationsprogramme mit Partnern wie Schulen, Kitas, kommunale Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe, Betrieben, Ärzten und Ärztinnen u. a.



Besondere Veranstaltungen



zum Beispiel

Sportabzeichentag

- Tages- bzw. Wochenendveranstaltung mit attraktivem Rahmenprogramm, bei der generationsübergreifend das Deutsche Sportabzeichen erworben wird

Sporttag der Generationen

- generationsübergreifender Sporttag in Kooperation zwischen organisiertem Sport und Mehrgenerationenhäusern oder ähnlichen sozialen Einrichtungen
- Spaß-Wettkämpfe, Erlebnisparcours, Sportabzeichenabnahme und neue Bewegungsangebote erleben

AGIL – Sporttag

- AGIL = Aktiv und gesund in der zweiten Lebenshälfte
- Erlebnissporttag für Menschen in der zweiten Lebenshälfte, bei dem ein vielfältiges Angebot in geschützten Bewegungsräumen ausprobiert werden kann

Förderkriterien

es handelt sich um

- Veranstaltungen zur Gewinnung neuer Zielgruppen und Vorstellung neuer Angebotsformen
- Fachtagungen, Qualitätszirkel sowie Impulsveranstaltungen mit dem Ziel, lokale Bündnisse und kommunale Netzwerke zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung zu initiieren

Förderbetrag

- max. 1.000 € pro Veranstaltung
- max. 500 € für Fachtagungen und Qualitätszirkel



Projekte und Prozesse



zum Beispiel

KIDS

- Die Kommunale Initiative des Sports (KIDS) von LSB und Sportjugend (sj) Niedersachsen will kommunale Netzwerke fördern, die eine bewegungsfreundlichere und gesündere Lebenswelt für Kinder und Jugendliche gestalten wollen.
- LSB und sj fördern dabei u. a. die Durchführung eines **go sports** Day als Trend- und Funsportevent von Sportforen, Lehrgängen oder Zukunftswerkstätten.

Bewegungsnetzwerk 50+

- Damit Sportvereine in Zukunft noch mehr Ältere für Sport und Bewegung gewinnen, sind kommunale Netzwerke, Partnerschaften oder Kooperationen von enormer Bedeutung. Der LSB unterstützt die Initiierung von und die Arbeit in Netzwerken.

Förderkriterien

- komplexe, umfangreiche Vorhaben
- Nachhaltigkeit
- Dokumentation und Übertragbarkeit der Ergebnisse
- Zusammenarbeit mit Partnern

Förderbetrag

- 80% der förderungsfähigen Kosten, max. 8.000 € (maximale Laufzeit von zwei Jahren)

Hinweis

Es werden auch eigene Veranstaltungs- und Projektideen gemäß der Richtlinie gefördert!

Förderkriterien

das Angebot

- ist neu im Vereinsprogramm
- findet regelmäßig statt (mind. 1x pro Woche, mind. 45 Min.)
- dauert mindestens ein halbes Jahr und strebt eine dauerhafte Einbindung der TN in den Verein an
- verfügt über eine Gruppenleitung mit ÜL-Lizenz C oder eine entsprechende Berufsqualifikation

Förderbetrag

- max. 600 € für ein halbjähriges Angebot
- max. 1.000 € für ein ganzjähriges Angebot

Förderkriterien

- Die Veranstaltung, dient der Gewinnung neuer Zielgruppen und der Vorstellung neuer Angebotsformen
- Es ist eine von Sportbünden, Landesfachverbänden und/oder Sportvereinen organisierte Tagesveranstaltung
- Der Erlebnissporttag richtet sich an Menschen in der zweiten Lebenshälfte
- Neben traditionellen Sportarten müssen die Themen Gesundheit, Fitness oder Wellness in Form von Workshops bzw. Kurzvorträgen angeboten werden.
- Kooperationen zu externen Akteuren sind erwünscht

Förderbetrag

- Für jeden erfolgreich durchgeführten „AGIL-Sporttag“ steht die Fördersumme in Höhe von **1.000 Euro** zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände, Sportvereine und Sportbünde. Nutzen Sie unsere Förderprogramme, um Ihr Profil weiter zu stärken.

Gerne beraten wir Sie bereits im Vorfeld einer möglichen Antragsstellung fachlich und begleiten Sie auf dem Weg von der Idee bis zur Abrechnung.
Mit Ihren Ideen gestalten Sie Sport und Bewegung in Niedersachsen!



AKTIV FÜR VEREINE –
STARK FÜR DIE
SPORTENTWICKLUNG!

Impressum

Herausgeber:
LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Abteilung Sportentwicklung
Team: Inhaltliche und zielgruppenspezifische Maßnahmen

Kontakt:
Nina Panitz
Tel.: 0511 1268-217
Fax: 0511 1268-4217
E-Mail: npanitz@lsb-niedersachsen.de

Internet:
www.lsb-niedersachsen.de

Fotos: (c) LSB, Fotolia

Der Druck erfolgt aus Mitteln der
Finanzhilfe des Landes Niedersachsen.



Niedersachsen

[zurück zur Übersicht](#)



AKTIV FÜR VEREINE –
STARK FÜR DIE
SPORTENTWICKLUNG!

AGILSPORTTAG

Der Erlebnistag für
Männer und Frauen in
der 2. Lebenshälfte



SPAß HABEN,
FIT BLEIBEN,
NEUES ENTDECKEN!

AGILSPORTTAG: Spaß an der Bewegung

Eine Veranstaltung ist ein gutes Mittel, um Aufmerksamkeit zu erregen und zu informieren. Mit der Durchführung eines „AGIL-Sporttages“ können Sportvereine eine breite Öffentlichkeit auf ihre Sport- und Bewegungsangebote aufmerksam machen und neue Mitglieder gewinnen. Mit einem bunten und ansprechenden, außerdem qualitativ hochwertigen Informations- und Bewegungsprogramm können „Bewegung und Sport“ in einem attraktiven Rahmen präsentiert werden.

Unter dem Titel „**AKTIV UND GESUND IN DER 2. LEBENSHÄLFTE**“ wird der LandesSportBund Niedersachsen auch in diesem Jahr die Durchführung von **AGIL-Erlebnis-Sporttagen** unterstützen. Bewerben Sie sich jetzt für eine Förderung Ihrer Veranstaltung!

Von A wie Aerobic bis Z wie Zirkeltraining können Frauen und Männer agil ihre zweite Lebenshälfte gestalten und dabei Sport, Bewegung und Entspannung als wichtige Lebensinhalte (wieder)entdecken. Doch es braucht oftmals Gleichgesinnte, um den „inneren Schweinehund“ zu überwinden.

Der LandesSportBund Niedersachsen möchte die Landesfachverbände, Sportvereine und Sportbünde einladen, sich für die Durchführung eines AGIL-Erlebnis-Sporttages zu bewerben. Wir unterstützen Sie bei Ihrem Vorhaben mit bis zu **1000 €** pro Veranstaltung.

Mehr Informationen und den passenden Förderantrag erhalten Sie auf unserer Homepage
www.lsb-niedersachsen.de/se_agil_sporttage.html

Vorteile für Ihre Organisation

- Sportvereine können ihre Angebote für die Zielgruppe präsentieren und so das Interesse für eine dauerhafte Nutzung der Vereinsangebote wecken, **Bewerbung der Vereinsangebote**
- Ziel der Veranstaltung ist der Auf- und Ausbau regionaler Netzwerke. Neue **Kooperationen zu externen Akteuren** wie z. B.:
 - Fachverbänden
 - Seniorenorganisationen vor Ort
 - der Kommunalpolitik
 - kommunalen SeniorInnen-beauftragten
 - Seniorenservicebüros
 - Wohlfahrtsverbänden

können die Aktionsräume aller Beteiligten erweitern.

- Durch die Zusammenarbeit können auch Menschen erreicht werden, die den Sportvereinen sonst eher fern stehen, **Gewinnung neuer Mitglieder**



Ziele

- Sie als Ausrichter werden angeregt, ihre Angebote im Bereich AGIL zu überprüfen und mit innovativen Programmen auf die veränderten Anforderungen zu reagieren
- Menschen in der zweiten Lebenshälfte bekommen die Möglichkeit, Sport in geschützten Bewegungsräumen auszuprobieren und kennen zu lernen.
- Eine enge Kooperation mit Fachverbänden ermöglicht die Gestaltung eines vielfältigen und qualitativ hochwertigen Sportangebotes.
- Die Themen Gesundheit, Fitness und Wellness werden den Teilnehmenden in Form von Workshops und Kurzvorträgen näher gebracht.
- Im Rahmen der Veranstaltung werden nicht nur praxisbezogene Workshops, sondern auch informative Kurzvorträge eingeplant. Es können kommunalpolitische oder fachliche Vorträge einbezogen werden, wie z.B. „Welcher Sport passt zu mir?“ oder „Wie viel Bewegung und Sport ist gut für meine Gesundheit?“
- Die Sportwünsche, Interessen, Bedürfnisse, Motivationen und Vorstellungen der Zielgruppe werden aufgenommen. Diese könnten in einer kurzen Dokumentation festgehalten werden.

zurück zur Übersicht



LSB-Förderung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. fördert die Durchführung von Sportabzeigentagen mit max. 1.000 Euro pro Veranstaltung über seine „Richtlinie zur zielgruppenspezifischen Bewegungs- und Gesundheitsförderung“. Die Fördersumme kann z. B. für Veranstaltungskosten, Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit oder das Rahmenprogramm verwendet werden.

Antragsberechtigt sind Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände. Das Formular steht als Download auf der Homepage des LSB (www.lsb-niedersachsen.de/Sportentwicklung/Förderprogramme) zur Verfügung.

Die Auszeichnung in Gold, Silber und Bronze



Für die Verleihung und Ausgabe des Deutschen Sportabzeichens sind die Sportbünde im Auftrag des LandesSportBundes Niedersachsen zuständig. Dort erhalten Sie darüber hinaus Materialien wie z. B. Prüfkarten und alle weiteren Informationen rund um das Deutsche Sportabzeichen.

Die Anschriften finden Sie auf www.lsb-niedersachsen.de im Bereich *LandesSportBund/über uns*.



AKTIV FÜR VEREINE –
STARK FÜR DIE
SPORTENTWICKLUNG!

Impressum

Herausgeber:

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Kontakt:

Karen Zich, Tel.: 0511- 1268-272
E-Mail: kzich@lsb-niedersachsen.de

Copyright:

LandesSportBund Niedersachsen e. V.

Fotos: LSB, CAN e. V., Lars Kaletta

Hannover, Februar 2015

Auflage: 10.000

Der Druck erfolgt aus Mitteln der
Finanzhilfe des Landes Niedersachsen.



Niedersachsen

[zurück zur Übersicht](#)



AKTIV FÜR VEREINE –
STARK FÜR DIE
SPORTENTWICKLUNG!

Wir fördern Ihren Sportabzeigentag!

Tipps und Hinweise zur Organisation
und Finanzierung Ihrer Veranstaltung



Das Sportabzeichen: Bewegung für alle

Der LandesSportBund (LSB) Niedersachsen unterstützt Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände, die Vereinsmitgliedern und weiteren Interessierten neue gesundheitsfördernde Sportangebote machen wollen. Dazu zählt auch die Durchführung von Sportabzeichentagen als generationenübergreifende Mitmachevents.

Das Deutsche Sportabzeichen (DSA) ist die bedeutendste sportliche Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsports und wird vom Deutschen Olympischen Sportbund für überdurchschnittliche persönliche Fitness verliehen. Die nach Alter und Geschlecht abgestuften Leistungsanforderungen ermöglichen es Jung und Alt, gemeinsam sportlich aktiv zu sein.

Sportabzeichentage sind offene Tages- bzw. Wochenendveranstaltungen, zu denen Bewohnerinnen und Bewohner aller Altersgruppen eines Ortes oder einer Region eingeladen werden. Neben der Möglichkeit, Prüfungen abzulegen, bieten die Sportabzeichentage auch ein abwechslungsreiches sportives Rahmenprogramm.

Erlebnis Sportabzeichentag

- Kern eines Sportabzeichentages ist die Abnahme des Deutschen Sportabzeichens. Dabei gilt: Je vielfältiger das Angebot an Disziplinen, desto mehr Menschen fühlen sich angesprochen.
- Ein attraktives Rahmenprogramm mit Vorführungen, Bühnenprogramm oder z. B. Trendsport-Attraktionen lassen den Sportabzeichentag zu einem Erlebnis für Groß und Klein werden.
- Ein weiteres Highlight können Team-Wettbewerbe wie z. B. ein Staffellauf der Schulen oder generationsübergreifende Family-Fit Wettbewerbe sein – welche Familie schafft es, die meisten Sportabzeichen abzulegen?
- Sportabzeichentage können zudem als Schaufenster des Vereinsangebotes genutzt werden. Belohnen Sie regelmäßigen Trainingsfleiß in Ihren Sportabzeichentreffs mit dieser Veranstaltung.
- Der LSB stellt Ihnen einen Leitfaden mit Hinweisen zur Durchführung Ihres Sportabzeichentages zur Verfügung.

Tipps zur Organisation und Durchführung

- Durch die Einrichtung eines Organisationsteams werden die anfallenden Aufgaben auf viele Schultern verteilt. Gemeinsam geht das Organisieren nicht nur leichter, es macht auch mehr Spaß. Hierbei bietet sich zudem die Gelegenheit, mit regionalen und kommunalen Partnern zusammenzuarbeiten.
- Bringen Sie mit ihrem Sportabzeichentag Bewegung auch in andere lokale Ereignisse/Veranstaltungen und machen Sie in deren Rahmen auf den Fitnessstest aufmerksam.
- Lokale Medien werden, wenn sie rechtzeitig eingebunden sind, gerne über Ihre Aktivitäten berichten.
- Kommen Sie ins Gespräch mit weiteren lokalen Partnern, Geschäften, Firmen usw. und nutzen Sie diese Kontakte für die Bewerbung Ihres Sportabzeichentages.
- Einladungen an Schulen, Behörden, Firmen sowie Kindergärten und Kindertagesstätten bringen Ihrer Veranstaltung eine bunte Vielfalt an Teilnehmenden.



Kooperation zwischen LSB und Barmer GEK

Der LandesSportBund Niedersachsen und die BARMER GEK haben eine Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Bewegungsaktivität von Jugendlichen abgeschlossen.

LSB: Anknüpfend an die Kommunale Initiative des Sports (KIDS) des LandesSportBundes (LSB) und seiner Sportjugend wollen die BARMER GEK und der LSB eine landesweite Projektreihe umsetzen. An jährlich fünf Veranstaltungsorten sollen Module zur Bewegungsförderung initiiert werden, vom Sportevent, dem „GO SPORTS DAY“, über moderierte Workshops bis hin zur Etablierung nachhaltiger Bewegungsangebote zur Gesundheitsförderung in der Kommune und den Vereinen. Die Angebote sollen insbesondere Jugendlichen Beteiligung ermöglichen.

Grundlage für die gemeinsame Initiative ist das „Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention“, das die Zusammenarbeit der Akteure im Gesundheitsbereich dort stärkt, wo die Menschen leben, lernen und arbeiten. Deshalb sollen die Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in den Kommunen insbesondere den Aufbau und die Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen unterstützen. Das Kooperationsprojekt von Barmer GEK und LSB will Jugendlichen – im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe – einen Zugang zu qualifizierten verhältnis- und verhaltensbezogenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kommune ermöglichen.



Die Kommunale Initiative des Sports ist eine Initiative des LandesSportBundes Niedersachsen und seiner Sportjugend zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen. Sie setzt auf gemeinsames Handeln möglichst vieler Partner vor Ort und unterstützt Sportvereine, Sportbünde, Schulen, Kitas, Kommunen, Jugendeinrichtungen, etc. dabei, Partnerschaften aufzubauen oder

bereits bestehende Kooperationen weiter auszubauen, um gemeinsam mehr Bewegung in das Leben junger Menschen zu bringen.

Ziele von KIDS:

- das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen durch attraktive Sport- und Bewegungsangebote unterstützen
- Prozesse zur Gesundheitsbildung initiieren
- Netzwerke für Gesundheit und Bewegung im Kindes- und Jugendalter knüpfen und Sportvereine als Kooperationspartner in diese einbinden
- gesundheitsfördernde Lebenswelten mitentwickeln und zur Verbesserung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen beitragen
- personelle und soziale Ressourcen festigen
- sozial benachteiligte Menschen motivieren und beteiligen

Der LSB bietet individuelle, organisatorische Beratung, Bildungsangebote und finanzielle Unterstützung für Sportangebote, Veranstaltungen und Projekte!

Ansprechpartner:
*Malte Losert, mlosert@lsb-niedersachsen.de,
Tel.: 0511 1268-270*

Projektstruktur



LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Sportentwicklung
Inhaltliche und zielgruppenspezifische Angebote
Postfach 3760
30037 Hannover

Besondere Veranstaltung

gemäß Pkt. 4.1.2 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Internet:	
Ansprechpartnerin / -partner:	
Funktion:	
Telefon:	
E-Mail:	
Sportbund:	Niedersächsischer Turner-Bund
EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):	

2. Titel der Veranstaltung

<input type="checkbox"/>	AGIL-Sporttag	
<input type="checkbox"/>	Sportabzeichentag	
<input type="checkbox"/>	Sonstiges	Gesundes Senioren-Frühstück

3. Veranstaltungsdaten

Termin und Uhrzeit:	
Ort:	

4. Ausgangslage, Ziele und Nachhaltigkeit

Wie ist die Idee zur geplanten Veranstaltung entstanden? Welche Ziele werden verfolgt? In welchem Kontext zu weiteren zielgerichteten und nachhaltigen Maßnahmen steht die Veranstaltung?

Auf Grund des demographischen Wandels besteht bei uns im Verein ein hoher Bedarf an seniorenspezifischen Angeboten. Mit dem "Gesunden Senioren-Frühstück" wollen wir einerseits unseren bestehenden Mitgliedern ein zusätzliches Angebot bieten und andererseits neue Mitglieder gewinnen und durch weitere gesundheitsfördernde Maßnahmen an unseren Verein binden. Für uns zählen solche Angebote im Bereich der Gesundheit zu den zentralen Elementen einer zukunftsfähigen Vereinsentwicklung.

5. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen?

Senioren (Männer und Frauen ab 60 Jahren)

6. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

09:00 Uhr Come Together mit alkoholfreiem Sektempfang
09:20 Uhr Begrüßung
09:30 Uhr Gesundes Frühstück
10:00 Uhr Vortrag
11:00 Uhr Seniorenangebote des Vereins
11:10 Uhr Ausklang

7. Geplante Teilnehmerzahl

25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt

8. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

9. Finanzierungsplan

Kalkulierte Ausgaben:

Euro:

Gesamtausgaben

Kalkulierte Einnahmen & Eigenmittel (Einnahmequellen angeben):

Euro:

Beantragte Fördersumme (max. 1.000 €)

Gesamteinnahmen

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

Merkblatt zur Förderung von Veranstaltungen im Handlungsfeld Sportentwicklung (Stand 08/19)

Im Rahmen der Richtlinien im Handlungsfeld Sportentwicklung können unter den dort angegebenen Vorgaben bestimmte Ausgaben bezuschusst werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben, um den Antrag leichter stellen zu können. Bitte erwarten Sie in dieser kurzen Form keine Vollständigkeit aller Möglichkeiten. Wir haben uns aber bemüht, alle Eventualitäten zu erfassen. Sollten weitere Fragen auftauchen, helfen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bei Rückfragen sehr gern weiter.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur wirtschaftlichen und verhältnismäßigen Mittelverwendung verpflichtet sind und dass die Ausgaben immer im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen müssen. Kurze Erläuterungen zum Maßnahmebezug auf Belegen, bei denen dies nicht offensichtlich ist, sind daher sinnvoll. Bei der Auftragsvergabe für Leistungen mit einem Auftragsvolumen ab 3.000,- € (netto) sind mind. drei schriftliche Angebote zu dokumentieren.

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme vor Bewilligung nicht begonnen werden, deshalb werden keine Ausgaben vor Erteilung der Bewilligung anerkannt. Ausgaben müssen immer über Fremdbelege nachgewiesen werden und bei der Abrechnung sind alle förderfähigen Ausgaben und Einnahmen zur Veranstaltung nachzuweisen. Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim LSB vorgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte haben wir Ihnen förderfähige Ausgaben zusammengestellt:

Förderung für Öffentlichkeitsarbeit

- Layout und Druck von Flyern/ Plakaten (mit Belegexemplar)
- Mehrsprachige Informationsmaterialien (mit Belegexemplar)
- Erstellung von Roll-Up, Banner etc.
- Kosten für einen externen Fotografen
- Porto (Nachweis mit Beleg; Empfängerliste und Muster archivieren)

Förderung für Verpflegung

- Helferverpflegung auf Fremdrechnung, auch Kaufbelege aus dem Einzelhandel
- Kostenfreie, angemessene Teilnehmer-Verpflegung, ohne alkoholische Getränke und Pfand

Hinweis: Bezuschusste Verpflegung darf nicht gegen Entgelt abgegeben werden.

Anschaffungskosten von notwendigen Materialien für die Durchführung der Veranstaltung

- Sportmaterialien, z.B. Bälle, Springseile, Stoppuhr oder Maßband
- Mietkosten für sportliches Equipment durch Fremdrechnung
- Teilnahmeurkunden und Medaillen, Herstellung und Kauf

Honorare gem. „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Honorarsätze lt. Allgemeine Abrechnungsbestimmungen
- Ein Veranstaltungsprogramm zwecks besserer Nachvollziehbarkeit ist beizufügen

***Hinweis:** Übungsleiterstunden in der geförderten Maßnahme, die über den jeweiligen Sportbund gefördert werden, dürfen nicht über die Richtlinie abgerechnet werden.*

Fahrtkosten gemäß „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Übungsleitende
- Fahrtkosten für Honorarkräfte und Personal
- Fahrtkosten für Teilnehmende nur in begründeten Ausnahmefällen
- Private PKW-Nutzung: max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs: max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

***Hinweis:** Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten.*

Sonstige Fördermöglichkeiten

- Mietkostenerstattung für Räumlichkeiten bei Fremdrechnung
- GEMA-Gebühren
- Zusatzversicherungen
- Dokumentation

Fallen im Rahmen der Umsetzung Ausgaben an, die weder in diesem Merkblatt noch im Antrag explizit aufgeführt sind, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit uns auf.

Achtung! Folgende Ausgaben sind u.a. nicht förderfähig:

- Büromaterial
- Einrichtung des Arbeitsplatzes
- Alkoholische Getränke
- Pfand
- Trinkgelder
- Ausgaben, für die ein Eigenbeleg erstellt wurde
- Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums oder vor Bewilligungsdatum bzw. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- Nicht im Finanzierungsplan enthaltene Ausgaben (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Ausgaben, die in ihrer Summe stark vom Finanzierungsplan abweichen (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Gutscheine und Geschenke
- Ausgaben, die keinen erkennbaren Maßnahmebezug aufweisen (ggf. bitte Erläuterung beifügen)



Gesundes Senioren-Frühstück

Samstag 15.09.2020
9:00 - ca. 11:00 Uhr



Dein
Vereins-
logo

Ablaufplan

- 09:00 Uhr Come Together: Sektempfang
- 09:20 Uhr Begrüßung
- 09:30 Uhr Gesundes Frühstück
- 10:00 Uhr Vortrag: Gesund Abnehmen
- 11:00 Uhr Seniorenangebote des Vereins
- 11:10 Uhr Ausklang

Wir freuen uns auf Euch!

Anmeldung unter: 0151 111 222 33

Online - Antrag



01 Fördermöglichkeit wählen

Bitte beachte, dass du nur als Mitgliedsverein, Turnkreis/-bezirk oder Fachbereich des Niedersächsischen Turner-Bundes sowie in Kooperation mit einer der genannten Organisationen einen Förderantrag bei uns stellen kannst.

Lies dir die Informationen zu unseren **Fördermöglichkeiten** sorgfältig durch und überprüfe, ob euer Vorhaben alle Kriterien erfüllt.

Wenn du dir unsicher bist, nimm telefonisch **Kontakt** zu uns auf oder schicke uns vorab eine Skizze deines Vorhabens per **E-Mail**.



02 Antrag stellen

Bitte bereite vorab folgende Dateien zum Hochladen vor:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- aktueller Freistellungsbescheid

Fülle das von uns zur Verfügung gestellte Antragsformular online aus. Eine Antragsstellung ist jederzeit möglich, allerdings muss dein Antrag spätestens **einen Monat vor** dem Termin deiner Veranstaltung eingereicht werden.



Jetzt Antrag stellen



03 Abwarten und Tee trinken

Du erhältst nach Absenden deines Antrags eine Eingangsbestätigung mit den Inhalten deines Antrags an deine E-Mail-Adresse. Bei Rückfragen kommen wir noch einmal auf dich zu.

Ansonsten entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Wochen und wir melden uns zeitnah mit einer Entscheidung.

Sollte sich zwischenzeitlich etwas an deinen Plänen ändern, nimm gerne **Kontakt** zu uns auf oder sende uns aktuelle Unterlagen per **E-Mail**.

Weitere Informationen unter:

www.kinderturnstiftung-nds.de/foerderung

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen der Niedersächsischen Kinderturnstiftung

§ 1 Allgemeines

1. Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage der Satzung die Vergabe von Stiftungsmitteln der Niedersächsischen Kinderturnstiftung.
2. Förderfähig sind gemäß § 2 der Satzung Anträge zur Förderung der Bewegung von Kindern, insbesondere des Familien-Kind-Turnens, des Kleinkinderturnens, der Gesundheitsförderung für Kinder durch Bewegung und des Kinderturnens.
3. Die Förderung erfolgt in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung, einer Fehlbedarfsfinanzierung oder einer Festbetragsfinanzierung.
4. Die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen der Stiftung unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
5. Die Stiftung betreibt keine Dauerförderung von Projekten.

§ 2 Antragsverfahren und Durchführung

1. Anträge können der Niedersächsische Turner-Bund e.V., seine angeschlossenen Untergliederungen, die Niedersächsische Turnerjugend und die NTB-Mitgliedsvereine stellen. Öffentlich-rechtliche Organisationen können Anträge in Kooperation mit ebendiesen stellen.
2. Antragstellende reichen die Anträge auf den dafür vorgesehenen Formblättern bei der Stiftung ein. Die Stiftung kann dieses Verfahren im Einzelnen durch entsprechende Vorgaben regeln, über die sie im Internet auf ihrer Homepage informiert.
3. Aus dem Antrag müssen der Bewilligungsempfänger, der Gegenstand der Förderung, die Rahmenbedingungen und Zielsetzung der Maßnahme, Art und Umfang der Durchführung, Beginn, Ablauf und Ende der Maßnahme, die Kosten, die beabsichtigte Gesamtfinanzierung einschließlich beantragter Zuwendungen Dritter und die Höhe und Art der angestrebten Förderung durch die Stiftung ersichtlich sein.
4. Die Maßnahmen sollen vor der Bestätigung des Antragsvorgangs durch die Stiftung noch nicht begonnen haben.

5. Der Antragsteller stimmt mit der Stiftung vorab die Öffentlichkeitsarbeit sowie Art und Umfang der Hinweise auf die Unterstützung durch die Stiftung in seinen Berichten und Materialien, Präsentationen und Veranstaltungen ab. Handelt der Antragsteller eigenmächtig, kann die Stiftung die Förderung widerrufen.

§ 3 Abrechnung

1. Der Bewilligungsempfänger hat spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis in Form einer Abrechnung, die alle Einnahmen und Ausgaben enthält, zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftung kann auch vorher eine Zwischenabrechnung verlangen. Kommt der Bewilligungsempfänger dem nicht nach, berechtigt dies die Stiftung zum Widerruf der Förderung.
2. Wird bei der Abrechnung durch die Stiftung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden, wird über die Höhe der Zuwendung durch den Vorstand neu beschlossen. Überzahlungen sind an die Stiftung zurück zu erstatten.

§ 4 Datenschutz

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und den dazugehörigen Unterlagen erhobenen Daten zum Zweck der Bearbeitung und Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner berechtigt, die Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ist gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung vom Kuratorium am 14.03.2014 beschlossen worden.



Der Erlebnis-Pfad

Der Erlebnis-Pfad wurde entwickelt, um Angebote aus und um den Sport zu präsentieren und fremde Personen für Bewegung zu motivieren. An verschiedenen Mitmach-Stationen entlang einer vorbestimmten Route, können Sportbegeisterte und -interessierte sich selbst und verschiedene sportliche Aktivitäten ausprobieren. Institutionen wie Vereine,



gemeinnützige Organisationen und kommunale Einrichtungen können sich vorstellen und zeigen, wie vielfältig sie sind. Der Pfad kann um jegliche Aktivität ergänzt und ausgeweitet werden. So finden zum Beispiel auch Kinderschminken und Basteln ihren Platz. Ein Erlebnis-Pfad kann in Vereinsfeste oder Kindergartenfeiern, in Stadt- oder Schulfeste integriert werden oder als alleinige Aktion zur Bewegungsförderung stattfinden.

Der Pfad startet bestenfalls von einem zentralen Punkt im Stadtzentrum und dort wo viele unbeteiligte Personen erreicht werden können. Von dort kann eine beliebige Route über verschiedene Orte entwickelt werden. Wichtig ist, dass entlang der Route Pavillons und Angebote aufgebaut werden können, ohne dass Schaufenster, Rettungs- oder Fluchtwege zugestellt werden und ausreichend Platz vorhanden ist.

Auf dem Erlebnis-Pfad können sich alle Bewegungsangebote bunt verteilen. Angebote, die Rasen benötigen, werden auf solch eine Fläche zugeteilt. Andere Angebote, die auf Asphalt stattfinden müssen, werden beispielsweise auf dem Schulhof oder auf der Straße platziert.

Natürlich lässt sich das eigentliche Konzept vielfältig abwandeln und zum Beispiel ausschließlich auf einem Sportplatz oder in einer Sporthalle durchführen. Der Fantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt.

Die Hauptsache ist, dass solch ein Pfad Menschen anspricht ihm zu folgen und sich zu bewegen, die Angebote nennen wir deshalb nachfolgend „Mitmachangebote“. Da Vereine und gemeinnützige Institutionen durch die Vielzahl ihrer Mitglieder leben, ist es wichtig auch sportfremde Personen für den Sport zu gewinnen. Außerdem kommt Bewegung im Alltag von Kindern oftmals zu kurz. Der Erlebnis-Pfad bietet auf niedrigschwellige Art eine wunderbare Gelegenheit Klein und Groß den Spaß an der Bewegung zu vermitteln.

Wie Ihr einen solchen Erlebnis-Pfad in Eure Veranstaltung integrieren könnt, möchten wir auf den folgenden Seiten erläutern und Euch Ideen geben, welche Angebote Ihr auf Eurem Erlebnis-Pfad durchführen könnt. Diese Handreichung soll Euch bei der Planung eines solchen Erlebnis-Pfads unterstützen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verschiedene Vorlagen und nützliche Unterlagen haben wir Euch auf unserer Webseite zum Download bereit gestellt.

Weitere Unterstützung findet ihr außerdem beim Vereinsservice des Niedersächsischen Turner-Bundes, bei der Niedersächsischen Kinderturnstiftung und bei der Niedersächsischen Turnerjugend.

Kontaktdaten:

Niedersächsischer Turner-Bund e.V.
Vereinsservice
Maschstraße 18
30169 Hannover
[Webseite](#)

Telefon: (0511) 98097-30
E-Mail: service@NTBwelt.de

Niedersächsische Kinderturnstiftung
Förderprogramm Erlebnis-Pfad
Maschstraße 18
30169 Hannover
[Webseite](#)

Telefon: (0511) 980 97-55
E-Mail: info@Kinderturnstiftung-Nds.de

Niedersächsische Turnerjugend
Im Niedersächsischen Turner-Bund e.V.
Maschstraße 18
30169 Hannover
[Webseite](#)

Telefon: (0511) 98097-72
E-Mail: info@ntj.de

Turnpicknick

Lernen durch Bewegung – Integration durch Begegnung

Auf Bäume klettern, über Bäche und Steine hüpfen, über Wiesen rennen – das alles ist für Kinder der heutigen Zeit keine Selbstverständlichkeit mehr. Stattdessen spielen Playstation, Computer und Co. eine fast schon zentrale Rolle im Leben vieler Kinder und Jugendlicher. Die Ursache liegt in der Veränderung der sozialen und ökologischen Umwelt. Kindern wird der aktive Umgang mit ihrer Lebenswelt immer mehr verwehrt. Die Auswirkungen auf die körperliche und seelische Gesundheit können indes fatal sein. Um dem um sich greifenden Bewegungsmangel und dem immer geringer werdenden verfügbaren Bewegungsraum insbesondere in den Städten entgegenzuwirken, hat der SC 04 Leer das Turnpicknick ins Leben gerufen. Ein Projekt, das bereits im Jahr 2012 mit dem „Niedersachsenpreis für Bürgerengagement“ ausgezeichnet wurde.

Inzwischen gibt es dieses Angebot an elf Standorten in Ostfriesland. Aber auch beim NTB-Kongress 2010 in Wolfsburg wurde das Projekt in einem Workshop vorgestellt und fand großen Anklang. Beim „Turnpicknick“ handelt es sich nicht nur um ein Bewegungsangebot, sondern insbesondere um eine Möglichkeit der Begegnungsförderung.

Die Veranstaltung „Turnpicknick“ ist für sozial schwache Regionen entwickelt worden. Bei dieser Veranstaltung geht es nicht nur um körperliche Bewegung sondern auch um die Integration benachteiligter Menschen durch gesellschaftliche Teilnahme und die Kommunikation mit anderen. Vor allem in der aktuellen Flüchtlingsthematik findet der integrative Charakter des „Turnpicknicks“ großen Anklang. Dabei richtet sich die Veranstaltung an Kinder und Jugendliche, Familien und Alleinerziehende jeder Altersstufe. Hierbei sollen nicht nur Menschen, die im angesprochenen Stadtteil wohnen, zusammengeführt werden, sondern das „Turnpicknick“ soll darüber hinaus einen Beitrag zur Entlastung der Familien und Alleinerziehenden am Wochenende leisten. Es fördert das gemeinsame Erleben in der Familie aber auch die Begegnung mit anderen Menschen.

Das Konzept richtet sich an Turn- und Sportvereine aber auch an mögliche Kooperationspartner, wie Kindertagesstätten und Schulen, Firmen oder die Kinder- und Jugendförderung der Stadt. Das „Turnpicknick“ ist vielseitig und zugleich ein besonders niedrigschwelliges Angebot, das mit relativ geringem Aufwand umsetzbar ist. In regelmäßigen Abständen, die von den Organisatoren selbst festgelegt werden können, wird eine Sporthalle oder auch ein Freigelände in drei Bereiche aufgeteilt. In jedem der drei Bereiche finden Angebote mit unterschiedlichen Spielarten statt. Alle einzelnen Formen der Spiele lassen sich als spontane, freie Aktivitäten oder als von Übungsleitern initiiertes Bewegungserleben gestalten.

Bewegungsbaustelle regt die Fantasie an

Auf der so genannten Bewegungsbaustelle werden Kinder durch zur Verfügung stehende Materialien und Geräte mit hohem Aufforderungscharakter dazu angeregt, vielfältige Grundbewegungsformen auszuprobieren. Dabei erweitern neben Großgeräten unter anderem Seile, Decken, Reifen, Kartons, etc. die Spielmöglichkeiten. So können die Kinder Höhlen und Buden bauen und ihrer Fantasie freie Lauf lassen. Die Bewegungsbaustelle ist ein offenes Angebot, welches die Kinder zu Erlebnis- und Lerngelegenheiten einlädt, bei dem das Kind selbst darüber entscheidet, wie es den Geräten begegnet, seine Fertigkeiten testet und wie es sich den Anfor-

derungen anpasst. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich Hilfe von Erwachsenen zu holen oder diese am Erlebten teilhaben zu lassen.

Bewegungsspiele fördern Kontakt

Im Bereich Bewegungsspiele werden den Kindern und Erwachsenen wechselnde angeleitete Bewegungsangebote gemacht. Hierbei handelt es sich meistens um „Bewegungsspiele“, bei denen der Wunsch des Kindes nach sozialen Kontakten und dem Spiel mit anderen Kindern im Vordergrund steht. Weitere Spiele dienen der Förderung körperlicher und geistiger Fähigkeiten. Es ist neben dem offenen Angebote wichtig, den Kindern in festen Zeitabständen Bewegungsarten anzubieten, um bestimmte inhaltliche Schwerpunkte in den Vordergrund zu rücken. Dabei sollten die Spiele möglichst nicht wettkampford und konkurrenzorientiert sein, sondern das Miteinander fördern. Das Spielerlebnis soll den Kindern Spaß vermitteln und sie in die Spielgemeinschaft integrieren. Erwachsene können diese Inhalte jederzeit mitgestalten und miterleben.

Wettbewerb und Kooperation erleben

Im dritten Bereich gibt es ein offenes Angebot an wettbewerbsähnlichen Spielen. Hier kommt aber neben dem Wettbewerb auch die Kooperation zwischen Mannschaften und Einzelspielern eine große Bedeutung zu. Bei den angebotenen Spielen, soll der Wettkampfscharakter nicht im Vordergrund stehen. Möglich wird das, indem die Mannschaftszusammenstellung variabel gehalten wird. Verschiedenen Turnspiele und neue Angebote können für nachfolgende Veranstaltungen beliebig ergänzt werden.

Begegnung und Austausch beim Kaffee

Eine Cafeteria, die im Laufe der Veranstaltung geöffnet wird, macht aus dem Bewegungsnachmittag schließlich ein echtes „Turnpicknick“. Hier können Eltern und Kinder sich über das Erlebte austauschen, Ideen für neue Bewegungsmöglichkeiten entwickeln, sich stärken und ausruhen. Angegliedert ist ein Informationstisch, der Eltern, Kinder und Jugendliche dazu einlädt, sich durch kostenlose Broschüren über Einrichtungen und Veranstaltungen in ihrem Stadtteil und darüber hinaus zu informieren. Gefördert wird das „Turnpicknick“ durch den Ostfriesischen Turn- und Sportförderverein (OTS). Ein weiterer möglicher Förderer wäre aus Sicht der Verantwortlichen die Niedersächsische Kinderturnstiftung. Beratung zur Antragsstellung:

Nina Noenen, Tel.: (0511) 9809755

Foto: Kuntoro

Infos und Anregungen:

ViB – Bausteine aus dem Block „Spiele(er)leben“

ViB – Baustein „Raufen und Ringen“

Ansprechpartner:

Tom Bohmfalk

Tel.: (0491) 65025

E-Mail: ntb.bohmfalk@t-online.de



13

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Abteilung Sportentwicklung

Sporträume und Umwelt

Postfach 3760

30037 Hannover

Projekte und Prozesse

gemäß Pkt. 4.1.1 und 4.1.2 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	
Internet:	
Ansprechpartnerin / -partner:	
Funktion:	
Telefon:	
E-Mail:	
Sportbund:	
EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):	

2. Einordnung der Maßnahme

- Sportentwicklungsplanung im kommunalen Raum - Erarbeitung**
 gemäß Ziffer 4.1.1 a) der Richtlinie
- Sportentwicklungsplanung im kommunalen Raum - Umsetzung**
 gemäß Ziffer 4.1.1 b) der Richtlinie
- Sport(raum)entwicklungsprozess eines Sportbundes/Sportvereins**
 gemäß Ziffer 4.1.2 der Richtlinie

Bitte die betreffende Rubrik ankreuzen.

3. Titel der Maßnahme

4. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:	<input type="text"/>	Maßnahmeende:	<input type="text"/>
-----------------	----------------------	---------------	----------------------

Nur bei Anträgen von Sportvereinen:

Der Förderantrag wurde beim zuständigen Sportbund gestellt. Dieser hat ihn zur Kenntnis genommen und leitet ihn an den LandesSportBund weiter.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des zuständigen Sportbundes

5. Beschreibung der Ausgangslage

Woraus ergibt sich die Notwendigkeit des Projektes bzw. Prozesses? Welche lokalen Gegebenheiten spielen dabei eine Rolle?

6. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Projekt bzw. der Prozess ansprechen? Welche Teilnahmestruktur wird angestrebt?

7. Definition der Ziele

Welches übergeordnete Ziel verfolgt das Projekt bzw. der Prozess? Dieses lässt sich am besten als kurze "Botschaft" formulieren. Aus diesem übergeordneten Ziel lassen sich dann konkretere Teilziele ableiten.

Übergeordnete Zielsetzung:

Teilziele:

8. Planungsschritte für das Projekt bzw. den Prozess

Mit welchen Aktivitäten werden die einzelnen genannten Teilziele erreicht? In welcher Frist sollen diese Planungsschritte umgesetzt werden? Die Gesamtlaufzeit von zwei Jahren darf dabei nicht überschritten werden.

Planungsschritte ("Meilensteine"):

erreicht bis:

9. Vernetzung

Welche Partner (z.B. Kirchen, kommunale Partner, Sportvereine, Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbände, Wissenschaft, Integrationsleitstellen/-lotsen, Schulen, Einrichtungen der Seniorenarbeit, Krankenkassen, Ärzte u.a.) sind mit welchen Aufgaben in das Projekt/ in den Prozess eingebunden?

Partner:

Aufgabenfeld:

Nur auszufüllen bei Einstellung von zusätzlichem Personal:

10. Projekt-/Prozesskoordination

Die Bezuschussung von überwiegend Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Projektes/Prozesses ist nicht möglich! Die Tätigkeitsbeschreibung und der (Muster)Arbeitsvertrag sind dem Antrag beizufügen. Der unterzeichnete Vertrag und der endgültige Nachweis der Qualifikation sind spätestens der 1. Mittelabforderung beizufügen.

Beschreibung der Qualifikation (berufliche und ggf. sportfachliche, z.B. Lizenzen):

--

Beschreibung der tatsächlichen Aufgaben/Tätigkeiten im Rahmen des Projektes/Prozesses:

--

11. Projektsteuerung

Bei Projekten gemäß Ziffer 4.1.1 a) der Richtlinie muss eine Kooperationsvereinbarung zwischen Kommune, Sportbund und ggf. weiteren Partnern mind. für die Laufzeit der beantragten Maßnahme abgeschlossen werden. Die Kooperationsvereinbarung muss spätestens zur 1. Mittelabforderung beim LandesSportBund vorgelegt werden.

Dem Antrag ist eine Kopie der Kooperationsvereinbarung beigelegt:

ja

nein, ist in Vorbereitung

Unterzeichnung am:

Bei allen Projekten bzw. Prozessen gemäß der Richtlinie ist eine Projektsteuerungsgruppe einzurichten.

Projektleitung (Name):

Zusammensetzung der Steuerungsgruppe (beteiligte Partner, Personen bzw. Funktionen):

12. Auswertung der Ergebnisse

Wie werden die Ergebnisse des Projektes bzw. Prozesses ausgewertet? In welcher Form erfolgt die Dokumentation?

Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Dokumente:

Bericht (z.B. in Word)

Film (DVD/Video) Fotos

mit Kommentaren

Sonstiges

13. Nachhaltigkeit

Wie fließen die Ergebnisse nach Abschluss des Projektes bzw. Prozesses in die tägliche Arbeit ein? Inwiefern wird die Zielsetzung des Projektes bzw. Prozesses auch ohne Förderung weiter verfolgt?

14. Anderweitige Förderung

Wird das Projekt bzw. der Prozess direkt im Rahmen anderer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

15. Finanzierungsplan

Kalkulierte Ausgaben:

Euro:

Gesamtausgaben

Kalkulierte Einnahmen & Eigenmittel (Einnahmequellen angeben):

Euro:

Beantragte Fördersumme (siehe 4.2 der Richtlinie)

Gesamteinnahmen

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

Merkblatt zur Förderung von Projekten und Prozessen zur Sport(raum)entwicklung (Stand 08/19)

Im Rahmen der Richtlinien im Handlungsfeld Sportentwicklung können unter den dort angegebenen Vorgaben bestimmte Ausgaben bezuschusst werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben, um den Antrag leichter stellen zu können. Bitte erwarten Sie in dieser kurzen Form keine Vollständigkeit aller Möglichkeiten. Wir haben uns aber bemüht, alle Eventualitäten zu erfassen. Sollten weitere Fragen auftauchen, helfen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bei Rückfragen sehr gern weiter.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur wirtschaftlichen und verhältnismäßigen Mittelverwendung verpflichtet sind und dass die Ausgaben immer im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen müssen. Kurze Erläuterungen zum Maßnahmebezug auf Belegen, bei denen dies nicht offensichtlich ist, sind daher sinnvoll. Bei der Auftragsvergabe für Leistungen mit einem Auftragsvolumen ab 3.000,- € (netto) sind mind. drei schriftliche Angebote zu dokumentieren.

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme vor Bewilligung nicht begonnen werden, deshalb werden keine Ausgaben vor Erteilung der Bewilligung anerkannt. Ausgaben müssen immer über Fremdbelege nachgewiesen werden und bei der Abrechnung sind alle förderfähigen Ausgaben und Einnahmen zum Vorhaben nachzuweisen. Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn beim LSB vorgelegt werden.

Folgende Varianten der Förderung sind möglich:

- **Sportentwicklungsplanung oder –prozesse im kommunalen Raum**
 - a) zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges beträgt der Zuschuss 30% der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000€.
 - b) Zur Umsetzung beträgt der Zuschuss 80% der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000€
- **Sportraumentwicklungsprozesse der Sportvereine oder Sportbünde** hier beträgt der Zuschuss 80% der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000€

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte haben wir Ihnen förderfähige Ausgaben zusammengestellt:

Öffentlichkeitsarbeit

- Layout und Druck von Flyern, Plakaten, Einladungen, Ergebnisberichten etc.
- Mehrsprachige Informationsmaterialien
- Erstellung von Roll-Up, Banner etc.
- Ausgaben für einen externen Fotografen
- Porto (Nachweis mit Beleg; Empfängerliste und Muster archivieren)

Netzwerktreffen und Sitzungen zur Vor- und Nachbereitung

- Verpflegung und Getränke
- Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung in Höhe von max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Fahrtkosten bei Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs in Höhe von max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

Hinweis: Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten. Im Zuge der Abrechnung sind Teilnahmelisten für Treffen auf Organisationsebene vorzulegen.

Anschaffung von notwendigen Materialien

- Maßnahmenspezifische Sportmaterialien
- Mietkosten für sportliches Equipment durch Fremdrechnung

- Mietkosten für Räumlichkeiten bei Fremdrechnung

Honorare (z.B. für Übungsleitende und Referierende) und Personalausgaben

- Honorarsätze lt. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen
- Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende

***Hinweis:** Bei zusätzlichem Personal sind dem Antrag eine Tätigkeitsbeschreibung und ein (Muster)arbeitsvertrag beizufügen. Der unterzeichnete Arbeitsvertrag und ein endgültiger Nachweis der Qualifikation sind spätestens mit dem ersten Mittelabruf einzureichen.*

***Hinweis:** Übungsleiterstunden in der geförderten Maßnahme, die über den jeweiligen Sportbund gefördert werden, dürfen nicht über die Richtlinie abgerechnet werden.*

Fahrtkosten gemäß „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Übungsleitende
- Fahrtkosten für Honorarkräfte und Personal
- Fahrtkosten für Teilnehmende nur in begründeten Ausnahmefällen
- Private PKW-Nutzung: max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs: max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

***Hinweis:** Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten.*

Qualifizierungsmaßnahmen

- Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen (auf Anfrage)

Sonstige Ausgaben

- GEMA- Gebühren
- Zusatzversicherungen
- Erstellung von Gutachten
- Dokumentation

Fallen im Rahmen der Projektumsetzung Ausgaben an, die weder in diesem Merkblatt noch im Antrag explizit aufgeführt sind, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit uns auf.

Achtung! Folgende Ausgaben sind u.a. nicht förderfähig:

- Büromaterial
- Einrichtung des Arbeitsplatzes
- Alkoholische Getränke
- Pfand
- Trinkgelder
- Ausgaben, für die ein Eigenbeleg erstellt wurde
- Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums oder vor Bewilligungsdatum bzw. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- Nicht im Finanzierungsplan enthaltene Ausgaben (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Ausgaben, die in ihrer Summe stark vom Finanzierungsplan abweichen (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Gutscheine und Geschenke
- Ausgaben, die keinen erkennbaren Maßnahmebezug aufweisen (ggf. bitte Erläuterung beifügen)

I. Ziele der Richtlinie

Es werden Projekte gefördert, die

- zur Verwirklichung unserer Leitidee „Wir machen uns stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine aktive und lebendige Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet.“ beitragen,
- die der systematischen Weiterentwicklung der Sportbünde und Vereine dienen,
- die einen besonders innovativen Charakter haben,
- von den Sportorganisationen (Sportbünde und Sportvereine) vor Ort oder mit ihnen in Kooperation durchgeführt werden,
- eine hohe Beteiligungsmöglichkeit aller am Sport interessierten Gruppen und Menschen vor Ort gewährleisten,
- als langfristige, sich selbst immer wieder überprüfende Entwicklungsprozesse angelegt werden,
- einen Perspektivwechsel bei allen Beteiligten intendieren bzw. einen solchen ermöglichen,
- umsetzungsorientierte Lösungsansätze erarbeiten.

Projekte im Sinne der Richtlinie können sein:

1. die Durchführung von oder Beteiligung an Sportentwicklungsplanungen oder –prozessen im kommunalen Raum
 - a) Prozesse zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges.
 - b) Prozesse zur Umsetzung.
2. Unter Sportraumentwicklungsprozessen der Mitgliedsorganisationen werden Prozesse verstanden, die von einem oder mehreren Mitgliedsorganisationen initiiert werden, um Sportraumnutzungen zu optimieren oder Baumaßnahmen vorzubereiten, z.B.:
 - a) die Erarbeitung eines Sportraumkonzeptes zur Optimierung einer Sportraumnutzung oder in Vorbereitung einer Baumaßnahme
(z.B. Zielfindung beim Maßnahmenträger, ggf. mit Partnern, Auswertung aktueller Bedarfsanalysen und Entwicklungsempfehlungen, Exkursionen zu Guten Beispielen, Erarbeitung eines Raum- und Nutzflächenprogramms, fachliche Unterstützung bei Optimierungsprogrammen, Erarbeitung eines Vorentwurfkonzeptes, maßnahmenbezogener Vereinsentwicklungsprozess)
 - b) die Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für eine Baumaßnahme mit Berücksichtigung der Baukosten, der zu erwartenden Betriebskosten, Personalkosten und Kosten für die Entwicklung von Angeboten
 - c) Durchführung von Vereinsforen und/oder einer Öffentlichkeitsbeteiligung zur Erhöhung der Akzeptanz der Baumaßnahme
 - d) Erstellung von Gutachten, die die Realisierbarkeit der Baumaßnahme prüfen

II. Fördervoraussetzungen

- ein vorbereitendes Gespräch des Sportbundes bzw. Maßnahmenträgers mit dem LSB, Team Sporträume und Umwelt,
- die Durchführung eines Abstimmungsgesprächs der Antrag stellenden Organisation und des Kooperationspartners mit dem LSB, Team Sporträume und Umwelt vor Antragstellung,
- die Klärung der gemeinsamen Zielstellungen zwischen allen Projektpartnern,
- bei Projekten gemäß Ziffer 4.1.1 a) der Richtlinie die Vorlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Sportbund und der Kommune bzw. weiteren Partnern mindestens für die Dauer des Förderzeitraumes,
- die Bildung einer Steuerungsgruppe unter Beteiligung aller Partner,
- das Einsetzen eines Projektleiters/Kümmersers.

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Abteilung Sportentwicklung

Sporträume und Umwelt

Postfach 3760

30037 Hannover

Veranstaltung

gemäß Pkt. 4.1.3 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Ansprechpartnerin / -partner:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

Sportbund:

EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):

2. Titel der Veranstaltung

3. Veranstaltungsdaten

Termin und Uhrzeit:

Ort:

4. Ausgangslage, Ziele und Nachhaltigkeit

Wie ist die Idee zur geplanten Veranstaltung entstanden? Welche Ziele werden verfolgt? In welchem Kontext zu weiteren zielgerichteten und nachhaltigen Maßnahmen steht die Veranstaltung?

5. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Angebot ansprechen?

6. Inhalt & Ablauf

Welche Aktivitäten sind geplant und wie sieht der konkrete Ablauf aus?

7. Geplante Teilnehmerzahl

Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt

8. Anderweitige Maßnahmeförderung

Wird das Angebot direkt im Rahmen weiterer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

9. Finanzierungsplan

Kalkulierte Ausgaben:

Euro:

Gesamtausgaben

--

--

Kalkulierte Einnahmen & Eigenmittel (Einnahmequellen angeben):

Euro:

Beantragte Fördersumme (max. 500 €)

--

--

Gesamteinnahmen

--

--

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

Merkblatt zur Förderung von Veranstaltungen im Handlungsfeld Sportentwicklung (Stand 08/19)

Im Rahmen der Richtlinien im Handlungsfeld Sportentwicklung können unter den dort angegebenen Vorgaben bestimmte Ausgaben bezuschusst werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben, um den Antrag leichter stellen zu können. Bitte erwarten Sie in dieser kurzen Form keine Vollständigkeit aller Möglichkeiten. Wir haben uns aber bemüht, alle Eventualitäten zu erfassen. Sollten weitere Fragen auftauchen, helfen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bei Rückfragen sehr gern weiter.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur wirtschaftlichen und verhältnismäßigen Mittelverwendung verpflichtet sind und dass die Ausgaben immer im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen müssen. Kurze Erläuterungen zum Maßnahmebezug auf Belegen, bei denen dies nicht offensichtlich ist, sind daher sinnvoll. Bei der Auftragsvergabe für Leistungen mit einem Auftragsvolumen ab 3.000,- € (netto) sind mind. drei schriftliche Angebote zu dokumentieren.

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme vor Bewilligung nicht begonnen werden, deshalb werden keine Ausgaben vor Erteilung der Bewilligung anerkannt. Ausgaben müssen immer über Fremdbelege nachgewiesen werden und bei der Abrechnung sind alle förderfähigen Ausgaben und Einnahmen zur Veranstaltung nachzuweisen. Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim LSB vorgelegt werden.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte haben wir Ihnen förderfähige Ausgaben zusammengestellt:

Förderung für Öffentlichkeitsarbeit

- Layout und Druck von Flyern/ Plakaten (mit Belegexemplar)
- Mehrsprachige Informationsmaterialien (mit Belegexemplar)
- Erstellung von Roll-Up, Banner etc.
- Kosten für einen externen Fotografen
- Porto (Nachweis mit Beleg; Empfängerliste und Muster archivieren)

Förderung für Verpflegung

- Helferverpflegung auf Fremdrechnung, auch Kaufbelege aus dem Einzelhandel
- Kostenfreie, angemessene Teilnehmer-Verpflegung, ohne alkoholische Getränke und Pfand

Hinweis: Bezuschusste Verpflegung darf nicht gegen Entgelt abgegeben werden.

Anschaffungskosten von notwendigen Materialien für die Durchführung der Veranstaltung

- Sportmaterialien, z.B. Bälle, Springseile, Stoppuhr oder Maßband
- Mietkosten für sportliches Equipment durch Fremdrechnung
- Teilnahmeurkunden und Medaillen, Herstellung und Kauf

Honorare gem. „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Honorarsätze lt. Allgemeine Abrechnungsbestimmungen
- Ein Veranstaltungsprogramm zwecks besserer Nachvollziehbarkeit ist beizufügen

***Hinweis:** Übungsleiterstunden in der geförderten Maßnahme, die über den jeweiligen Sportbund gefördert werden, dürfen nicht über die Richtlinie abgerechnet werden.*

Fahrtkosten gemäß „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Übungsleitende
- Fahrtkosten für Honorarkräfte und Personal
- Fahrtkosten für Teilnehmende nur in begründeten Ausnahmefällen
- Private PKW-Nutzung: max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs: max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

***Hinweis:** Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten.*

Sonstige Fördermöglichkeiten

- Mietkostenerstattung für Räumlichkeiten bei Fremdrechnung
- GEMA-Gebühren
- Zusatzversicherungen
- Dokumentation

Fallen im Rahmen der Umsetzung Ausgaben an, die weder in diesem Merkblatt noch im Antrag explizit aufgeführt sind, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit uns auf.

Achtung! Folgende Ausgaben sind u.a. nicht förderfähig:

- Büromaterial
- Einrichtung des Arbeitsplatzes
- Alkoholische Getränke
- Pfand
- Trinkgelder
- Ausgaben, für die ein Eigenbeleg erstellt wurde
- Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums oder vor Bewilligungsdatum bzw. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- Nicht im Finanzierungsplan enthaltene Ausgaben (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Ausgaben, die in ihrer Summe stark vom Finanzierungsplan abweichen (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Gutscheine und Geschenke
- Ausgaben, die keinen erkennbaren Maßnahmebezug aufweisen (ggf. bitte Erläuterung beifügen)

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Abteilung Sportentwicklung

Inhaltliche und zielgruppenspezifische Angebote

Postfach 3760

30037 Hannover

Projekte und Prozesse

gemäß Pkt. 4.1.3 der Förderrichtlinie

1. Allgemeine Daten

Antragsteller:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Ansprechpartnerin / -partner:

Funktion:

Telefon:

E-Mail:

Sportbund:

EDV-Nummer im LSB (10-stellig; z.B. dem LSB-Intranet zu entnehmen):

2. Titel der Maßnahme

3. Förderzeitraum

Maßnahmebeginn:

Maßnahmeende:

4. Beschreibung der Ausgangslage

Woraus ergibt sich die Notwendigkeit des Projektes bzw. Prozesses? Welche lokalen Gegebenheiten spielen dabei eine Rolle?

5. Benennung der Zielgruppe

Welchen Personenkreis möchte das Projekt bzw. der Prozess ansprechen? Welche Teilnahmestruktur wird angestrebt?

6. Definition der Ziele

Welches übergeordnete Ziel verfolgt das Projekt bzw. der Prozess? Dieses lässt sich am besten als kurze "Botschaft" formulieren. Aus diesem übergeordneten Ziel lassen sich dann konkretere Teilziele ableiten.

Übergeordnete Zielsetzung:

Teilziele:

7. Planungsschritte für das Projekt bzw. den Prozess

Mit welchen Aktivitäten werden die einzelnen genannten Teilziele erreicht? In welcher Frist sollen diese Planungsschritte umgesetzt werden? Die Gesamtlauzeit von zwei Jahren darf dabei nicht überschritten werden.

Planungsschritte ("Meilensteine"):

erreicht bis:

8. Vernetzung

Welche Partner (z.B. Kirchen, kommunale Partner, Sportvereine, Jugendhilfe, Wohlfahrtsverbände, Wissenschaft, Integrationsleitstellen/-lotsen, Schulen, Einrichtungen der Seniorenarbeit, Krankenkassen, Ärzte u.a.) sind mit welchen Aufgaben in das Projekt/ in den Prozess eingebunden?

Partner:

Aufgabenfeld:

Nur auszufüllen bei Einstellung von zusätzlichem Personal:

9. Projekt-/Prozesskoordination

Die Bezuschussung von überwiegend Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Projektes/Prozesses ist nicht möglich! Die Tätigkeitsbeschreibung und der (Muster)Arbeitsvertrag sind dem Antrag beizufügen. Der unterzeichnete Vertrag und der endgültige Nachweis der Qualifikation sind spätestens der 1. Mittelabforderung beizufügen.

Beschreibung der Qualifikation (berufliche und ggf. sportfachliche, z.B. Lizenzen):

--

Beschreibung der tatsächlichen Aufgaben/Tätigkeiten im Rahmen des Projektes/Prozesses:

--

10. Auswertung der Ergebnisse

Wie werden die Ergebnisse des Projektes bzw. Prozesses ausgewertet? In welcher Form erfolgt die Dokumentation?

Die Dokumentation erfolgt anhand folgender Dokumente:

- Bericht (z.B. in Word)
- Film (DVD/Virdeo)
- Fotos mit Kommentaren
- Sonstiges

11. Nachhaltigkeit

Wie fließen die Ergebnisse nach Abschluss des Projektes bzw. Prozesses in die tägliche Arbeit ein? Inwiefern wird die Zielsetzung des Projektes bzw. Prozesses auch ohne Förderung weiter verfolgt?

12. Anderweitige Förderung

Wird das Projekt bzw. der Prozess direkt im Rahmen anderer Förderungen durch den LandesSportBund bezuschusst?

nein

ja, und zwar in folgender Form:

13. Mittelabruf

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in Teilsummen entsprechend dem Maßnahmenfortschritt. Die Restmittelanforderung muss drei Monate nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme beim LSB eingereicht werden.

Zwischenergebnis/ Projekt- bzw. Prozessabschnitt:

Zeitraum:

Teilzahlungen

<input type="text"/>

<input type="text"/>

<input type="text"/>

Verbleibende Zahlung nach Maßnahmeende |

14. Finanzierungsplan

Kalkulierte Ausgaben:

Euro:

Gesamtausgaben

--

Kalkulierte Einnahmen & Eigenmittel (Einnahmequellen angeben):

Euro:

Beantragte Fördersumme (max. 80% der förderfähigen Gesamtkosten)

--

Gesamteinnahmen

--

Veröffentlichung der Maßnahmen

Wir stimmen der Veröffentlichung unserer Maßnahme (Beschreibung und Ergebnisse) mitsamt der Kontaktdaten in den Medien des LSB Niedersachsen zu.

Hinweis zum Verwendungsnachweis

Die in der Bewilligung genannte Richtlinie ist zu berücksichtigen. Im Rahmen der Nachweisführung sind die in der Bewilligung genannten Unterlagen einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

Hinweis auf die Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur geförderten Maßnahme ist auf die Herkunft der Fördermittel hinzuweisen. Weitere Informationen unter www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

Hinweis zum Datenschutz

Die im Rahmen der Antragsstellung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung und Auswertung der Förderung genutzt. Ausführliche Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.lsb-niedersachsen.de/datenschutz-se. Sie können diese auch unter 0511 1268-1268 oder per Email unter datenschutz-se@lsb-niedersachsen.de anfordern.

Bestätigung und Unterschrift

Mit der Unterschrift bestätigen wir die Vollständigkeit und Richtigkeit unserer Angaben. Wir verpflichten uns, die bewilligten Mittel ausschließlich gemäß der Angaben in diesem Antrag zu verwenden. Etwaige zusätzlich entstehende Kosten werden vom Maßnahmeträger übernommen.

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift des Antragstellers nach §26 BGB

Merkblatt zur Förderung von Projekten und Prozessen zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung (Stand 08/19)

Im Rahmen der Richtlinien im Handlungsfeld Sportentwicklung können unter den dort angegebenen Vorgaben bestimmte Ausgaben bezuschusst werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Merkblatt eine kleine Hilfestellung geben, um den Antrag leichter stellen zu können. Bitte erwarten Sie in dieser kurzen Form keine Vollständigkeit aller Möglichkeiten. Wir haben uns aber bemüht, alle Eventualitäten zu erfassen. Sollten weitere Fragen auftauchen, helfen Ihnen die verantwortlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bei Rückfragen sehr gern weiter.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur wirtschaftlichen und verhältnismäßigen Mittelverwendung verpflichtet sind und dass die Ausgaben immer im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen müssen. Kurze Erläuterungen zum Maßnahmebezug auf Belegen, bei denen dies nicht offensichtlich ist, sind daher sinnvoll. Bei der Auftragsvergabe für Leistungen mit einem Auftragsvolumen ab 3.000,- € (netto) sind mind. drei schriftliche Angebote zu dokumentieren.

Grundsätzlich darf mit der Maßnahme vor Bewilligung nicht begonnen werden, deshalb werden keine Ausgaben vor Erteilung der Bewilligung anerkannt. Ausgaben müssen immer über Fremdbelege nachgewiesen werden und bei der Abrechnung sind alle förderfähigen Ausgaben und Einnahmen zum Vorhaben nachzuweisen. Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn beim LSB vorgelegt werden.

Für Projekte und Prozesse zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung beträgt der Zuschuss 80% der förderungsfähigen Ausgaben, max. 8.000€.

Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte haben wir Ihnen förderfähige Ausgaben zusammengestellt:

Öffentlichkeitsarbeit

- Layout und Druck von Flyern, Plakaten, Einladungen, Ergebnisberichten etc. (mit Belegexemplar)
- Mehrsprachige Informationsmaterialien (mit Belegexemplar)
- Erstellung von Roll-Up, Banner etc.
- Ausgaben für einen externen Fotografen
- Porto (Nachweis mit Beleg; Empfängerliste und Muster archivieren)

Netzwerktreffen und Sitzungen zur Vor- und Nachbereitung

- Verpflegung und Getränke
- Fahrtkosten bei privater PKW-Nutzung in Höhe von max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Fahrtkosten bei Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs in Höhe von max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

Hinweis: Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten. Im Zuge der Abrechnung sind Teilnahmelisten für Treffen auf Organisationsebene vorzulegen.

Anschaffung von notwendigen Materialien

- Maßnahmenspezifische Sportmaterialien
- Mietkosten für sportliches Equipment durch Fremdrechnung
- Mietkosten für Räumlichkeiten bei Fremdrechnung

Honorare (z.B. für Übungsleitende und Referierende) und Personalausgaben

- Honorarsätze lt. Allgemeiner Abrechnungsbestimmungen
- Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende

Bei zusätzlichem Personal sind dem Antrag eine Tätigkeitsbeschreibung und ein (Muster)arbeitsvertrag beizufügen. Der unterzeichnete Arbeitsvertrag und ein endgültiger Nachweis der Qualifikation sind spätestens mit dem ersten Mittelabruf einzureichen.

Hinweis: Übungsleiterstunden in der geförderten Maßnahme, die über den jeweiligen Sportbund gefördert werden, dürfen nicht über die Richtlinie abgerechnet werden.

Fahrtkosten gemäß „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“

- Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Übungsleitende
- Fahrtkosten für Honorarkräfte und Personal
- Fahrtkosten für Teilnehmende nur in begründeten Ausnahmefällen
- Private PKW-Nutzung: max. 0,30 €/km (Ehrenamt) bzw. max. 0,20 €/km (Hauptamt)
- Nutzung eines verbands-/vereinseigenen Fahrzeugs: max. 0,30 €/km (dienstliche Veranlassung ist durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachzuweisen)

Hinweis: Die Fahrtkostenabrechnungen müssen Name, Datum, Zweck, Start, Ziel und Entfernungsangaben enthalten.

Qualifizierungsmaßnahmen

- Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen (auf Anfrage)

Sonstige Ausgaben

- GEMA- Gebühren
- Zusatzversicherungen
- Erstellung von Gutachten
- Dokumentation

Fallen im Rahmen der Projektumsetzung Ausgaben an, die weder in diesem Merkblatt noch im Antrag explizit aufgeführt sind, nehmen Sie bitte vorab Kontakt mit uns auf.

Achtung! Folgende Ausgaben sind u.a. nicht förderfähig:

- Büromaterial
- Einrichtung des Arbeitsplatzes
- Alkoholische Getränke
- Pfand
- Trinkgelder
- Ausgaben, für die ein Eigenbeleg erstellt wurde
- Ausgaben außerhalb des Bewilligungszeitraums oder vor Bewilligungsdatum bzw. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
- Nicht im Finanzierungsplan enthaltene Ausgaben (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Ausgaben, die in ihrer Summe stark vom Finanzierungsplan abweichen (Ausnahmen sind ggf. im Vorfeld abzustimmen)
- Gutscheine und Geschenke
- Ausgaben, die keinen erkennbaren Maßnahmebezug aufweisen (ggf. bitte Erläuterung beifügen)

Gute Argumente für eine PROJEKTFÖRDERUNG

Maßnahmen umsetzen –
Begleitung und Unterstützung bei der
Umsetzung im Verein

Vielfältige Fördermöglichkeiten –
Veranstaltungen, Workshops, Qualifizierung,
Beratung, Praxismodelle u.v. m.

Einfache Antragstellung –
durch digitalisierte und schlanke Formulare

Wissen nutzen –
von Erfahrungen anderer Projekte profitieren

Kompetent beraten –
von der Projektidee bis zur Abrechnung

Unser Angebot für Ihren Verein!

WIR FÖRDERN IHRE PROJEKT-IDEE

Sie planen – wir zahlen

Kleinprojekte: bis zu € 3.750,-
Großprojekte: bis zu € 37.500,-



AKTIV FÜR VEREINE – STARK
FÜR DIE ORGANISATIONS-
ENTWICKLUNG!



AKTIV FÜR VEREINE – STARK
FÜR DIE ORGANISATIONS-
ENTWICKLUNG!

PROJEKTFÖRDERUNG

zur Stärkung des Ehrenamtes
und des Bürgerschaftlichen
Engagements im Sport - **so geht's!**

IMPRESSUM

Herausgeber:
LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Organisationsentwicklung
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

<http://www.lsb-niedersachsen.de>

Copyright:
LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Hannover, 2017



www.VEREINSHelden.org

Der Druck erfolgt aus Mitteln der
Finanzhilfe des Landes Niedersachsen.



* Das Angebot gilt ausschließlich für Mitgliedsvereine
des LandesSportBund Niedersachsen e. V.

[zurück zur Übersicht](#)



#03_L

Potentiale **optimal entwickeln.**

RICHTLINIE ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES UND DES BÜRGERSCHAFTLICHEN ENGAGEMENTS IM SPORT

In der Richtlinie finden Sie alle nötigen Informationen über ...

- **Fördervoraussetzungen**
- **Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**
- **Antragsverfahren und Mittelauszahlung**
- **Nachweisführung**
- **Prüfung der Mittelverwendung**
- **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Wir beraten Sie gerne bei der Antragstellung.



[www.vereinshelden.org/
de/vereinshelden/start-up/
foerdermittel/richtlinie-
engagementfoerderung](http://www.vereinshelden.org/de/vereinshelden/start-up/foerdermittel/richtlinie-engagementfoerderung)

WIR FÖRDERN IHRE PROJEKT-IDEE

Gefördert werden alle themenbezogenen Initiativen, wie z. B. Impulsveranstaltungen und Workshops, Entwicklung und Erprobung von Handlungsmodellen, Beratungsleistungen, Projekte und Veranstaltungen, Maßnahmen zur Qualifizierung ... und vieles mehr.

STARTEN SIE JETZT MIT DER UMSETZUNG IHRER PROJEKT-IDEE!

Wir unterstützen und begleiten Sie gerne auf Ihrem Weg von Idee über die Antragstellung, Umsetzung bis zur Abrechnung Ihres Projektes.

UNSER GEMEINSAMES ZIEL

Wir möchten Sie dabei unterstützen, praxisorientierte Lösungen zu erarbeiten und förderliche Rahmenbedingungen für Engagierte zu schaffen.

Seien Sie eine attraktive Einsatzstelle für Freiwillige - denn das ist systematisches Ehrenamts- & FreiwilligenMANAGEMENT.

Gerne begleiten wir auch Sie im weiteren Prozess der **ENGAGEMENTFÖRDERUNG!**

Rufen Sie uns gerne an!
Kristin Levin
0511 / 12 68 – 215
klevin@lsb-niedersachsen.de

Sportvereine stark machen –

das ist der Kernauftrag im Handlungsfeld Organisationsentwicklung.

An Herausforderungen und Aufgaben und vor allem Entwicklungschancen mangelt es nicht.

Mitgliederentwicklung steuern, Sportangebote optimieren, Verwaltungsarbeit vereinfachen, Ehrenamt und Engagement neu denken, Zusammenarbeit verbessern, Jugendarbeit stärken, ...

Lassen Sie sich begeistern!

Wir begleiten Sie dabei, einfache und passgenaue Lösungen zu entwickeln und die Vereinsarbeit attraktiv zu gestalten.

Ihre Ansprechpartner finden Sie in Ihrem Sportbund vor Ort oder bei uns!

LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Abteilung Organisationsentwicklung
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Mehr erfahren...
[http://www.lsb-niedersachsen.de/
lsb_organisationsentwicklung.html](http://www.lsb-niedersachsen.de/lsb_organisationsentwicklung.html)

oder ...



www.VEREINSHELDEN.org

[zurück zur Übersicht](#)



Wichtige Hinweise zu den förderfähigen Ausgaben von Mikro- und Makroprojekten zur Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements

Grundlage für die Förderung von Mikro- und Makroprojekten ist die Richtlinie des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. zur Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements.

Gefördert werden u. a. folgende Ausgaben:

- ✓ **Ausgaben und Nachweise im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Workshops, Sitzungen o. ä.** (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft)
 - Eine **Einladung** mit Programm muss nachgewiesen werden.
 - Bitte bei Veranstaltungen eine **Teilnahmeliste** (s. auch LSB-Formblatt) führen (Titel der Veranstaltung, Datum, Ort, Daten der Teilnehmenden: Vorname, Nachname, Organisation, **Unterschrift**)
 - Werden **Teilnahmegebühren** erhoben, muss dies auf der Teilnahmeliste vermerkt werden oder es müssen den Teilnehmenden Quittungen ausgestellt werden.
 - **Helferverpflegung** auf Fremdrechnung, Kaufbelege aus dem Einzelhandel, Rechnungen einer verpachteten Vereinsgaststätte
 - Kostenfreie, angemessene **Teilnehmer-Verpflegung** (ohne alkoholische Getränke und Pfand)
 - Hinweis: Bezuschusste Verpflegung darf nicht gegen Entgelt abgegeben werden.
 - **Mietkostenerstattung** für Räumlichkeiten, Sportgeräte und Medien bei Fremdrechnung
 - **GEMA-Gebühren**

- ✓ **Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen im Zuge des Projektes** (Nachweis z.B. Zertifikat/Teilnahmebescheinigung und Rechnung/Quittung des externen Anbieters, bei eigenen Maßnahmen des Antragsstellers unterschriebene Teilnahmeliste, Ausschreibung, Lehrgangsprogramm nötig)
 - Weiterbildungen und Fortbildungen
 - Coaching
 - Führungsseminare
 - Persönlichkeitsentwicklung
 - Moderationstechniken

ÜL-C oder B, Trainer C, Sportassistent/in, sportspezifische Lizenzen o. ä. werden nicht gefördert.

✓ **Lehr- und Arbeitsmaterialien**

- Informationsmaterialien
- Moderationskoffer
- Seminarmappe
- Stifte
- Flipchart-Papier

✓ **Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen** (z. B. Büro- und Arbeitsmaterial)

✓ **Reisekosten** (2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel) **gem. „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“**

- Erstattung für Referentinnen und Referenten
- Erstattung für Teilnehmende nur in begründeten Ausnahmefällen

✓ **PKW-Fahrtkosten gem. „Allgemeine Abrechnungsbestimmungen“**

- Erstattung für Referentinnen und Referenten: max. 0,30 € je km brutto
- Freiwillige & ehrenamtlich Engagierte: 0,30 € je km
- Angestellte des Vereins: 0,20 € je km
- Erstattung für Teilnehmende nur in begründeten Ausnahmefällen (nach Rücksprache mit dem LSB, Frau Levin)

bitte **PKW-Fahrten** wie folgt **dokumentieren** (s. auch LSB-Formblatt):

- Name des Fahrers/der Fahrerin
- Zweck der Fahrt (Zusammenhang zum Projekt muss ersichtlich sein)
- Strecke von *Ort* bis *Ort*
- Datum, Uhrzeit
- Km-Anzahl
- Erstattungsbetrag

- Bei der Nutzung von **vereinseigenen Fahrzeugen** muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden (Erstattungsbetrag 0,30 € je km); dann keine zusätzliche Erstattung von Tankkosten u. ä.

✓ **Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit** (Förderhinweis und Logos nicht vergessen!)

- Layout und Druck von Flyern/ Plakaten (bitte ein Exemplar als Nachweis archivieren)
- Informationsmaterialien
- Erstellung von Roll-Up, Banner etc.
- Kosten für einen externen Fotografen

- Portokosten müssen mit einem Beleg nachgewiesen werden und dem Projekt eindeutig zuordenbar sein (bitte Empfängerliste und ein Musterschreiben archivieren)

✓ **Ausgaben für Kommunikation (nur bei Makro-Projekten)**

- Neuer Handy-Vertrag für die Projektlaufzeit (Sinnhaftigkeit für das Projekt muss erkennbar sein, private Nutzung ist ausgeschlossen), bitte im Finanzierungsplan extra aufführen

✓ **Honorare für Referenten/Referentinnen und Beratungsleistungen:**

- Hier gilt als Höchstsatz maximal 60,00 € (brutto) pro 60 Minuten.
- Bei Abrechnung von Lerneinheiten (1 LE=45min) liegt der Höchstbetrag bei 45 € (brutto) pro LE.

✓ **Personalausgaben für zusätzliche Mitarbeitende in den geförderten Projekten**

- **schriftlicher Nachweis** erforderlich u. a. mit folgenden Angaben:
 - Arbeitgeber, Stelleninhaber/in,
 - Stundenumfang und Tätigkeit (Anteil für das Projekt muss erkennbar sein)
 - Zeitraum (Arbeitsbeginn frühestens ab Projektbeginn)
 - monatliche Vergütung
- Das Besserstellungsverbot ist zu beachten (Fahrtkostenerstattung max. 0,20 €/km, keine Prämienzahlung, kein Dienstwagen mit Privatnutzung etc.)
- Verwaltungskosten werden nicht gefördert.

Achtung! Folgende Ausgaben sind u. a. nicht förderfähig:

- Alkoholische Getränke
- Pfand
- Trinkgelder
- Gutscheine
- Ausgaben, für die ein Eigenbeleg erstellt wurde
- Ausgaben, bei denen das Bestell-, Rechnungs- oder Lieferdatum vor dem bewilligten Projektbeginn oder nach dem Projektende liegen
- Ausgaben, die sehr stark vom Finanzierungsplan abweichen (ggfs. Abweichungen mit einer Begründung unverzüglich dem LSB schriftlich mitteilen)

Steuerlicher Hinweis:

- Der Verein darf keine Geldgeschenke machen. Präsente (z. B. Sporttasche, Einladung zum Essen, etc.) dürfen pro Mitglied im Vereinsjahr nicht die Obergrenze von 40 Euro überschreiten, damit das Geschenk keine Steuerfolgen für den Empfänger hat.

Weitere Hinweise:

- ✓ **Skonto** muss immer abgezogen werden, wenn dies angeboten wurde (bzw. ist nur der Skontobetrag förderfähig).
- ✓ Alle Ausgaben werden in einer **Ausgabenzusammenstellung** erfasst (s. LSB-Formblatt).
- ✓ Die entsprechenden **Original-Rechnungsbelege** müssen beim Antragsteller für Prüfungszwecke **10 Jahre** lang verwahrt werden.
- ✓ Alle o.g. **LSB-Formblätter** können Sie sich unter <https://vereinshelden.org/mediathek/> herunterladen.
- ✓ Bei Kleinbeträgen **bis zu 250 €** (inkl. USt) können **Quittungen** ausgestellt werden.

Wesentliche Angaben einer **Quittung**:

- Die Namen des Quittungsausstellers und -empfängers müssen genannt werden.
- Art und Menge des Produkts bzw. der Dienstleistung muss eindeutig bezeichnet sein.
- Bei Zahlungen sind der Brutto- und der Nettobetrag sowie der Umsatzsteuersatz zu nennen.
- Jede Quittung braucht ein Datum und eine Ortsangabe.
- Sie muss immer eine handschriftliche Unterschrift tragen

- ✓ Für höhere Beträge **ab 250 €** müssen **Rechnungen** mit einem **Zahlungsbeleg** vorliegen. Rechnungen müssen auf den Projektträger (Verein, Verband) ausgestellt werden!

Wesentliche Angaben einer **Rechnung**:

- Firma, Name und Anschrift des Rechnungsstellers
- Name, Anschrift des Empfängers der Rechnung
- Die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsstellers
- Das Ausstellungsdatum und eine fortlaufende Rechnungsnummer
- Der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- Angaben zu Art und Umfang der Waren oder Dienstleistungen
- Der Steuersatz und der Nettobetrag
- Der Umsatzsteuerbetrag und der Bruttobetrag
- Gründe für eine eventuelle Befreiung von der Umsatzsteuer. Meistens geht es hier um die Kleinunternehmerregelung.

Bei Fragen und Unklarheiten z.B. ob etwas förderfähig ist, bitte im Voraus Kontakt mit dem LandesSportBund Niedersachsen e.V. aufnehmen:

Jennifer Osthus (Referentin)

Tel.: 0511 1268-219

E-Mail: josthus@lsb-niedersachsen.de

Stefanie Heider (Sachbearbeiterin)

Tel.: 0511 1268-116

E-Mail: sheider@lsb-niedersachsen.de

(Stand: 24.07.2020)

Antragsformular Makroprojekt

Projekt-Nummer:
(wird vom LSB vergeben)

LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Abteilung Organisationsentwicklung
Frau Jennifer Osthus
Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

1. Projekttitlel:

2. Projektlaufzeit (Es können nur Ausgaben gefördert werden, die innerhalb des Projektzeitraums entstanden sind. Das Projekt darf frühestens ab der Fördermittelzusage beginnen.)

Projektbeginn:

Projektende:

3. Art des Projektes

Mikroprojekt (max. 3.750 €)
Fördersumme

Makroprojekt (max. 37.500 €)
Fördersumme

4. Höhe der beantragten Förderung

5. Gesamtkosten des Projekts

6. Antragsteller

Organisation/Projektträger

Anerkannte Gemeinnützigkeit:

Ja Nein

Mitgliedschaft im LandesSportBund:

Ja Nein

EDV-Mitgliedsnummer:

Ort

Datum

Unterschrift nach § 26 BGB und wenn
vorhanden Stempel des Antragstellers
(im Papierausdruck)

Beschreibung der Inhalte:

Bitte fügen Sie ggf. weitere Unterlagen (ausführliche Projektbeschreibung, Konzept, Hintergrundinformationen, Zeitplan etc.) dem Antrag als Anlage bei.

7. Kurzbeschreibung des Projektes (max. 1500 Zeichen)

8. Konkrete Zielsetzung (max. 500 Zeichen)

9. Beschreibung des innovativen Charakters (max. 500 Zeichen)

10. Vorgesehene Maßnahmen (max. 800 Zeichen)

11. Wir bestätigen, dass die folgenden Handlungsprinzipien des LSB bei der Projektplanung und -umsetzung alle eingehalten werden (ansonsten ist das Projekt nicht förderfähig):

- | | |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gemeinwohlorientierung | <input type="checkbox"/> Nachhaltigkeit |
| <input type="checkbox"/> Gender Mainstreaming | <input type="checkbox"/> Erfolg und Leistungssteigerung |
| <input type="checkbox"/> Subsidiarität | <input type="checkbox"/> Ehrenamtlichkeit |

Kontaktdaten

12. Ansprechpartner/in

Anrede/Titel:

Vorname:

Nachname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartnerin beim LandesSportBund Niedersachsen e. V.

Frau Jennifer Osthus

Abteilung Organisationsentwicklung
Team Profilbildung
Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Tel.: 0511 1268-219

Mail: josthus@lsb-niedersachsen.de

www.lsb-niedersachsen.de/Organisationsentwicklung

Kosten- und Finanzierungsplan (bitte als Anlage für den Antrag beifügen)

Antragssteller:	Projekttitel:
Art des Projektes: <input type="checkbox"/> Mikroprojekt <input type="checkbox"/> Makroprojekt	

A. Kosten (zutreffende Einzelpositionen detailliert aufführen)	kalkulierte Ausgaben
-----------------------------------------------------------------------	-----------------------------

1. Sachausgaben	
Zwischensumme	
2. Durchführungs-/Veranstaltungskosten	
Zwischensumme	
3. Qualifizierungsmaßnahmen	
Zwischensumme	
4. Fahrtkosten	
Zwischensumme	
5. Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit	
Zwischensumme	
6. Honorare	
Zwischensumme	
7. Projektbezogene Personalkosten	
Zwischensumme	
8. Sonstige Kosten	
Zwischensumme	
Gesamtkosten des Projekts	

B. Einnahmen (zutreffende Einzelpositionen detailliert aufführen)	kalkulierte Einnahmen
--------------------------------------------------------------------------	------------------------------

1. Eigenmittel	
Zwischensumme	
2. Einnahmen (Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder)	
Zwischensumme	
3. Drittmittel (Sachspenden, Sponsoren, Partner, Stiftungen, Förderprogramme)	
Zwischensumme	
4. Beantragte Fördersumme (wird nicht automatisch berechnet, max. 80% bzw. max. 37.500 €)	
Gesamteinnahmen des Projekts	

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Förderbedingungen der Richtlinie zur „Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport“ sowie die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“ gelesen haben. Wir werden dieses Projekt nach diesen Vorgaben durchführen und entsprechend dokumentieren.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift nach § 26 BGB und wenn vorhanden Stempel des Antragstellers (im Papierausdruck)

Anforderung von Fördermitteln (frühestens ab Projektbeginn beim LSB einreichen!)

Projekt-Nummer:
(bitte immer angeben)

LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Abteilung Organisationsentwicklung
Frau Jennifer Osthus
Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Projekttitle:

Antragsteller

Organisation/Projektträger

Art des Projektes

Mikroprojekt (max. 3.750 €)

Makroprojekt (max. 37.500 €)

Höhe der beantragten Förderung

Das geförderte Projekt

ist begonnen worden. Bitte zahlen Sie uns die erste Rate der bewilligten Fördersumme aus.

ist in vollem Umfang durchgeführt worden. Diesem Schreiben ist der **Verwendungsnachweis**, eine **Ausgabenzusammenstellung** sowie die **Projektdokumentation** beigelegt. Bitte zahlen Sie uns die zweite Rate der Fördersumme aus.

Wir bitten um Überweisung der bewilligten Fördermittel auf das Vereinskonto.
(Kontodaten siehe Intranet des LandesSportBundes Niedersachsen)

Ort

Datum

Unterschrift nach §26 BGB und wenn vorhanden Stempel
des Antragstellers (im Papierausdruck)

[zurück zur Übersicht](#)

Verwendungsnachweis (bitte nach der Projektdurchführung bei der Projektdokumentation beifügen)



Antragssteller:	Projekttitel:
Art des Projektes: <input type="checkbox"/> Mikroprojekt <input type="checkbox"/> Makroprojekt	

A. Ausgaben gemäß dem vorgelegten Finanzierungsplan	kalkuliert	tatsächlich
1. Sachausgaben		
Zwischensumme		
2. Durchführungs-/Veranstaltungskosten		
Zwischensumme		
3. Qualifizierungsmaßnahmen		
Zwischensumme		
4. Fahrtkosten		
Zwischensumme		
5. Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit		
Zwischensumme		
6. Honorare		
Zwischensumme		
7. Projektbezogene Personalkosten		
Zwischensumme		
8. Sonstige Kosten		
Zwischensumme		
Gesamtkosten des Projekts		

B. Einnahmen gemäß dem vorgelegten Finanzierungsplan	kalkuliert	tatsächlich
1. Eigenmittel		
Zwischensumme		
2. Einnahmen (Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder)		
Zwischensumme		
3. Drittmittel (Sachspenden, Sponsoren, Partner, Stiftungen, Förderprogramme)		
Zwischensumme		
4. Beantragte Fördersumme		
Fördermittel LSB		
Gesamteinnahmen des Projekts		

Hiermit bestätigen wir, dass das Projekt in vollem Umfang durchgeführt wurde und die angeforderten Mittel unter Beachtung der maßgeblichen Richtlinie verausgabt wurden. Diesem Schreiben ist das Formblatt zur **Projektdokumentation** und die **Ausgabenzusammenstellung** beigefügt.

Ort	Datum	Unterschrift nach § 26 BGB und wenn vorhanden Stempel des Antragstellers (im Papierausdruck)

Ausgabenzusammenstellung (bitte nach der Projektdurchführung bei der Projektdokumentation als Anlage beifügen)



Vereinsname:

Projektnr.:

Maßnahme:

lfd. Nummer	Rechnungsdatum aufsteigend	Name u. Wohnort des Rechnungsstellers	Gegenstand der Lieferung/Leistung	Betrag €	bezahlt am
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
			Summe/ Übertrag		

Ausgabenzusammenstellung (bitte nach der Projektdurchführung bei der Projektdokumentation als Anlage beifügen)

Vereinsname:

Projektnr.:

Maßnahme:

lfd. Nummer	Rechnungsdatum aufsteigend	Name u. Wohnort des Rechnungsstellers	Gegenstand der Lieferung/Leistung	Betrag €	bezahlt am
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
			Gesamt		

Antragsformular Mikroprojekt

Projekt-Nummer:
(wird vom LSB vergeben)

LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Abteilung Organisationsentwicklung
Frau Jennifer Osthus
Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

1. Projekttitle:

2. Laufzeit (Es können nur Ausgaben gefördert werden, die innerhalb des Projektzeitraums entstanden sind.
Das Projekt darf frühestens ab der Fördermittelzusage beginnen.)

Projektbeginn:

Projektende:

3. Art des Projektes

Mikroprojekt (max. 3.750 €)
Fördersumme

Makroprojekt (max. 37.500 €)
Fördersumme

4. Höhe der beantragten Förderung

€

5. Gesamtkosten des Projekts

€

6. Antragsteller

Organisation/Projektträger

Anerkannte Gemeinnützigkeit:

Ja Nein

Mitgliedschaft im LandesSportBund:

Ja Nein

EDV-Mitgliedsnummer:

Ort

Datum

Unterschrift nach § 26 BGB und wenn
vorhanden Stempel des Antragstellers
(im Papierausdruck)

Beschreibung der Inhalte

Bitte fügen Sie ggf. weitere Unterlagen (ausführliche Projektbeschreibung, Konzept, Hintergrundinformationen, Zeitplan etc.) dem Antrag als Anlage bei.

7. Kurzbeschreibung des Projektes (max. 1500 Zeichen)

8. Konkrete Zielsetzung (max. 500 Zeichen)

9. Beschreibung des innovativen Charakters (max. 500 Zeichen)

10. Vorgesehene Maßnahmen (max. 800 Zeichen)

11. Wir bestätigen, dass die folgenden Handlungsprinzipien des LSB bei der Projektplanung und -umsetzung alle eingehalten werden (ansonsten ist das Projekt nicht förderfähig):

- | | |
|-------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gemeinwohlorientierung | <input type="checkbox"/> Nachhaltigkeit |
| <input type="checkbox"/> Gender Mainstreaming | <input type="checkbox"/> Erfolg und Leistungssteigerung |
| <input type="checkbox"/> Subsidiarität | <input type="checkbox"/> Ehrenamtlichkeit |

Kontaktdaten

12. Ansprechpartner/in

Anrede/Titel:

Vorname:

Nachname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ansprechpartnerin beim LandesSportBund Niedersachsen e. V.

Frau Jennifer Osthus

Abteilung Organisationsentwicklung - Team Profilbildung

Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

Tel.: 0511 1268-219

Mail: josthus@lsb-niedersachsen.de

www.lsb-niedersachsen.de/Organisationsentwicklung

Kosten- und Finanzierungsplan (bitte als Anlage für den Antrag beifügen)

Antragssteller:	Projekttitel:
Art des Projektes: <input type="checkbox"/> Mikroprojekt <input type="checkbox"/> Makroprojekt	

A. Kosten (zutreffende Einzelpositionen detailliert auflühren)	kalkulierte Ausgaben
1. Sachausgaben	
Zwischensumme	
2. Durchführungs-/Veranstaltungskosten	
Zwischensumme	
3. Qualifizierungsmaßnahmen	
Zwischensumme	
4. Fahrtkosten	
Zwischensumme	
5. Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit	
Zwischensumme	
6. Honorare	
Zwischensumme	
7. Projektbezogene Personalkosten	
Zwischensumme	
8. Sonstige Kosten	
Zwischensumme	
Gesamtkosten des Projekts	
B. Einnahmen (zutreffende Einzelpositionen detailliert auflühren)	
kalkulierte Einnahmen	
1. Eigenmittel (falls keine weiteren Einnahmen oder Drittmittel: mind. 20% der Gesamtkosten)	
Zwischensumme	
2. Einnahmen (Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder)	
Zwischensumme	
3. Drittmittel (Sachspenden, Sponsoren, Partner, Stiftungen, Förderprogramme)	
Zwischensumme	
4. Beantragte Fördersumme (wird nicht automatisch berechnet, max. 80% bzw. max. 3.750 €)	
Gesamteinnahmen des Projekts	

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Förderbedingungen der Richtlinie zur „Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport“ sowie die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“ gelesen haben. Wir werden dieses Projekt nach diesen Vorgaben durchführen und entsprechend dokumentieren.

Ort, Datum

--	--

Unterschrift nach § 26 BGB und wenn vorhanden
Stempel des Antragstellers (im Papierausdruck)

Anforderung von Fördermitteln (frühestens ab Projektbeginn beim LSB einreichen!)

Projekt-Nummer:
(bitte immer angeben)

LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Abteilung Organisationsentwicklung
Frau Jennifer Osthus
Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Projekttitle:

Antragsteller

Organisation/Projektträger

Art des Projektes

- Mikroprojekt (max. 3.750 €)
 Makroprojekt (max. 37.500 €)

Höhe der beantragten Förderung

Das geförderte Projekt

- ist begonnen worden. Bitte zahlen Sie uns die erste Rate der bewilligten Fördersumme aus.
- ist in vollem Umfang durchgeführt worden. Diesem Schreiben ist der **Verwendungsnachweis**, eine **Ausgabenzusammenstellung** sowie die **Projektdokumentation** beigelegt. Bitte zahlen Sie uns die zweite Rate der Fördersumme aus.

Wir bitten um Überweisung der bewilligten Fördermittel auf das Vereinskonto.

(Kontodaten siehe Intranet des LandesSportBundes Niedersachsen)

Ort

Datum

Unterschrift nach §26 BGB und wenn vorhanden
Stempel des Antragstellers (im Papierausdruck)

Verwendungsnachweis (bitte nach der Projektdurchführung bei der Projektdokumentation beifügen)

Antragssteller:	Projekttitel:
Art des Projektes: <input type="checkbox"/> Mikroprojekt <input type="checkbox"/> Makroprojekt	

A. Ausgaben gemäß dem vorgelegten Finanzierungsplan	kalkuliert	tatsächlich
------------------------------------------------------------	------------	-------------

1. Sachausgaben		
Zwischensumme		

2. Durchführungs-/Veranstaltungskosten		
Zwischensumme		

3. Qualifizierungsmaßnahmen		
Zwischensumme		

4. Fahrtkosten		
Zwischensumme		

5. Kommunikation/Öffentlichkeitsarbeit		
Zwischensumme		

6. Honorare		
Zwischensumme		

7. Projektbezogene Personalkosten		
Zwischensumme		

8. Sonstige Kosten		
Zwischensumme		

Gesamtkosten des Projekts		
----------------------------------	--	--

B. Einnahmen gemäß dem vorgelegten Finanzierungsplan	kalkuliert	tatsächlich
-------------------------------------------------------------	------------	-------------

1. Eigenmittel		
Zwischensumme		

2. Einnahmen (Teilnahmegebühren, Eintrittsgelder)		
Zwischensumme		

3. Drittmittel (Sachspenden, Sponsoren, Partner, Stiftungen, Förderprogramme)		
Zwischensumme		

4. Beantragte Fördersumme		
Fördermittel LSB (max.80% der Gesamtkosten, bzw. max. bewilligte Fördersumme)		

Gesamteinnahmen des Projekts		
-------------------------------------	--	--

Hiermit bestätigen wir, dass das Projekt in vollem Umfang durchgeführt wurde und die angeforderten Mittel unter Beachtung der maßgeblichen Richtlinie verausgabt wurden. Diesem Schreiben ist das Formblatt zur Projektdokumentation beigelegt.

--	--	--

Ausgabenzusammenstellung (bitte nach der Projektdurchführung bei der Projektdokumentation als Anlage beifügen)

Vereinsname:

Projektnr.:

Maßnahme:

lfd. Nummer	Rechnungsdatum aufsteigend	Name u. Wohnort des Rechnungsstellers	Gegenstand der Lieferung/Leistung	Betrag €	bezahlt am
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
			Summe/ Übertrag		

Ausgabenzusammenstellung (bitte nach der Projektdurchführung bei der Projektdokumentation als Anlage beifügen)

Vereinsname:

Projektnr.:

Maßnahme:

lfd. Nummer	Rechnungsdatum aufsteigend	Name u. Wohnort des Rechnungsstellers	Gegenstand der Lieferung/Leistung	Betrag €	bezahlt am
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
			Gesamt		

Anforderung von Fördermitteln (frühestens ab Projektbeginn beim LSB einreichen!)

Projekt-Nummer:
(bitte immer angeben)

LandesSportBund Niedersachsen e. V.

Abteilung Organisationsentwicklung

Frau Jennifer Osthus

Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

Projekttitle:

Antragsteller:

Organisation/Projektträger

Art des Projektes (bitte auswählen)

Mikroprojekt (max. 3.750 €)

Makroprojekt (max. 37.500 €)

Höhe der beantragten Förderung

Euro

Das geförderte Projekt (bitte auswählen)

ist begonnen worden. Bitte zahlen Sie uns die erste Rate der bewilligten Fördersumme aus.

ist in vollem Umfang durchgeführt worden. Diesem Schreiben ist der **Verwendungsnachweis**, eine **Ausgabenzusammenstellung** sowie die **Projektdokumentation** beigelegt. Bitte zahlen Sie uns die zweite Rate der Fördersumme aus.

Wir bitten um Überweisung der bewilligten Fördermittel auf das Vereinskonto.

(Kontodaten siehe Intranet des LandesSportBundes Niedersachsen)

Ort

Datum

Unterschrift nach § 26 BGB und wenn vorhanden
Stempel des Antragstellers (im Papierausdruck)

PROJEKTDOKUMENTATION (nach Projektende beim LSB einreichen)

Projekt-Nummer:

(wird vom LSB vergeben)

LandesSportBund Niedersachsen e. V.

Abteilung Organisationsentwicklung

Frau Jennifer Osthus

Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

Projekttitle:

Laufzeit

Projektbeginn:

Projektende:

Art des Projektes:

Mikroprojekt

Makroprojekt

Antragsteller:

Organisation/Projektträger:

Ansprechpartner/in:

Funktion:

Adresse:

PLZ/Ort:

E-Mail:

Tel.:

1. Kurzbeschreibung des Projektes für die LSB-Plattform www.vereinshelden.sport

2. Beschreibung der Ausgangslage / Situation vor Projektstart

3. Was soll durch das Projekt erreicht werden? (Ziele und Schwerpunkte)

4. Welche Maßnahmen wurden im Verlauf des Projektes umgesetzt? Kann gesondert als Anlage beigefügt werden (Veranstaltungen, Workshops etc.)

5. Was hat sich im Verein / Verband durch das Projekt verändert? (Nutzen, Gewinn)

6. Was können andere Vereine / Verbände aus Ihrem Projekt lernen? (Tipps, Handlungsempfehlungen)

7. Was hat Ihnen bei der Umsetzung des Projektes geholfen? (fördernde Faktoren)

8. Was hat Sie bei der Umsetzung des Projektes behindert? (hemmende Faktoren, Stolpersteine)

9. Was würden Sie beim nächsten Projekt anders machen?

10. Wie wird das Projekt im Verein / Verband weitergeführt?

11. Beurteilung des Projektes

12. Bitte bewerten Sie das Projekt unter folgenden Aspekten:

	++	+	0	-	--
Projektplanung					
Projektdurchführung					
Projektdokumentation					
Erreichen des Projektzieles					
Zusammenarbeit im Verein / Verband					
Zeitaufwand					
Antragsverfahren					
Beratung durch den LSB					
Stärkung des Ehrenamtes / Engagement					

13. Bemerkungen

Folgende **Anlagen** sind der Projektdokumentation beigelegt:

- Fotos
- Presseartikel (Online und Print)
- Flyer, Broschüren etc.
- Sonst. Materialien zur Dokumentation

WICHTIG!

Bitte schicken Sie uns das Dokument in **digitaler** und **gedruckter** Form zu.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel (bei Papiausdruck)

Bauen, Wohnen, Energie sparen

433
Zuschuss

Investitionszuschüsse für den Einbau innovativer Brennstoffzellensysteme in Wohn- und Nichtwohngebäude im Rahmen des "Anreizprogramms Energieeffizienz" des Bundes. Die Förderung unterstützt die Markteinführung dieser innovativen Technologie.

Förderziel

Das Förderprodukt unterstützt die Einführung der Brennstoffzellentechnologie zur Wärme- und Stromversorgung von neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden in Deutschland.

Teil 1: Das Wichtigste in Kürze

Wer erhält die Förderung?

Anträge für eine Förderung des Einbaus eines Brennstoffzellensystems in ein selbstgenutztes oder vermietetes Wohn- oder Nichtwohngebäude können stellen:

- Natürliche Personen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Alle Unternehmen, die ein Brennstoffzellensystem in ein Wohngebäude einbauen, einschließlich Contractoren
- Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition, die ein Brennstoffzellensystem in ein Nichtwohngebäude einbauen, einschließlich Contractoren

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben. Diese Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Vertiefende Informationen zu kleinen und mittleren Unternehmen finden Sie im KfW-Merkblatt zur "Definition für kleine und mittlere Unternehmen" unter www.kfw.de/433 in der Rubrik "Downloads".

- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %)
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen, zum Beispiel Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.
- Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände.

Stand: 03/2020 (gültig ab 02.03.2020) • Bestellnummer: 600 000 3811

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399 002 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500



Für die Antragstellung ist ein Energieeffizienz-Experte (www.energie-effizienz-experten.de) einzubinden. Einzelheiten finden Sie beim Punkt "Antragstellung".

Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit einer elektrischen Leistung von mindestens $P_{el} = 0,25 \text{ kW}_{el}$ bis maximal $P_{el} = 5,0 \text{ kW}_{el}$ in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt durch einen Investitionszuschuss, der nach Abschluss des Vorhabens auf Ihr Konto überwiesen wird. Der Zuschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Festbetrag (Grundförderung) von 5.700 Euro **und**
- einem leistungsabhängigen Betrag (Zusatzförderung) von 450 Euro je angefangene $0,1 \text{ kW}_{el}$.

Es werden maximal 40 % der förderfähigen Kosten bezuschusst. Unter "Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt" finden Sie eine beispielhafte Berechnung der Zuschussbeträge auf Grundlage der elektrischen Leistung.

In 4 Schritten zu Ihrem Zuschuss

1. Energieeffizienz-Experten einbinden (www.energie-effizienz-experten.de)

Der Energieeffizienz-Experte berät Sie und bestätigt die Förderfähigkeit des Brennstoffzellensystems.

2. Zuschuss beantragen

Sie beantragen Ihren Zuschuss vor Vorhabensbeginn bei der KfW. Alle Informationen zur Antragstellung finden Sie beim Punkt "Antragstellung".

3. Vorhaben durchführen

Nach Erhalt der Zusage von der KfW können Sie mit dem Vorhaben beginnen.

4. Zuschuss erhalten

Um die Zuschussauszahlung zu veranlassen, bestätigen Sie die Durchführung Ihres Vorhabens.

Teil 2: Details zur Förderung

Anforderungen an das Gebäude

Gefördert wird der Einbau von Brennstoffzellensystemen in Wohn- oder Nichtwohngebäude nach § 2 EnEV (Energieeinsparverordnung).

Ausschluss von der Förderung

Folgende Konstellationen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Treuhandkonstruktionen (Ausnahme Wohnungseigentümergeinschaften)
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer

Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.

Anforderungen an das Brennstoffzellensystem

- Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden.
- Beim Einbau der Brennstoffzelle ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Die Durchführung ist auf dem Bestätigungsformular des Forums für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik eingetragener Verein (www.intelligent-heizen.info/broschueren) nachzuweisen (Verfahren A zulässig) und die Dokumentation aufzubewahren. Rohrleitungen sind gemäß der jeweils geltenden EnEV zu dämmen.
- Der Einbau des Brennstoffzellensystems ist durch ein Fachunternehmen auszuführen; idealerweise durch vom Hersteller geschulte Fachunternehmer.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad $\eta \geq 0,82$ und der elektrische Wirkungsgrad $\eta_{el} \geq 0,32$ betragen.
- Der Hersteller stellt – zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Ersatzteilen – einen Betrieb der Brennstoffzelle für einen Zeitraum von 10 Jahren sicher.
- Für die Brennstoffzelle ist eine Vollwartung über mindestens zehn Jahre zu vereinbaren, die dem Käufer einen elektrischen Wirkungsgrad von mindestens $\eta_{el} \geq 0,26$ sowie die Reparatur und Wiederinbetriebnahme im Falle von Störungen zusichert.

Förderfähig sind sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte. Integrierte Geräte sind Geräte, die mit einem zusätzlichen Wärmeerzeuger verbunden sind und somit eine technische Einheit bilden. Beistellgeräte sind Geräte, die individuell durch weitere Wärmeerzeuger, zum Beispiel Brennwärmtank, ergänzt werden müssen, um den notwendigen Wärmebedarf zu decken.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind alle folgenden Kosten, die mit dem Einbau des Brennstoffzellensystems entstehen:

- Die Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems
 - Bei Beistellgeräten die Kosten für den Einbau der Brennstoffzelle
 - Bei integrierten Geräten die Kosten für das Gesamtsystem, zum Beispiel bestehend aus Brennstoffzelle, zusätzlichem Wärmeerzeuger und Pufferspeicher
 - Bei einzeln erworbenen Bestandteilen des Brennstoffzellensystems: Neben den Kosten für den Einbau der Brennstoffzelle sind auch die zum Gesamtsystem gehörenden Kosten zum Beispiel für den zusätzlichen Wärmeerzeuger und Pufferspeicher förderfähig.
- Die fest vereinbarten Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten zehn Jahren
- Die Kosten für die Leistungen des Energieeffizienz-Experten.

Hinweis: Sofern der Zuschussempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die förderfähigen Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben.

Anforderungen an den Energieeffizienz-Experten

Anerkannte Energieeffizienz-Experten sind die in der Liste unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Wohngebäude" beziehungsweise "- Nichtwohngebäude" geführten Personen. Der Energieeffizienz-Experte bestätigt gegenüber der KfW die Förderfähigkeit des Brennstoffzellensystems bei Antragstellung und nach Abschluss des Vorhabens.

Der Energieeffizienz-Experte muss mindestens folgende Leistungen im Rahmen der energetischen Fachplanung und Begleitung der Baumaßnahme erbringen und deren Umsetzung bestätigen:

- Bei der Aufstellung der förderfähigen Kosten durch Angebote oder Kostenschätzung zur Antragstellung mitwirken
- Bei Ausschreibung beziehungsweise Angebotseinholung mitwirken sowie die Angebote auf Übereinstimmung mit Umfang und Qualität der geplanten energetischen Maßnahmen prüfen
- Die Konzeptionierung der energetischen Anlagentechnik (gegebenenfalls Beratung zu Umsetzungsmöglichkeiten) erbringen
- Den Nachweis des hydraulischen Abgleichs und der Einbindung der Brennstoffzelle in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes prüfen; die Übergabe der energetischen Anlagentechnik prüfen (gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung)
- Die Ausführung der energetischen Anlagentechnik auf Übereinstimmung mit der Planung prüfen
- Die energetische Fachplanung und die Begleitung der Baumaßnahme dokumentieren.

Werden Teilleistungen durch Dritte, zum Beispiel Fachplaner oder bauüberwachender Architekt, erbracht, sind diese vom Energieeffizienz-Experten im Rahmen seiner Gesamtverantwortung zu überprüfen.

Antragstellung

Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn des Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung des Brennstoffzellensystems beziehungsweise der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen einschließlich der Beauftragung des Energieeffizienz-Experten gelten nicht als Vorhabensbeginn.

Nach Erhalt der Zusage durch die KfW können Sie mit dem Vorhaben beginnen.

Je nach Antragsteller beantragen Sie den Zuschuss entweder online im KfW-Zuschussportal oder mit einem Antragsformular. Nachfolgend sind die beiden Antragswege beschrieben. Weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter: www.kfw.de/433.

A: Natürliche Personen als Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften

Sie beantragen den Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal). Hierfür benötigen Sie von Ihrem Energieeffizienz-Experten eine gültige Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung zum Antrag". Für die Antragstellung im KfW-Zuschussportal können Sie auch einen Bevollmächtigten beauftragen.

Für eine Wohnungseigentümergeinschaft stellt ein Vertretungsberechtigter, zum Beispiel der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft oder ein Miteigentümer, der zur Vertretung bestimmt wurde, als Bevollmächtigter einen gemeinschaftlichen Antrag im KfW-Zuschussportal. In diesem Fall laden Sie bitte bei Antragstellung eine entsprechende aktuelle Vollmacht hoch, zum Beispiel Vollmacht der Eigentümer, Verwalterbestellung, Beschluss der Eigentümersammlung zur Vertreterbestellung.

Sofern Sie Wohneinheiten vermieten, müssen Sie im Zuschussportal eine De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen abgeben. Weitere Informationen zu Beihilfen finden Sie beim Punkt "Beihilferechtliche Regelungen".

Identifizierung durchführen

Als Zuschussempfänger müssen Sie sich über das KfW-Zuschussportal identifizieren, nachdem Sie die Zusage von der KfW erhalten haben. Bei einer Wohnungseigentümergeinschaft erfolgt die

Identifizierung durch den Vertretungsberechtigten, zum Beispiel den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft oder einen Miteigentümer, der zur Vertretung bestimmt wurde.

Auszahlung veranlassen

Innerhalb von 12 Monaten ab Zusage weisen Sie die Durchführung des Vorhabens wie folgt nach:

- Der **Energieeffizienz-Experte** prüft die förderfähigen Maßnahmen, bestätigt die Umsetzung des Vorhabens und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung mit Identifikationsnummer".
- Der **Zuschussempfänger beziehungsweise der Bevollmächtigte** gibt die Bestätigung nach Durchführung mit Identifikationsnummer im KfW-Zuschussportal ein und bestätigt die Durchführung des Vorhabens sowie die Höhe der geleisteten Zahlungen.
- Bei **Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro und Abwicklung durch einen Bevollmächtigten** (zum Beispiel Hausverwalter) ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger mit dem Kontoinhaber identisch ist, zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank.

Nachdem die "Bestätigung nach Durchführung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel am Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

B: Eigentümer von Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten, Unternehmen, Freiberufler, kommunale Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen

Sie beantragen den Zuschuss mit dem Antragsformular, das Sie unter www.kfw.de/433 in der Rubrik "Downloads" finden. Bitte fügen Sie dem Antrag alle nach der Checkliste "Anlagen zum Antrag" erforderlichen Unterlagen bei. Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern diese für die Bearbeitung notwendig sind.

Bitte beachten Sie: Auf dem Antragsformular muss Ihr Energieeffizienz-Experte die Förderfähigkeit des Vorhabens bestätigen.

Den vollständig ausgefüllten, vom Energieeffizienz-Experten und Ihnen unterschriebenen Antrag senden Sie bitte mit allen Anlagen an die KfW, Niederlassung Frankfurt, 60325 Frankfurt am Main.

Auszahlung veranlassen

Sie veranlassen die Auszahlung des Zuschusses mit dem Formular "Bestätigung nach Durchführung", das Sie unter www.kfw.de/433 in der Rubrik "Downloads" finden. Auf diesem Formular bestätigt Ihr Energieeffizienz-Experte die Umsetzung und Förderfähigkeit des Vorhabens. Die vollständig ausgefüllte, vom Energieeffizienz-Experten und Ihnen unterschriebene "Bestätigung nach Durchführung" senden Sie bis spätestens 12 Monate nach Zusage an die KfW, Niederlassung Frankfurt, 60325 Frankfurt am Main.

Bei Zuschussbeträgen ab 15.000 Euro ist ein Nachweis erforderlich, dass der Zuschussempfänger identisch mit dem Kontoinhaber ist, zum Beispiel Kontoauszug oder eine Kontobestätigung der Bank.

Nachdem die "Bestätigung nach Durchführung" erfolgreich durch die KfW geprüft wurde, wird der Zuschuss auf das Konto des Zuschussempfängers überwiesen. Dies erfolgt in der Regel am Ende des auf die Prüfung folgenden Monats.

Beihilferechtliche Regelungen

Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit, zum Beispiel Vermietung von Gebäuden oder das Einspeisen von Strom in das öffentliche Stromnetz vor, vergibt die KfW in diesem Produkt eine Beihilfe im Sinne der Vorgaben der Europäischen Union nach den nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- Antragsweg A (KfW-Zuschussportal): De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Nummer 1407/2013/Europäische Union vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013) (Komponente 1)
- Antragsweg B (manueller Antragsweg): Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung gemäß Artikel 40 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (Europäische Union) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 187/1 vom 26.6.2014) (Komponente 7)

Die Investitionsmehrkosten berechnet die KfW standardisiert auf Grundlage der im Antrag angegebenen elektrischen Leistung des Brennstoffzellensystems und der förderfähigen Kosten. Beim Ermitteln der Zuschusshöhe berücksichtigt die KfW bereits die mögliche Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Zulage, die Sie nach Anzeige der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragen können. Das heißt der Zuschussbetrag wird durch die KfW so bemessen, dass Sie die Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Zulage in voller Höhe in Anspruch nehmen können.

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Sofern eine Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung von einer Förderung ausgeschlossen.

Die KfW ist verpflichtet, gewährte Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Artikel 9 Absatz 1 Litera c) in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (Europäische Union) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 187 vom 26. Juni 2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Regelungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", das Sie unter www.kfw.de/433 finden.

Besonderheiten bei gemeinschaftlichen Vorhaben von Wohnungseigentümergeinschaften

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben in Wohngebäuden nach § 2 Ziffer 1 EnEV ist immer die Wohnungseigentümergeinschaft der Zuschussempfänger. Ein Vertretungsberechtigter (zum Beispiel der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft) oder ein anderer Bevollmächtigter beantragt den Zuschuss im KfW-Zuschussportal (www.kfw.de/zuschussportal). Für natürliche Personen, die vermieten, sowie für juristische Personen ist im KfW-Zuschussportal die Einhaltung der De-minimis-Höchstgrenzen zu bestätigen. Zur Antragstellung benötigen Sie eine Liste mit Name und Anschrift der antragstellenden Wohnungseigentümer.

Kombination mit anderen Fördermitteln

Die mit diesem Investitionszuschuss geförderten Brennstoffzellensysteme dürfen ausschließlich mit der Zuschlagzahlung für Kraft-Wärme-Kopplung-Strom nach dem "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, www.bafa.de) kombiniert werden. Für dieselben förderfähigen Kosten ist eine Kombination lediglich bis zur maximalen Höhe der Beihilfeintensität der gewährten Investitionsbeihilfe möglich.

Für Brennstoffzellensysteme ist die gleichzeitige Inanspruchnahme dieses Zuschusses und einer Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (Einspeisevergütung) ausgeschlossen.

Für weitere energetische Maßnahmen im Rahmen einer Sanierung oder eines Neubaus können die Produkte "Energieeffizient Sanieren" (Produktnummern 151/152, 430) und "Energieeffizient Bauen" (153) genutzt werden.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussempfängers

Bis 10 Jahre nach Zuschusszusage sind aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Die Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen (in der Regel Kontoauszüge) (Die Rechnungen müssen die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Diese sind unbar zu begleichen.)
- Das Datenblatt des Herstellers, welches den Gesamtwirkungsgrad und den elektrischen Wirkungsgrad der Brennstoffzelle ausweist
- Die Vollwartungsverträge
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung)
- Nachweis zum hydraulischen Abgleich unter Verwendung des Bestätigungsformulars des "Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik eingetragener Verein" (www.intelligent-heizen.info/broschueren)
- Gemeinnützige Organisationsformen: Zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das zuständige Finanzamt als Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle des geförderten Vorhabens vor.

Sonstige Hinweise

Alle Angaben zum Verwendungszweck, zur Höhe der förderfähigen Kosten, zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Bei Vermietung von Wohnungen: Die Zuschüsse aus diesem Produkt sind anrechenbare Drittmittel im Sinne von § 559a Absatz 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch. Sie sind daher bei einer Mieterhöhung nach Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 559 Bürgerliches Gesetzbuch entsprechend zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zu der steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) steuerlich beraten lassen.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

sowie Seite 8+9

Weitere Informationen, Beispiele und häufige Fragen finden Sie im Internet unter www.kfw.de/433.

Stand 03 2020 g ltig ab 02 03 2020 Bestellnu er 600 000 3811 f Pal engartenstra e 5-9
60325 Fran furt Telefon 069 7431-0 Fa 069 7431-2944 f de Infocenter Telefon 0800 5399
002 ostenfrei Fa 069 7431-9500

Bauen, Wohnen, Energie sparen

153
Kredit

Finanzierung besonders energieeffizienter Neubauten als KfW-Effizienzhaus im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

Förderziel

Das Förderprodukt dient der zinsgünstigen langfristigen Kreditfinanzierung der Errichtung oder des Ersterwerbs von KfW-Effizienzhäusern mit niedrigem Energieverbrauch und Kohlendioxid-Ausstoß. Es trägt dazu bei, die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand, bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Die Förderung soll darüber hinaus die finanzielle Belastung durch die Bau- und Heizkosten reduzieren und diese für den Nutzer langfristig kalkulierbarer machen.

- Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt.
- Bei Nachweis des Neubaus zum KfW-Effizienzhaus wird zusätzlich ein Teil der Darlehensschuld (Tilgungszuschuss) erlassen.

Wer kann Anträge stellen?

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen
- Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen

Für die Antragstellung ist ein Energieeffizienz-Experte für die Förderprodukte der KfW aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (im Folgenden: Expertenliste) unter www.energie-effizienz-experten.de einzubinden.

Träger von Investitionsmaßnahmen sind zum Beispiel Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Contracting-Geber (Investor).

Was wird gefördert?

- Gefördert wird die Errichtung oder der Ersterwerb von Wohngebäuden (wohnwirtschaftlich genutzte Flächen) als KfW-Effizienzhaus gemäß den technischen Mindestanforderungen. Nicht förderfähig ist die Errichtung oder der Ersterwerb eines Wohngebäudes mit ölbetriebener Heizungsanlage.
- Wohngebäude im Sinne dieses Förderprodukts sind Gebäude nach § 2 EnEV (Energieeinsparverordnung), die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen. Keine Wohngebäude im Sinne dieses Förderprodukts sind Boardinghäuser als Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Leistungen, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser.
- Gefördert werden auch ausschließlich durch Erweiterung bestehender Gebäude (zum Beispiel Anbau) oder Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen, zum Beispiel Dachgeschossausbau, neu entstehende Wohneinheiten.

Stand: 01/2021 (gültig ab 01.01.2021) • Bestellnummer: 600 000 3464

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399002 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500



- Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (eigener abschließbarer Zugang, Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).
- Im Zuge der Errichtung oder des Ersterwerbs werden Anlagen zur Stromerzeugung (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen) und Stromspeicherung für die Eigenstromversorgung mitgefördert. Das heißt für diese Anlagen darf keine Förderung beziehungsweise Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien- oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Anspruch genommen werden.

Alle energetischen Maßnahmen müssen den technischen Mindestanforderungen entsprechen und sind durch Fachunternehmen des Bauhandwerks auszuführen. Erläuterungen und die anzuwendenden technische Mindestanforderungen zu den KfW-Effizienzhäusern finden Sie in den Anlagen "Technische Mindestanforderungen" und im Infoblatt "Liste der Technischen FAQ (häufig gestellte Fragen)".

KfW-Effizienzhaus

Es werden auf Grundlage der geltenden EnEV folgende KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert. Je geringer die Zahl, desto effizienter ist das Gebäude:

- KfW-Effizienzhaus 40 Plus
- KfW-Effizienzhaus 40
- KfW-Effizienzhaus 55

Einbindung eines Energieeffizienz-Experten

Ein energieeffizienter Neubau erfordert eine fundierte Fachplanung und qualifizierte Begleitung bei der Errichtung. Im Rahmen der Planung, Antragstellung und Durchführung eines geförderten Vorhabens ist zur Unterstützung des Bauherrn ein Energieeffizienz-Experte erforderlich.

Welche Anforderungen bestehen an Energieeffizienz-Experten?

Mit der Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens bis zur "Bestätigung nach Durchführung" ist ein Energieeffizienz-Experte zu beauftragen. Anerkannte Energieeffizienz-Experten sind die in der Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de in den Kategorien für "Energieeffizient Bauen und Sanieren" geführten Personen.

Der Energieeffizienz-Experte ist für das Bauvorhaben wirtschaftlich **unabhängig** zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Energieeffizienz-Experte nicht

- in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen oder
- von diesen Unternehmen oder Lieferanten beauftragt werden oder
- Lieferungen oder Leistungen vermitteln.

Nicht unter diese Regelung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit fallen

- beim Antragsteller oder Verkäufer (zum Beispiel Bauträger) von neuen Wohneinheiten angestellte Energieeffizienz-Experten,
- angestellte Energieeffizienz-Experten von Bau- oder Handwerksunternehmen (zum Beispiel Fertighausbauer), deren Produkte und Leistungen nach einer Gütesicherung definiert und überwacht werden. Weitere Informationen über die zugelassenen Gütegemeinschaften finden Sie in den FAQ (häufig gestellte Fragen) unter www.kfw.de/153.

Welche Leistungen sind durch den Energieeffizienz-Experten zu erbringen?

Der Energieeffizienz-Experte führt eine energetische Fachplanung gemäß den Produktbedingungen dieses Merkblattes einschließlich Anlagen durch und erstellt die **"Bestätigung zum Antrag"**. Nach Abschluss der Baumaßnahmen prüft der Energieeffizienz-Experte die produktgemäße Durchführung der geförderten energetischen Maßnahmen und erstellt die **"Bestätigung nach Durchführung"**. Die fachlichen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen des Energieeffizienz-Experten sind in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" beschrieben.

Zusätzliche Förderung der Leistungen des Energieeffizienz-Experten

Für die energetische Fachplanung und Baubegleitung Ihres Vorhabens durch einen externen und unabhängigen Energieeffizienz-Experten gewährt die KfW einen zusätzlichen Zuschuss im Produkt "Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung" (Produktnummer 431).

Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/431.

Welche Kombination mit anderen Förderprodukten ist möglich?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln zum Beispiel Krediten, Zulagen oder Zuschüssen ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

Folgende Förderungen können für dieselbe, in diesem Produkt förderfähige **Maßnahme** weder zeitgleich noch zeitlich versetzt zusammen mit einem Kredit aus diesem Produkt in Anspruch genommen werden:

- In einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Produkt eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben (KfW-Effizienzhaus)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) über das (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, (www.bafa.de)). Demnach kann eine im BEG geförderte Maßnahme nicht im vorliegenden Produkt gefördert werden.

Innovative Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien werden im Rahmen des Marktanzreizprogramms für erneuerbare Energien (Richtlinie "Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt") im KfW-Produkt "Erneuerbare Energien – Premium" (www.kfw.de/271) gefördert. Eine Kombination mit diesem Produkt ist grundsätzlich möglich.

Nicht aus Mitteln dieses Produkts (teil-) finanziert werden Anlagen zur Stromerzeugung, zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien- oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden. Diese Anlagen sind separat von der Förderung eines Vorhabens zum KfW-Effizienzhaus zu finanzieren.

Regelungen zur Antragstellung und Kreditgewährung

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Produkt ausschließlich über Banken, Sparkassen und Versicherungen (im Folgenden: Finanzierungsinstitute), welche für die von ihnen durchgeleiteten Kredite der KfW die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher auf Grundlage des "Bestätigung zum Antrag" **vor Beginn des Vorhabens** bei einem Finanzierungsinstitut Ihrer Wahl zu stellen. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn. Für eine Kreditzusage gelten die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der KfW.

Als Produktnummer ist **153** anzugeben.

Umschuldungen und Nachfinanzierungen abgeschlossener Vorhaben sind ausgeschlossen. Eine nachweisliche Zwischenfinanzierung gilt nicht als Umschuldung.

Ein Verzicht auf die Zusage der KfW ist über das kreditdurchleitende Finanzierungsinstitut möglich. Frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW kann ein neuer Antrag für das gleiche Vorhaben, das heißt identisches Investitionsobjekt und identisches KfW-Effizienzhaus-Niveau, gestellt werden ("Sperrfrist"). Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen Produktbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

Hinweis für Ersterwerber

Der förderfähige Ersterwerb ist innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (§ 640 Bürgerliches Gesetzbuch) möglich für den Kauf von nach diesem Produktmerkblatt errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Der Antrag ist vor Abschluss des Kaufvertrages zu stellen. Der kreditnehmende Ersterwerber haftet für die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen.

Von einer Förderung als Ersterwerb ausgeschlossen sind entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund,
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern,
- im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen,
- zwischen nahestehenden Personen im Sinne von § 138 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 InsO (unter anderem zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern),

sowie die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte).

Ausnahme: Handelt es sich um ein Wohngebäude und erfolgt die entgeltliche und sonstige Vermögensübertragung zum Erwerb einer Wohneinheit zur Selbstnutzung, gilt der vorstehende Förderausschluss nicht.

Beim Ersterwerb muss der **Kauf- beziehungsweise der Bauträgervertrag** (verbundener Kauf- und Werkvertrag) eine Haftung des Verkäufers beziehungsweise Bauträgers für das vereinbarte KfW-Effizienzhaus-Niveau gemäß "Bestätigung zum Antrag" für den Förderkredit sowie die Übergabe der aufzubewahrenden Unterlagen gemäß dem Abschnitt "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers" an den Käufer enthalten. Der Verkäufer hat den Schaden aus der Kündigung des Kreditvertrages zu tragen, wenn die Anforderungen an das KfW-Effizienzhaus-Niveau nicht erfüllt oder mangels Unterlagen nicht nachgewiesen werden können und die KfW aus diesen Gründen den Förderkredit vom Darlehensnehmer innerhalb von 5 Jahren ab Fertigstellung zurück fordert.

Der Ersterwerb ist nicht förderfähig, wenn der Erwerb in einen Grundstückskaufvertrag und einen separaten Bau- und Werkvertrag aufgespalten wird (sogenanntes "verdecktes Bauherrenmodell"), obwohl auch ein einheitlicher Vertrag über den Grundstückserwerb und die Errichtung des Wohngebäudes geschlossen werden könnte und die Makler- und Bauträgerverordnung auf diesen einheitlichen Vertrag Anwendung finden würde.

Sofern für zu erwerbende Wohneinheiten bereits eine Förderung aus diesem Produkt gewährt und ausgeschöpft wurde, ist eine erneute Förderung zugunsten des Ersterwerbers nicht möglich. In diesen Fällen kann bei einem Ersterwerb der geförderten Wohneinheit die Förderung auf den Ersterwerber übertragen werden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Finanzierungsinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- die von einem Energieeffizienz-Experten erstellte und von Ihnen unterzeichnete "Bestätigung zum Antrag". Weitere Hinweise zur "Bestätigung zum Antrag" finden Sie unter www.kfw.de/153.

Kreditbetrag

- Mit dem Förderprodukt können bis zu 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten ohne Grundstück) finanziert werden.
- Der maximale Kreditbetrag beträgt 120.000 Euro pro Wohneinheit.
- Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der neu errichteten Wohneinheiten.
- Beim Ersterwerb von neu errichteten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen ist die Bemessungsgrundlage die Anzahl der zu erwerbenden Wohneinheiten gemäß Kaufvertrag.

Laufzeit

Die Kreditlaufzeit beträgt maximal 30 Jahre, bei einer Mindestlaufzeit von 4 Jahren. Je nach Laufzeit können Sie dabei zwischen 1 und 5 Tilgungsfreijahren wählen. Zudem können Sie ein endfälliges Darlehen mit bis zu 10 Jahren Laufzeit wählen, bei dem Sie den Kredit am Ende der Laufzeit in einer Summe zurückzahlen.

Weitere Informationen zu den möglichen Laufzeiten finden Sie in der Konditionenübersicht unter www.kfw.de/153.

Zinssatz

- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben. Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist. Bei Darlehen mit einer über die vereinbarte Zinsbindungsfrist hinausgehenden Laufzeit unterbreitet die KfW Ihrem Finanzierungsinstitut vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot ohne Verbilligung aus Mitteln des Bundes.
- Für die endfällige Kreditvariante mit bis zu zehnjähriger Laufzeit werden die Zinsen für die Gesamtlaufzeit fest vereinbart. Ein Prolongationsangebot der KfW erfolgt nicht. Daher ist mit Abschluss des Kreditvertrages zwischen dem Finanzierungsinstitut und Ihnen Einvernehmen über die Ablösung/Fortführung des Kredites zum Laufzeitende herzustellen (zum Beispiel Regelung zur Anschlussfinanzierung oder Vereinbarung zum Ansparen von Ersatzleistungen für die Tilgung).
- Es gilt der am Tag der Zusage der KfW gültige Produktzinssatz oder der bei Antragseingang bei der KfW für Sie günstigere Produktzinssatz.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprodukte im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Tilgungszuschuss

Nach Abschluss des Vorhabens erhalten Sie einen Tilgungszuschuss (Gutschrift auf den valutierenden Kreditbetrag) in folgender Höhe:

- **KfW-Effizienzhaus 40 Plus:** 25 % des Zusagebetrages
- **KfW-Effizienzhaus 40:** 20 % des Zusagebetrages
- **KfW-Effizienzhaus 55:** 15 % des Zusagebetrages

Auf Basis der Erklärung in der "Bestätigung nach Durchführung" über die Einhaltung des Förderzwecks und der technischen Mindestanforderungen erhalten Sie den Tilgungszuschuss gutgeschrieben.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" durch die KfW folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung der "Bestätigung nach Durchführung" gültigen

Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit bei gleich bleibenden Annuitäten).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungszuschuss nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten erforderlich. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungsinstitut vereinbart.

Auszahlung und Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredits erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Sie können den Kredit in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Diese wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag um maximal 24 Monate verlängert.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird ab dem 13. Monat nach Zusage der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.
- Zu beachten ist, dass die jeweils abgerufenen Beträge innerhalb von 12 Monaten vollständig für den festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden müssen.

Tilgung

- Der Kredit wird nach Ablauf der Tilgungsfreijahre in monatlichen Annuitäten zurückgezahlt.
- Während der Zinsbindungsfrist ist eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten ausstehenden Kreditbetrages nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Teilrückzahlungen sind ausgeschlossen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Zum Ende der Zinsbindung können Sie den Kredit ohne Kosten teilweise oder komplett zurückzahlen.

Während der Tilgungsfreijahre und bei der endfälligen Kreditvariante zahlen Sie lediglich monatlich die Zinsen auf die abgerufenen Kreditbeträge.

Nachweis der Mittelverwendung

Unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens, spätestens 15 Monate nach Vollauszahlung des Kredits, ist der produktgemäße und fristgerechte Einsatz der Mittel gegenüber der KfW wie folgt zu belegen:

- Der **Energieeffizienz-Experte** prüft und bestätigt das Erreichen des geförderten KfW-Effizienzhaus-Niveaus gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" und erstellt die "Bestätigung nach Durchführung" über die Online-Anwendung zur Erstellung der Bestätigung nach Durchführung. Weitere Hinweise zur "Bestätigung nach Durchführung" finden sie unter www.kfw.de/153.
- Der **Kreditnehmer** bestätigt die Vorhabensdurchführung im Formular "Bestätigung nach Durchführung".
- Das **Finanzierungsinstitut** bestätigt den fristgerechten Einsatz der Mittel am geförderten Wohngebäude und reicht die "Bestätigung nach Durchführung" bei der KfW ein.

Merkblatt

Energieeffizient Bauen

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen, siehe unter "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers", müssen die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Rechnungen über förderfähige Maßnahmen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege, zum Beispiel Kontoauszüge, als Zahlungsnachweise aufzubewahren.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Kreditnehmers

Innerhalb von 10 Jahren nach Kreditzusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen, auch nach gegebenenfalls vollständiger Tilgung des Kredits:

- Die vollständigen Berechnungsunterlagen zum KfW-Effizienzhaus (siehe dazu unter "Notwendige Nachweise und Dokumente für ein KfW-Effizienzhaus, die vom Bauherren aufzubewahren sind" in der Anlage "Technische Mindestanforderungen", Seite 6) sowie alle vorhabensbezogenen Rechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen
- Beim Ersterwerb: die vorgenannten Unterlagen zum KfW-Effizienzhaus, anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionskosten (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers)
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Energieeffizienz-Experten erbrachten Leistungen wie Planung und begleitende Durchführung
- Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage auf dem Bestätigungsformular des "Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik eingetragener Verein" (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich)
- Für die erforderliche Luftdichtheitsmessung: Dokumentation des Messergebnisses in einem Messprotokoll.

Die KfW behält sich eine jederzeitige Überprüfung der Berechnungsunterlagen und Nachweise sowie eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude und Maßnahmen vor.

Sofern Sie innerhalb von 10 Jahren nach Kreditzusage das geförderte Gebäude oder die geförderte Wohneinheit verkaufen, ist der Erwerber auf die Förderung der KfW und auf das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11 Absatz 1 EnEV hinzuweisen.

Sonstige Hinweise

Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Bundesmitteln. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und nach § 263 des Strafgesetzbuches.

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Mittel kann abhängig von Ihrer individuellen steuerrechtlichen Situation steuerliche Folgen auslösen. Dies betrifft insbesondere den steuerlichen Ansatz von absetzungs-fähigen Investitionskosten.

Bitte beachten Sie, dass die KfW zu der steuerrechtlichen Behandlung der durch KfW-Kredite oder -Zuschüsse geförderten Maßnahmen keine einzelfallbezogenen Auskünfte erteilt. Verbindliche Auskünfte über die steuerrechtliche Behandlung der durch KfW-Kredite, KfW-Zuschüsse oder andere öffentliche Mittel geförderten Maßnahmen dürfen nur von der zuständigen Finanzbehörde erteilt werden. Alternativ dazu können Sie sich individuell von fachkundigen Personen steuerlich beraten lassen, zum Beispiel Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein.

Merkblatt

Energieeffizient Bauen



Weitergehende Informationen zu diesem Förderprodukt

Weitergehende Informationen zu diesem Produkt (Beispiele, häufige Fragen et cetera) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/153.

Anlage

- "Technische Mindestanforderungen"

Stand: 01/2021 (gültig ab 01.01.2021) • Bestellnummer: 600 000 3464

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 5399002 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

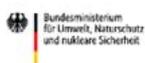
Seite 8 von 8



**Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

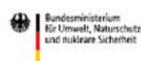
**Richtlinie
zur Förderung von Klimaschutzprojekten
im kommunalen Umfeld
„Kommunalrichtlinie“**

Vom 22. Juli 2020



**Hinweisblatt für
investive Förderschwerpunkte**

Das vorliegende Hinweisblatt dient der Konkretisierung und Erläuterung der Bestimmungen der Kommunalrichtlinie. Alle relevanten Fördervoraussetzungen sind der Richtlinie zu entnehmen.



**Hinweisblatt für
strategische Förderschwerpunkte**

Das vorliegende Hinweisblatt dient der Konkretisierung und Erläuterung der Bestimmungen der Kommunalrichtlinie. Alle relevanten Fördervoraussetzungen sind der Richtlinie zu entnehmen.

→ **Richtlinie und Hinweisblätter für die Kommunalrichtlinie unter:**

<https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie>



Sie sind ein eingetragener Verein oder eine gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in Niedersachsen? Sie wollen in Digitalisierung oder in Ihre IT-Sicherheit investieren? Mithilfe des Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen können Sie für die anfallenden Ausgaben einen nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen.

Schritt für Schritt zur Förderung

Den Antrag auf Förderung im Rahmen des Förderprogramms Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen stellen Sie bitte vor Beginn des Vorhabens über das Kundenportal der NBank.

– Wie erfolgt die Antragstellung?

Über die Internetseite der NBank kommen Sie zu unserem Kundenportal. Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente schließlich online ein. Zusätzlich drucken Sie den Antrag und alle weiteren zu unterschreibenden Unterlagen bitte aus und lassen uns diese unterschrieben postalisch zukommen.

– Schritt 1: Registrierung im Kundenportal

Wenn Sie sich das erste Mal im Kundenportal der NBank anmelden, müssen Sie sich zunächst registrieren. Die Registrierung ist einmalig erforderlich und ermöglicht Ihnen auch künftig Rückmeldungen, Antragstellungen und Abrechnungen. Loggen Sie sich ein und beginnen mit der Antragstellung. Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus.

Durch Ausführen des „Prüfen“-Buttons können Sie feststellen, ob alle Pflichtfelder korrekt ausgefüllt wurden. Erst dann ist ein Absenden des Antrags möglich.

- Antrag Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen

– Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente

Bitte nehmen Sie sich Zeit und achten Sie darauf, die Formulare sorgfältig und vollständig auszufüllen. Nutzen Sie dazu bitte ausschließlich die im Kundenportal und auf der Homepage bereitgestellten Vordrucke:

- Erklärung De-minimis-Beihilfen
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

– Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung

Bitte senden Sie Ihren Antrag und alle erforderlichen Unterlagen zunächst in elektronischer Form über das Kundenportal ab. Anschließend drucken Sie bitte alle Unterlagen, in denen Ihre Unterschrift angefordert wird, aus und senden diese innerhalb von vier Wochen unterschrieben im Original per Post an

**Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank**
Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen

Sie sind ein eingetragener Verein oder eine gemeinnützige Körperschaft mit Sitz in Niedersachsen? Sie wollen in Digitalisierung oder in Ihre IT-Sicherheit investieren? Mithilfe des Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen können Sie für die anfallenden Ausgaben einen nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen.

ÜBERSICHT

- eingetragene Vereine im Sinne des § 21 BGB oder ähnliche Einrichtungen mit einem ideellen, musischen, kulturellen, sportlichen, ökologischen oder sozialen Zweck
- Zuschuss bis zu 70 %
- Förderhöhe von mindestens 3.500 Euro und maximal 10.000 Euro
- Investitionen zur Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen und zur Verbesserung der IT-Sicherheit
- Einleitung eines digitalen Transformationsprozesses

WER WIRD GEFÖRDERT?

- eingetragene Vereine im Sinne des § 21 BGB oder ähnliche Einrichtungen (z.B. Familienbildungsstätten), die einen ideellen, musischen, kulturellen, sportlichen, ökologischen oder sozialen Zweck zum Ziel haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sind oder seit mind. einem Jahr die genannten Zwecke durch ihre Tätigkeit verfolgen
- rechtsfähige gemeinnützige Körperschaften im Sinne des §1 Abs. 1 Körperschaftssteuergesetz

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Investitionen in IKT-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, mit einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro brutto
- Investitionen in Hard- und Software zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, mit einem Kaufpreis von mehr als 5.000 Euro brutto
- ein oder mehrere Exemplar/e derselben Hardware, Software oder Softwarelizenz
- Nutzungsdauer der Hard- und Software von mehr als einem Jahr

BEDINGUNGEN

- Einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 70 %
- Förderhöhe mindestens 3.500 Euro und maximal 10.000 Euro

Ein Zuschuss der NBank

FRAGEN?

Wir beraten Sie gerne persönlich.

NBank

Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover
Telefon
0511 300 31-333
E-Mail
beratung@nbank.de

70 % Zuschuss

Förderhöhe von mind. 3.500 € und max. 10.000 €

- förderfähig sind alle notwendigen Ausgaben für Investitionen zur Förderung der Digitalisierung von Produkten, Dienstleistungen oder Prozessen sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit
- Nicht förderfähig sind Finanzierungskosten, Umsatzsteuer (die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist), Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen, Personalausgaben, Eigenleistungen des Vereins, Beratungsleistungen, Ersatzbeschaffungen ohne Digitalisierungsfortschritt, Schulungen zu Hard- und Software

VORAUSSETZUNGEN

— Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Kundenportal der NBank. Zusätzlich muss der Förderantrag nach der elektronischen Übermittlung innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg an die Bewilligungsstelle übersandt werden. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

— Beginn des Vorhabens

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Als Beginn der Maßnahme zählt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages bzw. die Auslösung einer Bestellung.

— Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zwölf Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheids. Es sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben zuwendungsfähig (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt).

— Auszahlung der Zuwendung

Drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ist der NBank der Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist ein zahlenmäßiger Nachweis (inkl. Vorlage der Belege und Zahlnachweise) zu führen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUR FÖRDERUNG

Den Antrag auf Förderung im Rahmen des Förderprogramms Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen stellen Sie bitte vor Beginn des Vorhabens über das Kundenportal der NBank.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über die Internetseite der NBank kommen Sie zu unserem Kundenportal. Sie werden Schritt für Schritt durch die Antragstellung geführt und reichen den Antrag sowie die zusätzlichen Dokumente schließlich online ein. Zusätzlich drucken Sie den Antrag und alle weiteren zu unterschreibenden Unterlagen bitte aus und lassen uns diese unterschrieben postalisch zukommen.

Schritt 1: Registrierung im Kundenportal

Wenn Sie sich das erste Mal im Kundenportal der NBank anmelden, müssen Sie sich zunächst registrieren. Die Registrierung ist einmalig erforderlich und ermöglicht Ihnen auch künftig Rückmeldungen, Antragstellungen und Abrechnungen. Loggen Sie sich ein und beginnen mit der Antragstellung. Bitte füllen Sie den Antrag sorgfältig aus.

Durch Ausführen des „Prüfen“-Buttons können Sie feststellen, ob alle Pflichtfelder korrekt ausgefüllt wurden. Erst dann ist ein Absenden des Antrags möglich.

— Antrag Digitalbonus.Vereine.Niedersachsen

Schritt 2: Zusätzlich benötigte Dokumente

Bitte nehmen Sie sich Zeit und achten Sie darauf, die Formulare sorgfältig und vollständig auszufüllen. Nutzen Sie dazu bitte ausschließlich die im Kundenportal und auf der Homepage bereitgestellten Vordrucke:

- Erklärung De-minimis-Beihilfen
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Schritt 3: Beantragen Sie Ihre Förderung

Bitte senden Sie Ihren Antrag und alle erforderlichen Unterlagen zunächst in elektronischer Form über das Kundenportal ab. Anschließend drucken Sie bitte alle Unterlagen, in denen Ihre Unterschrift angefordert wird, aus und senden diese innerhalb von vier Wochen unterschrieben im Original per Post an

Investitions- und Förderbank

Niedersachsen – NBank

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover

www.nbank.de

Kundenportal

Persönliche Beratung

Wenn Sie sich eine persönliche Beratung und Hilfestellung bei der Antragstellung wünschen, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einfach einen Termin in einer unserer Beratungsstellen.

Beratung, Fragen, Termine

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 17.00 Uhr

Tel: 0511 300 31-333

Fax: 0511 300 31-11333

beratung@nbank.de

www.nbank.de

Beratung

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Digitalisierung sowie der Verbesserung der IT-Sicherheit
von eingetragenen Vereinen aus den Bereichen Sport, Kultur, Musik, Ökologie und
Soziales sowie gemeinnützigen Körperschaften
(RL digitalbonus.vereine.niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 23. 9. 2020 — DIG-3074 —

— VORIS 70000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einführung oder Verbesserung von Hard- und Software sowie der IT-Sicherheit zur digitalen Transformation von im Vereinsregister eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften in Niedersachsen aus Mitteln des Sondervermögens für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die innerhalb des Bewilligungszeitraumes anfallenden Ausgaben für Investitionen zur Digitalisierung sowie zur Verbesserung der IT-Sicherheit. In den Investitionsbegriff fallen Beschaffungen, deren Nutzungsdauer mehr als ein Jahr beträgt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Investitionsbegriffs sind zuwendungsfähig:

- 2.1 Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)-Hardware, -Software oder Softwarelizenzen, sofern ein Anschaffungspreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein Exemplar oder mehrere Exemplare der gleichen Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.
- 2.2 Investitionen in Hard- und Software zur Einführung oder Verbesserung der IT-Sicherheit, sofern ein Kaufpreis von 5 000 EUR brutto überschritten wird. Dabei muss es sich um ein Exemplar oder mehrere Exemplare der gleichen Hardware, Software oder Softwarelizenz handeln.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind eingetragene Vereine i. S. des § 21 BGB oder ähnliche Einrichtungen (z. B. Familienbildungsstätten), die einen ideellen, musischen, kulturellen, sportlichen, ökologischen oder sozialen Zweck zum Ziel haben und zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sind oder seit mindestens einem Jahr einen der genannten Zwecke durch ihre Tätigkeit verfolgen und rechtsfähige gemeinnützige Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 KStG. Die Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz in Niedersachsen haben. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit muss bei Beantragung der Förderung erbracht werden.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

- politische Parteien und Wählervereinigungen i. S. von Artikel 21 GG,
- Vereine mit einer offensichtlichen extremistischen Zielsetzung,
- Vereine und gemeinnützige Körperschaften, wenn gegen sie ein Verfahren zur Strafverfolgung läuft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die geförderten Investitionen nach den Nummern 2.1 und 2.2 müssen in Niedersachsen zum Einsatz kommen.

4.2 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5, Überwachung gemäß Artikel 6). Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine vom Zuwendungsempfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

4.3 Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt; die maximale Fördersumme beträgt 10 000 EUR. Gemeinnützige Körperschaften oder Vereine, die sich aus mehreren rechtlich nicht selbständigen Ortsgliederungen zusammensetzen, können mehrere Projekte bis zur Ausschöpfung des De-minimis-Höchstbetrages beantragen. Die Projekte müssen sich auf unterschiedliche Ortsgliederungen aufteilen.

5.3 Der Bewilligungszeitraum endet spätestens ein Jahr nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle auf Antrag Ausnahmen von dieser Frist zulassen.

5.4 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Finanzierungskosten,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,
- Leasing oder Mieten von Hardware, Software oder Softwarelizenzen,
- Personalausgaben,
- Eigenleistungen des Vereins,
- Beratungsleistungen,

- Ersatzbeschaffungen ohne Digitalisierungsfortschritt,
- Schulungen zu Hard- und Software.

5.5 Vorhaben mit einer Fördersumme unter 3 500 EUR brutto werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5.6 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus EU-, Bundes- oder Landesprogrammen ist nicht möglich.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. von § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Antragstellung erfolgt vollständig elektronisch und wird durch die elektronische Identifikation des Antragstellers mittels eines dafür geeigneten Verfahrens, z. B. mittels digitaler Signatur, Videoidentifikation o. ä., abgeschlossen. Bis zur Bereitstellung eines Verfahrens zur vollständig elektronischen Antragsstellung seitens der Bewilligungsstelle

muss der Förderantrag nach der elektronischen Übermittlung innerhalb von vier Wochen unterzeichnet auf dem Postweg an die Bewilligungsstelle übersandt werden. Andernfalls gilt der Förderantrag als nicht gestellt.

7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.6 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.8 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist nach den Bestimmungen der ANBest-P zu führen. Ein Zwischennachweis ist nicht zu führen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Förderkriterien je IT-Spendenprogramm

Für alle auf Stifter-helfen verfügbaren IT-Spenden, Services, Tools und sonstige Angebote gelten grundsätzlich folgende allgemeine Förderkriterien:

- IT-Spenden und sonstige Angebote, wie bspw. Google für Non-Profits oder Webinare, sind in Deutschland nur für Vereine und Non-Profit-Organisationen (NPO) erhältlich, die ihren gemeinnützigen Status durch einen entsprechenden Nachweis (z. B. anhand des Freistellungsbescheides oder eines vergleichbaren Nachweises) des zuständigen Finanzamtes belegen können.
- Öffentliche Bibliotheken sowie Kirchengemeinden ohne entsprechenden Nachweis benötigen ein Formblatt, das Sie hier herunterladen können: <http://www.stifter-helfen.de/faq-haeufige-fragen/Formblätter>
- Alle übrigen Organisationen oder Einrichtungen in Trägerschaft der öffentlichen Hand (z. B. der Kommune, des Landes oder des Bundes) sind generell nicht berechtigt, an IT-Spendenprogrammen teilzunehmen.
- IT-Spenden werden nur an förderberechtigte Organisationen, nicht an Einzelpersonen, abgegeben.
- Weiterhin dürfen IT-Spenden nicht weiterverkauft, übertragen oder auf Computern installiert werden, die an andere Organisationen oder Individuen abgegeben, verlost oder verkauft werden. Auch nicht, wenn dies in einem karitativen Rahmen stattfindet.
- Organisationen, die Diskriminierung aufgrund von Alter, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Behinderung, Größe, Religion, sexueller Orientierung oder sozioökonomischem Hintergrund befürworten, unterstützen oder praktizieren, können keine IT-Spenden erhalten. Ein entsprechender Diskriminierungsausschluss muss auf Nachfrage vorgelegt werden.
- Darüber hinaus sollten Organisationen, die IT-Spenden bekommen, bereit und in der Lage sein, im Rahmen eines Fallbeispiels oder einer Referenzangabe Auskunft über den Einsatz der IT-Spenden zu geben.

Darüber hinaus haben unsere IT-Partner zusätzlich eigene Förderkriterien, durch die sie unterschiedliche Schwerpunkte setzen. Manche fördern beispielsweise gezielt kleinere oder mittelgroße Organisationen, andere wiederum unterstützen bevorzugt bestimmte Tätigkeitsschwerpunkte. Neben den allgemeinen Förderkriterien gelten diese individuellen Förderkriterien zusätzlich für das Angebot des jeweiligen Unternehmens.

IT-Stifter	Angebotsbereich	Lizenzdauer	Förderzeitraum	Fördervolumen pro Förderzeitraum	maximales Gesamtbudget
Adobe	IT-Spende	dauerhaft gültig	Fiskaljahr (1. Juli – 30. Juni)	unbegrenzt	10 Mio US-Dollar
Adobe Cloud	Sonderkonditionen	dauerhaft gültig	Fiskaljahr (1. Juli – 30. Juni)	unbegrenzt	ohne Einschränkung
Adobe Unlimited	IT-Spende	zeitlich begrenzt bis 30.11.2024	Fiskaljahr (1. Juli – 30. Juni)	unbegrenzt	ohne Einschränkung
Amazon Web Services	IT-Spende	zwölf Monate	Fiskaljahr (1. Juli – 30. Juni)	eine Lizenz	ohne Einschränkung
Appack	Sonderkonditionen	zwölf Monate	Kalenderjahr (1. Jan. – 31. Dez.)	ohne Einschränkung	ohne Einschränkung
Asana	Sonderkonditionen	zwölf Monate	Kalenderjahr (1. Jan. – 31. Dez.)	eine Lizenz	25 Mio US-Dollar
Microsoft	IT-Spende	zwölf Monate	24 Monate ¹	max. 50 Lizenzen für Desktop-/Zugriffslizenzen, max. 25 Serverprodukte für Core-basierte Lizenzierung 5 Serverprodukte ohne Core-basierte Lizenzierung	ohne Einschränkung
Microsoft Sonderkonditionen	Sonderkonditionen	dauerhaft gültig	12 Monate	ohne Einschränkung Mindestbestellmenge fünf	ohne Einschränkung
Zoom	Sonderkonditionen	zwölf Monate	Fiskaljahr (1. Juli – 30. Juni)	eine Lizenz	10 Mio US-Dollar

→ Weitere Informationen unter:

www.stifter-helfen.de

2.3.2. Richtlinie für das Aktionsprogramm „Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) bezuschusst aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen über den Behinderten-Sportverband Niedersachsen e. V. (BSN) auf der Grundlage nachstehender Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Vereinen zur Ausbreitung des Behindertensports in Niedersachsen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind nur Vereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind. Diese Vereine können Zuschüsse erhalten für:

- 2.1. die Neugründung von Behinderten-Sportvereinen/-abteilungen
- 2.2. die Erweiterung des Sportangebotes bestehender Vereine
 - durch Einrichtung von eigenständigen Übungsgruppen
 - für neue Zielgruppen (mit Ausnahme von Wirbelsäulen geschädigten und Personen mit chronischem Gelenk rheuma) im Behindertensport, z. B.:
 - Herz-/Kreislaufgeschädigte
 - an Diabetes erkrankte
 - an Asthma erkrankte
 - Krebsbetroffene
 - Menschen mit geistiger Behinderung
 - Osteoporose-Betroffene
- 2.3. die Gründung von inklusiven Sportgruppen

2.4. die Gründung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch in Kooperation mit Förderschulen.

3. Fördervoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Förderung der unter 2.1–2.4 aufgeführten Maßnahmen gelten:

- Die Sportgruppen sollen mindestens vier Menschen mit Behinderung aufweisen. Bei entsprechender Begründung können auf vorherigen Antrag Ausnahmen durch den BSN genehmigt werden.
- Die Sportgruppen müssen durch eine für das Angebot qualifizierte Übungsleiterin bzw. einen für das Angebot qualifizierten Übungsleiter mit gültiger Lizenz (nach DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung) geleitet werden.
- Die Sportgruppen müssen entsprechend bestehender Vorschriften ärztlich betreut werden.

3.1. Die Übungsleiterin bzw. der Übungsleiter muss für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung mindestens eine gültige Lizenz des DOSB besitzen, die beim LSB registriert ist. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die unter Ziffer 2.1–2.4 aufgeführten Arten der Sportgruppengründungen für Menschen mit Behinderung werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt bezuschusst:

- 4.1. Für die Beschaffung von Sportgeräten wird für die erste Sportgruppe jeder Zielgruppe einmalig ein Zuschuss von 75 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch in Höhe von 1.000,00 € gewährt.
- Der Zuschuss kann auch für Geräte zur medizinischen Absicherung spezieller Sportgruppen (z. B. Defibrillator, Blutzuckermessgerät, Peak-Flow-Meter) verwandt werden.
 - Die Sportgeräte müssen der Zielgruppe zugeordnet werden können.
 - Es werden keine Verbrauchsmaterialien und Gegenstände des persönlichen Bedarfs bezuschusst.
- 4.2. Für die Beschäftigung einer für das Angebot qualifizierte Übungsleiterin bzw. eines für das Angebot qualifizierten Übungsleiters mit gültiger Lizenz (nach DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung) werden

- 50 Übungseinheiten (ÜE) mit jeweils 2/3 der aufgewendeten Ausgaben,
- maximal € 9,00 pro ÜE bezuschusst.
- Pro Woche wird eine ÜE bezuschusst. Die ÜE beträgt mindestens 45 Minuten.

4.3. Leistungen für Assistenzbedarfe für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an Sportgruppen. Abgerechnet werden können für Assistenzkräfte 2/3 der aufgewendeten Ausgaben, jedoch maximal € 5,- für eine ÜE pro Woche. Der Verein ist verantwortlich für die entsprechende Kompetenz der Assistenzkräfte.

5. Besonderheiten der Förderung von Sportgruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- 5.1. Abweichend von Ziffer 4.2 wird die Beschäftigung der Übungsleitung unbegrenzt bezuschusst. Ansonsten gelten die unter Ziffer 4.2 festgelegten Bedingungen.
- 5.2. Ferner wird für die Beschäftigung einer Helferin bzw. eines Helfers bei Gruppen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung oder Mehrfachbehinderung ein Zuschuss in Höhe des gezahlten Entgeltes, jedoch maximal von € 5,00 für eine Übungsveranstaltung pro Woche, zeitlich unbegrenzt gewährt.
- 5.3. Fahrtkostenzuschüsse für die Beförderung der Kinder und Jugendlichen zu den Übungsveranstaltungen: Die durch Originalquittungen nachgewiesenen Fahrtkosten werden wie folgt bezuschusst:
- a) maximal mit € 0,15 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines PKW oder
 - b) maximal mit € 0,30 pro gefahrenen Kilometer bei Einsatz eines Vereinsbusses. Der Zuschuss zu den Fahrtkosten ist für jede Sportgruppe auf maximal € 15,00 pro Woche begrenzt.
- 5.4. Weist eine Gruppe mehr als zwölf Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf, so kann auf Antrag ein Zuschuss für eine weitere Gruppe gewährt werden.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

- 6.1. **Anträge sind an den BSN mit dort erhältlichen Antragsformularen zu stellen. Bei Gerätebeschaffung ist den Anträgen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beizufügen.**
- 6.2. Über die Anträge wird in der Reihenfolge ihres Eingangs durch den BSN entschieden.
- 6.3. Für Geräte (siehe Ziffer 4.1), die vor Erhalt des Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, wird **kein** Zuschuss gezahlt. Übungsveranstaltungen werden erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides bezuschusst.

- 6.4. Der Gerätezuschuss ist innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des BSN-Bewilligungsbescheides unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsnachweis, Inventarisierungsvermerk oder Inventarverzeichnis abzurufen. Bei Bewilligungsbescheiden des letzten Quartals eines Jahres, müssen die Zuschüsse bis zum 15. 1. des Folgejahres abgerechnet werden. Innerhalb dieser Frist nicht abgerufene Mittel verfallen.
- 6.5. Die Abrechnung der Zuschüsse und der Fahrtkosten für die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter oder Helferinnen bzw. Helfer hat halbjährlich auf den beim BSN erhältlichen Formularen zu erfolgen.
- Termine: Die Abrechnungen für das 1. Halbjahr müssen spätestens bis zum 15. August des laufenden Jahres
 - und die Abrechnungen des 2. Halbjahres müssen bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Geschäftsstelle des BSN, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, eingereicht werden.
 - Abrechnungen, die nicht innerhalb dieser Fristen beim BSN eingehen, werden grundsätzlich nicht mehr bearbeitet. Eine Förderung für das entsprechende Halbjahr ist aus diesem Grund nicht möglich.

7. Nachweisführung

- Die Abrechnung der Maßnahmen (Einzelverwendungsnachweis) dieses Aktionsprogramms muss alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Originalunterlagen (Nachweis über die durchgeführten Übungseinheiten, Originalrechnungen bei Anschaffung von Sportgeräten und Inventarisierungsvermerk auf der Originalrechnung) enthalten und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten.
- Die durchgeführten Maßnahmen werden unter Beachtung dieser Richtlinie eigenverantwortlich abgerechnet.

8. Einreichungsfristen

- Bis zum 15.2. des Folgejahres ist dem LSB auf dem vom LSB erstellten Gesamtverwendungsnachweis zu bestätigen, dass die ausgewiesenen Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres unter Beachtung der maßgeblichen Richtlinien verausgabt wurden.

9. Prüfung der Mittelverwendung

- 9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 9.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelpfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 9.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Mitgliedsvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 9.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelpfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.3.3. Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- zur **Bestandssicherung**
 - zur **Bestandsentwicklung**
 - **und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**
- Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Mit dem **Struktur- und Entwicklungsfonds** werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu begründen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

- 2.1. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.
- 2.2. Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:
 - Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
 - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Förderungsfähig sind
 - Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
 - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
 - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutz-

ten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

- 3.2. **Nicht** förderungsfähig sind
 - Verwaltungs- und Geschäftsräume.
 - langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdensionsboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
 - Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
 - bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
 - Kassenhäuschen.
 - Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
 - Gärtnerische Anlagen
 - Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 4.1.1. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
 - das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
 - dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.
 - eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
 - mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
 - bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung (z.B. Beratungsgespräch) des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
 - bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben

vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

- 4.1.2. Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn
- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmenbeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. In begründeten Einzelfällen (z.B. Gefahr im Verzug, unvorhergesehene Vorfälle oder Geschehnisse, die einen unmittelbaren vorzeitigen Beginn erfordern), kann das zuständige LSB-Organ nach vorheriger Anrufung eine Ausnahmeregelung treffen.
 - Zum Maßnahmenbeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmenbeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
 - Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2. Zusätzliche Fördervoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000,00 € betragen.

4.3. Zusätzliche Fördervoraussetzungen bei Bestandentwicklungsmaßnahmen und bei Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds

- Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
- die förderungsfähigen Ausgaben **bei Bestandentwicklungsmaßnahmen** mindestens 25.000 € betragen.
 - ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
 - bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
 - bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1. Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- 5.2. Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**. Die Förderung wird in Höhe von maximal **30 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 €,

gewährt. Die Mindestförderhöhe bei Bewilligung muss 1.000 € betragen.

- 5.3. Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**. Die Förderung wird in Höhe von maximal **35 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000 €, gewährt.

- 5.4. Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des **Struktur- und Entwicklungsfonds** eine Förderung in Höhe von bis zu **65 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 200.000 €, gewährt. Eine Förderung über 100.000 € bedarf der Einzelfallprüfung. Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der Einheits- oder Samtgemeinden. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Angewendet wird jeweils die Fassung, die am 15.05. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres vorliegt. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %)	Förderquote
unter -50	65%
unter -40 bis -50	60%
unter -30 bis -40	50%
unter -25 bis -30	40%

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1.1. Die Anträge werden beim zuständigen Sportbund eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen LSB-Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).
- 6.1.2. Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufragen bzw. nachzufragen.

- 6.1.3. Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Sportbund berechtigt zum Maßnahmebeginn.
- 6.1.4. Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.
- 6.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsicherungsmaßnahmen**
- 6.2.1. Bei Baumaßnahmen bis 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan
 - Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Ausgabenzusammenstellung
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 24 Monate vor der Antragstellung.
- 6.2.2. Bei Baumaßnahmen über 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan
 - Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
 - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
 - spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- 6.2.3. Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.
- 6.2.4. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.
- 6.3. Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**
- 6.3.1. Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:
- Zukunfts-Check“.
 - Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung.
- wenn vom Maßnahmenplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des zuständigen Sportbundes.
- 6.3.2. Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
- 6.3.3. Für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds erteilen.
- 6.3.4. Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Förderjahres.
- ## 7. Auszahlung
- 7.1. Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2. Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. den LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopien), mindestens in Höhe der Abforderung, und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen.
- 7.3. Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4. Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Sportbund bzw. der LandesSportBund die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.
- 7.5. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.
- ## 8. Nachweisführung
- 8.1. Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 €) anhand der LSB-Formblätter zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

2. Richtlinien

2.3 Richtlinien für Vereine

8.2. Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung ist gem. Ziffer 8.1 anzuzeigen.

8.3. Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

9.1. Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10 % reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

9.2. Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn

- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

9.3. Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

10.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).

10.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

10.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

10.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10.5. Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

11. Durchführungsbestimmung für Sportbünde

Die einzuhaltenden Verfahrensschritte durch die Sportbünde zur Abwicklung der Sportstättenbauförderung für die Sportvereine sind in der „Durchführungsbestimmung für Sportbünde und LandesSportBund Niedersachsen e. V.“ in der Fassung gültig ab 1.1.2020 geregelt.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6.1. Richtlinie zur zielgruppenspezifischen Bewegungs- und Gesundheitsförderung

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LSB die Zielsetzung, die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu fördern. Damit sollen sport- bzw. vereinsferne Zielgruppen, insbesondere die Zielgruppe der Älteren, angesprochen werden. Darüber hinaus steht das Thema Gesundheitsförderung im Mittelpunkt des Förderprogramms mit dem Ziel, eine Ausweitung der gesundheitsorientierten Angebote der Sportvereine zu erreichen und damit neue Zielgruppen anzusprechen und zu gewinnen. Im Einzelnen sind dies vor allem:

- Menschen in der zweiten Lebenshälfte,
- Kinder und Jugendliche mit mangelnden Bewegungserfahrungen und -gelegenheiten,
- Familien und familiäre Lebensgemeinschaften.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.
- Der Antragstellende muss die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen können. Der aktuelle Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung). Grundsätzlich gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“ unter „Abrechnungsfähigen Höchstsätze“ genannten Rahmenbe-

dingungen zu den Ziffern 1 (Fahrtkosten), 2 (Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung), 4 (Honorare), 5 (Kinderbetreuung), 7 (Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen), 8. (Allgemeine Ausgaben), die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind.

4.1. Gegenstand der Förderung

Speziell für die genannten Zielgruppen sind neue Angebotsinhalte und Methoden, aber auch Angebotsformen, die die besonderen Lebensbedingungen der Menschen berücksichtigen, zu entwickeln, wie z. B.

- motivierende Programme für Kinder und Jugendliche (z. B. Trendsportangebote mit gesundheitsfördernder Ausrichtung),
 - wohnortnahe Bewegungsangebote für ältere Menschen,
 - generationenübergreifende Bewegungsangebote bzw. Angebote für Familien,
 - offene Bewegungsangebote, die individuelle Zeiteinteilungen ermöglichen,
 - Kooperationsprogramme mit Partnern wie Betrieben, Schulen, Kitas, kommunalen Einrichtungen der Jugend und Altenhilfe, Ärztinnen und Ärzten sowie anderen Akteuren aus dem Gesundheitswesen u. a. m.
- Weiterhin soll die Initiierung regionaler und lokaler Bündnisse für mehr Sport und Bewegung angeregt, unterstützt und begleitet und damit ein Beitrag zur Entwicklung bewegungs- und gesundheitsfördernder Lebenswelten geleistet werden.

Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind insbesondere folgende Maßnahmen:

4.1.1 Zielgruppenspezifische Angebote, die neu in das Vereinsprogramm aufgenommen und von einer Gruppenleitung mit gültiger ÜL-C-Lizenz oder entsprechender Berufsqualifikation durchgeführt werden,

4.1.2 Besondere Veranstaltungen

- zur Gewinnung neuer Zielgruppen und zur Vorstellung neuer Angebotsformen,
- Fachtagungen und Qualitätszirkel sowie Impulsveranstaltungen zur Entwicklung von lokalen Bündnissen und Netzwerken der Bewegungs- und Gesundheitsförderung

4.1.3 Projekte und Prozesse zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die einen Beitrag zur beschriebenen Zielsetzung leisten sowie der Implementierung von Netzwerken der Bewegungs- und Gesundheitsförderung dienen.

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Sachausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z. B. maßnahmenspezifische Sportmaterialien, Büro-Arbeitsmaterialien),
 - Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
 - Fahrtkosten,
 - Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Honorare für Referentinnen und Referenten,
 - Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.
- Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Projekten. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Maßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben.

4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Für neu in das Vereinsprogramm aufgenommene zielgruppenspezifischen Angebote (Ziffer 4.1.1) beträgt der Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung

- 400 € für ein vierteljähriges Angebot
- 600 € für ein halbjähriges Angebot,
- 1.000 € für ein ganzjähriges Angebot.

Für besondere Veranstaltungen (Ziffer 4.1.2)

- zur Gewinnung neuer Zielgruppen und zur Vorstellung neuer Angebotsformen beträgt der Zuschuss max. 1.000 € pro Veranstaltung,
- für Fachtagungen und Qualitätszirkel sowie Impulsveranstaltungen zur Entwicklung von lokalen Bündnissen und Netzwerken zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung beträgt der Zuschuss maximal 500 €.

Für Projekte und Prozesse zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung, (Ziffer 4.1.3) beträgt der Zuschuss 80 % der förderungsfähigen Kosten, max. 8.000 €. Eine Berücksichtigung von Ausgaben der Projektpartner ist grundsätzlich möglich. Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge an den LSB.

Es sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung. Der Förderzeitraum beginnt mit dem Datum der Fördermittelzusage und endet wie in der Fördermittelzusage festgelegt. Die

Zuschüsse für 4.1.1 und 4.1.2 werden nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Nachweisführung ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuschüsse für 4.1.3 erfolgt in Teilsummen entsprechend dem Maßnahmenfortschritt. Die Restmittelanforderung muss spätestens drei Monate nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme beim LSB eingereicht werden.

6. Nachweisführung

Die Mittelanforderung, alle in der Fördermittelzusage geforderten Abrechnungsunterlagen und weiteren Belege müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, beim LSB eingereicht werden. Im Rahmen der Nachweisführung sind Kopien der Belege einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren. Werden Teilnahmegebühren erhoben oder sonstige Einnahmen erzielt, müssen diese in Ansatz gebracht werden. Die Abrechnung hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6.2. Richtlinie zur Förderung von Sportentwicklungsplanungen und Sport(raum)entwicklungsprozessen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, Sportentwicklungsplanungen oder -prozesse im kommunalen Raum sowie Sport(raum)entwicklungsprozesse zu unterstützen, um Sportanlagen und Sportgelegenheiten zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln. Ein an den Bedürfnissen der Bevölkerung ausgerichteter Sportentwicklungsprozess trägt zur Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität bei und ist damit Bestandteil einer zukunftsorientierten Stadt- und Ortsentwicklung. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung). Grundsätzlich gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“ unter „Abrechnungsfähigen Höchstsätze“ genannten Rahmenbedingungen zu den Ziffern 1 (Fahrkosten), 2 (Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung), 4 (Honorare), 5 (Kinderbetreuung), 7 (Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen), 8. (Allgemeine Ausgaben), die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind.

4.1. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind folgende Maßnahmen:

4.1.1. Die Durchführung von oder Beteiligung an Sportentwicklungsplanungen oder -prozessen im kommunalen Raum

- a) Prozesse zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges,
- b) Prozesse zur Umsetzung.

4.1.2. Sportraumentwicklungsprozesse

Unter Sportraumentwicklungsprozessen werden Prozesse verstanden, die von einem oder mehreren Mitgliedsorganisationen und/oder Sportbünden initiiert werden, um Sportraumnutzungen zu optimieren oder Baumaßnahmen vorzubereiten.

4.1.3. Veranstaltungen, die der Zielsetzung in Ziffer 1 entsprechen und nicht Bestandteil von Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 sind.

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- die Erstellung von Gutachten und Konzepten,
 - Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z.B. Büro- und Arbeitsmaterialien),
 - Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
 - Fahrtkosten,
 - Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Honorare für Referentinnen und Referenten,
 - Honorare für speziell geschulte Beraterinnen und Berater. Hier gelten die Höchstsätze der „Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen“,
 - Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen.
- Förderungsfähig sind auch **Personalausgaben** für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Maßnahmen. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Für die Durchführung von oder Beteiligung an **Sportentwicklungsplanungen oder -prozessen im kommunalen Raum**

a) **zur Analyse, Zielbestimmung und Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges (Ziffer 4.1.1)** beträgt der Zuschuss 30 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 10.000 €.

b) **zur Umsetzung (Ziffer 4.1.1)** beträgt der Zuschuss 80 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 €.

Für **Sportraumentwicklungsprozesse (Ziffer 4.1.2)**

beträgt der Zuschuss 80 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 €.

Für **Veranstaltungen**, die der Zielsetzung der Ziffer 1 entsprechen, beträgt der Zuschuss zu den förderungsfähigen Ausgaben max. 500 €.

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

Die finanzielle Förderung seitens des LSB ist auf die Durchführung von Maßnahmen beschränkt, die eine Laufzeit von maximal zwei Jahren haben.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4 entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportbünde richten ihre Anträge direkt an den LSB. Anträge der Sportvereine sind über den zuständigen Sportbund an den LSB zu richten. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

Die Förderung beginnt mit dem Datum der Fördermittelauszahlung.

Die Zuschüsse zu Ziffer 4.1.1 und Ziffer 4.1.2 werden in zwei Raten ausgezahlt:

- Rate 1 nach Fördermittelauszahlung,
- Rate 2 nach Abgabe des Einzelverwendungsnachweises und des Abschlussberichtes bzw. der Maßnahmedokumentation.

Der Zuschuss für Ziffer 4.1.3 erfolgt mit einer Mittelanforderung nach der Schlussabrechnung der Veranstaltung gemäß Punkt 6.

6. Nachweisführung

Die Mittelanforderung, alle in der Fördermittelauszahlung geforderten Abrechnungsunterlagen und weitere Belege müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, beim LSB eingereicht werden.

Im Rahmen der Nachweisführung sind Kopien der Belege einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren. Werden Teilnahmegebühren erhoben oder sonstige Einnahmen erzielt, müssen diese in Ansatz gebracht werden. Die Abrechnung hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

7. Prüfung der Mittelverwendung

7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten

haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).

7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes oder der betroffenen Mitgliedsorganisation zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendige Änderungen entscheidet das zuständige LSB-Organ.

2.6.3. Richtlinie zur Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die vielfältige Ausrichtung und Gestaltung von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement im Sport zu stärken und durch gute Rahmenbedingungen zu unterstützen. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

- Innovativer Charakter und/oder die systematische Weiterentwicklung des Themenfeldes Bürgerschaftliches Engagement,
- Nachhaltigkeit sowie die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtorganisation,
- bei Makroprojekten: Durchführung eines Abstimmungsgesprächs der antragstellenden Organisation mit der Abteilung Organisationsentwicklung des LSB vor Projektbeginn sowie eine Projektbegleitung bei ausgewiesenen Modellmaßnahmen, dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.
- Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für **Mikroprojekte** (Einzelmaßnahmen) und **Makroprojekte** (komplexe und umfangreiche Maßnahmen). Förderungsfähig im Sinne der Richtlinie sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Impulsveranstaltungen zum Thema Bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt im Sport mit dem Ziel der Sensibi-

lisierung und Förderung der Engagementbereitschaft bei unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen,

- Entwicklung und Erprobung von Modellen für passgenaue Formen des freiwilligen Engagements sowie der Ausbau der Freiwilligendienste im Sport,
- Maßnahmen zur Etablierung einer Wertschätzungskultur für Engagierte der Organisation,
- Maßnahmen zum niedrigschwelligen Einstieg in bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement (z. B. Mentoring-Programme, Werkstattformate, Gründung, Qualifizierung und Projekte von J-Teams),
- Projekte und Veranstaltungen zum Einsatz von sozialen Medien und innovativen Arbeitsformen mit dem Ziel der Gewinnung und Bindung von jungen Menschen für bürgerschaftliches Engagement,
- Maßnahmen zur Förderung, Implementierung und Qualifizierung im Bereich Freiwilligenmanagement nach einem mit dem LSB abgestimmten Konzept,
- Aufbau von „Freiwilligenagenturen Sport“ als Anschubförderung.

Darüber hinaus sind u. a. folgende Maßnahmen förderfähig:

- Zertifizierung „Engagementfreundlicher Sportverein/ Sportverband/Sportbund“
- EngagementBERATUNG und Beratungsleistungen mit der gezielten Einbindung des Themenfeldes „Mitarbeit im Sport: Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement“ sowie damit korrespondierende Fachberatungen und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Förderung der hier genannten Beratungsformate erfolgt nach der Richtlinie 2.6.4. Beratung in Entwicklungsprozessen.

4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Es gelten die Höchstsätze der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Sportvereine anzuwenden sind. Keine Anwendung finden die Ziffern 3. Tage- und Sitzungsgeld sowie 4. Honorare.

Förderungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zielsetzung der geförderten Maßnahme stehen (z. B. Büro- und Arbeitsmaterial),
- Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Verpflegung, Unterkunft),
- Ausgaben für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen,
- Fahrtkosten, gemäß Allg. Abrechnungsbestimmungen Ziffer 1
- Kosten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

- Honorare für Referent*innen, Auditor*innen und Beratungsleistungen. Hier gilt als Höchstsatz maximal 60,00 € pro 60 Minuten.
- Pro Berater*in/Auditor*in 1-2 BE als Vor- und Nachbereitungspauschale in Abhängigkeit vom Beratungsumfang sowie eine Materialkostenpauschale von max. 10,00 €. Für Referent*innen in Qualifizierungsmaßnahmen sind Vor- und Nachbereitungs- sowie Materialkostenpauschalen ausgeschlossen.
- Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Projekten. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.
- Alle genannten Beträge verstehen sich als Maximalsätze, unabhängig davon, ob MwSt. ausgewiesen werden muss oder nicht.

Die Höhe der Förderung beträgt i. d. R. bei Mikro- und Makroprojekten bis zu 80 % der förderungsfähigen Ausgaben. In begründeten Ausnahmefällen sowie bei J-Teams, „Freiwilligenmanagement“ und Zertifizierung Engagementfreundlicher Sportverein/Sportverband/Sportbund ist eine Förderung bis zu 100% möglich. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung und einer maximalen Projektlaufzeit von drei Jahren für

- **Mikroprojekte:** bis zu einer Höhe von 3.750,00 €.
- **Makroprojekte:** bis zu einer Höhe von 37.500,00 €.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogramms aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Anträge sind direkt an den LSB zu richten. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden.

➔ <http://www.lsb-niedersachsen.de/Organisationsentwicklung>

Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

Die Fördermittel werden in zwei Raten ausgezahlt

- Rate 1 nach Bewilligung,
- Rate 2 nach Abgabe des Verwendungsnachweises und der Projektdokumentation.

6. Nachweisführung

Nach der Projektdurchführung sind dem LSB innerhalb von acht Wochen der Verwendungsnachweis (LSB-Formblatt > Verwendungsnachweis) sowie die

Projektdokumentation (LSB-Formblatt > Projektdokumentation) zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landes-SportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes oder Sportvereins als ordentliche Mitglieder bzw. Sportbundes als Gliederung des LSB zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6.4. Richtlinie zur Förderung von Beratung in Entwicklungsprozessen

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die Leistungsfähigkeit des organisierten Vereinssports nachhaltig zu sichern und auszuweiten, damit sich alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes Niedersachsen sportlich betätigen können. Zu dieser systematischen Weiterentwicklung hält der LSB einen Beratungspool mit qualifizierten Beraterinnen und Beratern aus der Geschäftsstelle des LSB, den Sportbünden und Landesfachverbänden vor, der ein landesweites Angebot zur Beratung in Entwicklungsprozessen gewährleistet.

Beratung in Entwicklungsprozessen erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Verständnisses von Organisations- bzw. Vereinsentwicklung.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung sind:

- die Durchführung des Beratungsprojektes auf der Grundlage des Beratungsansatzes des LSB,
- der Einsatz eines Beratungsteams mit grundsätzlich zwei zertifizierten Beraterinnen und Beratern des LSB-Beratungspools sowie
- der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins, der nicht älter als fünf Jahre sein darf.
- Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Allgemeine Regelungen

Eine Förderung im Rahmen eines anderen Förderprogrammes aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB ist ausgeschlossen.

4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Leistungen von Beratung in Entwicklungsprozessen

4.1.1. **Einstieg** in einen Entwicklungsprozess:

1. Information zu Rahmenbedingungen und Ablauf der Beratung,
2. Herausarbeitung der Beratungsthemen und -ziele in einem Einstiegsformat,
3. Zusammenfassung der Ergebnisse und Erstellung eines Angebots für einen weiteren Beratungsverlauf,

4.1.2. **Weiterführung** eines Entwicklungsprozesses:

Beratungsleistungen (gemäß Vereinbarung mit den beauftragten Beraterinnen oder Beratern).

4.2. Umfang und Höhe der Förderung

Allgemeine Regelungen

- eine Beratungseinheit (BE) beträgt 60 Minuten,
- eine BE kostet bis zu 60,00 € pro Beraterin/Berater,
- ein Beratungstag umfasst max. 8 BE
- Pro Beraterin/Berater werden bis zu 60,00€ pro BE Honorar in Rechnung gestellt.
- Pro Beraterin/Berater können 1-2 BE als Vor- und Nachbereitungspauschale in Abhängigkeit vom Beratungsumfang in Rechnung gestellt werden ,
- Pro Beraterin/Berater können 10,00 € als Materialkostenpauschale in Rechnung gestellt werden.
- Fahrtkosten gemäß Allg. Abrechnungsbestimmungen nach Ziffer 1.
- Alle genannten Beträge verstehen sich als Maximalsätze, unabhängig davon, ob MwSt ausgewiesen werden muss oder nicht.

4.2.1. **Regelung für Landesfachverbände und Sportbünde,**

Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1: Die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess sind für den Auftrag gebenden Landesfachverband bzw. Sportbund kostenfrei. Assistenzleistungen gem Ziffer 8.4 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen können auf Antrag beim LSB ebenfalls erstattet werden.

Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer

4.1.2:

Für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses gilt:

- Anfallende Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Landesfachverband bzw. Sportbund.
- Honorar- und Fahrtkosten sowie die Materialkostenpauschale der Beraterinnen und Berater übernimmt der LSB.

Die Abrechnung für Einstieg und Weiterführung erfolgt direkt zwischen den Beraterinnen und Beratern und dem LSB.

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

4.2.2. **Regelung für Sportvereine**

Einstieg in einen Entwicklungsprozess nach Ziffer 4.1.1:
Für die Leistungen im Rahmen des Einstiegs in einen Entwicklungsprozess werden dem Auftrag gebenden Verein die Honorarkosten, eine Materialkostenpauschale und die Fahrtkosten des Beratungsteams in Rechnung gestellt.

Auf Antrag beim LSB werden dem Verein die Honorar- und Fahrtkosten (bis auf einen Eigenanteil des Vereins) sowie Assistenzleistungen gem. Ziffer 8.4 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen erstattet. Eine Förderung bis zu 100% ist für bestimmte Formate möglich.

Weiterführung eines Entwicklungsprozesses nach Ziffer 4.1.2:
Für die Weiterführung eines Entwicklungsprozesses erstellt das Beratungsteam ein Angebot, in dem Leistungen und Ausgaben aufgeführt sind.

Auf Antrag beim LSB werden dem Verein die Honorarkosten für den 1. bis 3. Beratungstag (Förderumfang 24 BE pro Beraterin oder Berater) der Weiterführung eines Entwicklungsprozesses bis zu 80 % erstattet.

Fahrtkosten werden auf Antrag beim LSB bis auf einen Eigenanteil des Vereins von max. 20,00 € pro Beratungseinsatz erstattet.

Soweit ein Sportverein mehr als 24 BE in der Weiterführung des Entwicklungsprozesses benötigen sollte, kann ein Antrag auf Verlängerung der Förderung beim LSB gestellt werden.

Über Ausnahmen zu Ziffer 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ in begründeten Einzelfällen auf vorherigen Antrag.

5. **Antragsverfahren und Mittelauszahlung**

Die Anmeldung und Bewilligung eines Beratungsprozesses erfolgt über das Vereinshelden-Anmeldeportal.

5.1. Nach Abschluss der vereinbarten **Maßnahme eines Landesfachverbandes bzw. eines Sportbundes nach Ziffer**

4.2.1 erfolgt die Rechnungsstellung des Eigenanteils an den Landesfachverband bzw. den Sportbund durch den LSB.

5.2. Nach Abschluss der vereinbarten **Maßnahme eines Sportvereins nach Ziffern 4.2.2** erfolgt die Rechnungsstellung für die Beratungsleistungen durch die beauftragten Beraterinnen/ Berater oder einen Sportbund.

Anschließend erfolgt mit Hilfe des Erstattungsformblattes die Antragstellung auf Auszahlung der Fördermittel beim LSB. Hierzu reicht der Sportverein die Honorar- und Fahrtkostenrechnungen inkl. Zahlungsnachweis der Beraterinnen/Berater oder des Sportbundes (nach Abs. 2) in Kopie sowie das

Erstattungsformblatt beim LSB ein. Nachweiskopien für evtl. Assistenzleistungen sind ebenfalls einzureichen.

6. **Nachweisführung**

6.1. Regelung für Landesfachverbände und Sportbünde

Für die durchgeführten Einzelmaßnahmen sind dem LSB innerhalb von acht Wochen nach Abschluß der Maßnahme Kurzberichte vorzulegen. Originalunterlagen verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gem. den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

6.2. Regelung für Sportvereine

Sämtliche Originalrechnungsbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. **Prüfung der Mittelverwendung**

7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landes-Sportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).

7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

2.6.5. Richtlinie zur Förderung der Integration im und durch Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, mehr Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozialer Benachteiligung durch den Sport in die Strukturen des organisierten Sports einzubinden. Damit soll das Verständnis der Menschen füreinander über kulturelle und soziale Unterschiede hinweg verbessert werden. Die soziale wohnumfeldbezogene Integration von Menschen sowie die Mitarbeit in lokalen bzw. regionalen Netzwerken stehen dabei im Mittelpunkt der Bemühungen. Dies gilt sowohl für die Möglichkeit selbst aktiv Sport in Sportvereinen zu treiben als auch für eine stärkere Einbindung der Zielgruppe in die ehrenamtlichen Strukturen im Sport.

Der LSB sowie das Land Niedersachsen unterstützen damit das Ziel des Nationalen Integrationsplanes, die Möglichkeiten des Sports noch stärker zu nutzen, einen Beitrag zur Integration zu leisten und die Rahmenbedingungen hierfür zu verbessern. Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Gegenstand der Förderung

Sofern vor Zugang der Fördermittelzusage im Rahmen von Planungs- und/oder Vorbereitungsarbeiten für die Realisierung der beantragten Maßnahme bereits Ausgaben getätigt bzw. Verbindlichkeiten eingegangen wurden, sind diese zwar nicht abrechnungsfähig, beeinträchtigen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme im Übrigen jedoch nicht.

Fördervoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung). Grundsätzlich muss mindestens

die Hälfte der Teilnehmenden an den jeweiligen Maßnahmen zur Zielgruppe gehören.

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind folgende **Einzelmaßnahmen (siehe 3.1 bis 3.5) und Projekte (3.6):**

3.1. Zielgruppenspezifische Sportangebote

Sportangebote, die sich an den Interessen der o. g. Zielgruppe orientieren und neu in das Vereinsangebot aufgenommen werden, können bezuschusst werden, wenn sie auf Dauer angelegt sind. Sie sollten so ausgerichtet sein, dass perspektivisch eine Vereinsmitgliedschaft der Teilnehmenden angestrebt wird.

3.2. Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür oder interkulturelle Sporttage, in deren Mittelpunkt das Themenfeld „Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales“ steht, können bezuschusst werden. Weitere Möglichkeiten für besondere Veranstaltungen können beispielsweise sein: Fachtagungen und Qualitätszirkel

Fachtagungen verfolgen das Ziel des umfassenden Informationsaustauschs zwischen den am Thema interessierten Expertinnen und Experten. Neben den Fachleuten aus dem Sport sollten auch Experten bzw. Expertinnen aus anderen Organisationen bzw. öffentlichen Einrichtungen beteiligt sein, die in einem Verbund an der beschriebenen Zielsetzung vor Ort arbeiten.

Arbeitstagungen oder Strategieworkshops

Bei diesen Veranstaltungen liegt der Schwerpunkt darauf, die Mitglieder der eigenen Organisation zu informieren und für eine Mitarbeit an diesem Thema zu gewinnen. Ziel sollte die Erarbeitung einer Strategie zur Erreichung der Ziele zum Themenfeld Integration, Sport und Soziale Arbeit, Soziales sein.

3.3. Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation

Für den Erfolg der zielgruppenspezifischen Maßnahmen und ein gelingendes Miteinander im Verein sind die interkulturelle und soziale Kompetenz der verantwortlichen Akteure von zentraler Bedeutung. Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen und sozialen Kompetenz sind förderungsfähig. Ebenso kann die Teilnahme von verantwortlichen Akteuren an derartigen Angeboten bezuschusst werden.

Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozial Benachteiligte, die sich selbst aktiv als verantwortliche Akteure im organisierten Sport einbringen, können anderen Menschen aus der Zielgruppe den Zugang in besonderem Maße erleichtern. Ihre Teilnahme an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung ist dann förderfähig,

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittlempfänger

wenn diese im Kontext steht mit entsprechenden zielgerichteten und nachhaltigen Maßnahmen.

3.4. Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien

Die Gewinnung von Menschen mit Migrationshintergrund und/oder sozial Benachteiligten für Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, sowie deren erfolgreiche Teilnahme ist aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen oftmals mit besonderen Herausforderungen verbunden.

Die Ausrichtung von speziell auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnittenen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien kann daher bezuschusst werden. Dazu gehören zum Beispiel Angebote für den Erwerb von Lizenzen der 1. Lizenzstufe (inkl. Vorstufen-Qualifikationen), der Lizenz ‚ÜL-B Sport in der Prävention‘ sowie der Lizenz ‚Vereinsmanager-C‘. Teilnahmebeiträge dürfen nicht erhoben werden.

3.5. Sonstige Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen, die nicht von den unter 3.1 bis 3.4 genannten Möglichkeiten erfasst werden, sich jedoch an der Zielsetzung dieser Richtlinie ausrichten, können als sonstige Einzelmaßnahmen bezuschusst werden.

Die Förderung von sonstigen Einzelmaßnahmen wird auf maximal 2 Jahre begrenzt. Voraussetzungen für die Förderung sind ein definiertes Ziel, eine sachliche und zeitliche Befristung und ein auf Nachhaltigkeit angelegtes Konzept.

Bei sonstigen Einzelmaßnahmen kann es sich auch um vereinsinterne Vorhaben handeln, die zur Weiterentwicklung in Hinblick auf die Zielsetzung dieser Richtlinie beitragen. Dazu gehören zum Beispiel begleitende Angebote wie Bewerbungstraining oder Hausaufgabenhilfe, aber auch Initiativen zur systematischen Gewinnung der Zielgruppe für verantwortungsvolle Positionen.

3.6. Projekte

Projekte sind **komplexe, umfangreiche** die inhaltlich über die unter Punkt 3.1 bis 3.5 beschriebenen Maßnahmen hinausgehen und ein definiertes Ziel haben, sachlich und zeitlich befristet sind und eine für das Projekt festgelegte Organisation und Leitung erfordern.

Die Förderung von Projekten wird auf maximal 3 Jahre begrenzt.

Kriterien für die Auswahl der Projekte sind:

- Das Projekt ist vernetzt angelegt, d.h. neben der Sportorganisation sollten weitere lokale Partner im Projekt eingebunden sein, so dass vorhandene Strukturen effizienter genutzt werden können und durch intensive Kooperation mit verschiedenen Partnern bestehende

Ressourcen zum Vorteil aller Beteiligten eingebracht werden.

- Das Projekt muss nachhaltig angelegt sein, so dass die Projektergebnisse im Anschluss auch weiterhin zweckentsprechend genutzt werden können und eine Fortführung des Projekts oder Teilen davon möglich ist.
- Übertragbarkeit der Ergebnisse für die Umsetzung.
- Ethnienübergreifende Projekte werden bei sonst gleichen Voraussetzungen den Projekten, die nur einzelne Herkunftsgruppen einbeziehen, vorgezogen.
- Gender-Mainstreaming ist berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Geschlechterperspektiven berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung muss mit dem Antragsformular eine Projektskizze eingereicht werden, in der folgende Punkte benannt werden:

- Beschreibung der Ausgangslage
- Zielsetzung und Inhalte des Projekts
- Abgestufter Zeit- und Maßnahmenplan mit Benennung von Meilensteinen
- Projektpartner und Projektleitung
- Finanzierungsplan
- Evaluierung der Ergebnisse und Art der Dokumentation

4. Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördermittel sind nicht als Dauerförderung einzusetzen. Sie sollen dazu beitragen, langfristig angelegte Integrationsarbeit in der Sportorganisation zu initiieren.

Grundsätzlich gelten die in den „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“ unter „Abrechnungsfähigen Höchstsätze“ genannten Rahmenbedingungen zu den Ziffern 1 (Fahrkosten), 2 (Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung), 4 (Honorare), 5 (Kinderbetreuung), 7 (Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen), 8. (Allgemeine Ausgaben), die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind.

Förderungsfähig sind auch Personalausgaben für zusätzlich Mitarbeitende in den geförderten Projekten. Das Besserstellungsverbot ist zu beachten.

Zu 3.1 Zielgruppenspezifische Sportangebote

Zielgruppenspezifische Sportangebote können pauschal wie folgt bezuschusst werden:

- für ein ¼ jähriges Angebot 400,- €
- für ein ½ jähriges Angebot 600,- €
- für ein 1 jähriges Angebot 1000,- €

Ist für die dauerhafte Implementierung eines zielgruppenspezifischen Sportangebots eine weitergehende Unterstützung erforderlich, kann nach Ablauf eines 1 jährigen Angebots über einen erneuten Antrag ein letztmaliger

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittlempfänger

pauschaler Zuschuss von 600,- € für ein weiteres Jahr bewilligt werden.

Zu 3.2/3.3 Besondere Veranstaltungen/Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation

Die genannten Maßnahmen können mit maximal 1.000,- € pro Maßnahme bezuschusst werden.

Zu 3.4 Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien

Auf die Zielgruppe ausgerichtete Aus-, Fort- und Weiterbildungen können mit bis zu maximal 10.000,- € bezuschusst werden. Grundsätzlich gilt die Richtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung des LSB und der Sportbünde (2.5.1).

Zu 3.5 Sonstige Einzelmaßnahmen

Sonstige Einzelmaßnahmen, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.5 erfüllen, können mit bis zu maximal 3.000 € bezuschusst werden.

Zu 3.6 Projekte

Bezuschusst werden grundsätzlich maximal 80% der abrechnungsfähigen Ausgaben. Eine Projektförderung erfolgt erst dann, wenn die gemäß Ziffer 3.6 genannten Voraussetzungen und Kriterien nachgewiesen sind und abrechnungsfähige Gesamtausgaben in einer Mindesthöhe von 2.500 € vorliegen. Eine Berücksichtigung von Ausgaben der Projektpartner ist grundsätzlich möglich. Über Ausnahmen zu Ziffern 3. und 4. entscheidet das zuständige LSB-Organ.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung.

Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge an den LSB. Es sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Nachweispflicht obliegt dem Zuwendungsempfänger.

Für die unter 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Maßnahmen erfolgt die Mittelauszahlung nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Nachweisführung. Für die unter 3.4 und 3.5 genannten Maßnahmen werden bis zu 90% der bewilligten Mittel auf Anforderung direkt zugewiesen und mindestens 10% nach Durchführung der Maßnahme endabgerechnet. Für Projekte (3.6) werden bis zu 70% der bewilligten Mittel auf Anforderung direkt bzw. in mehreren Teilzahlungen zugewiesen und mindestens 30% nach Durchführung des Projekts endabgerechnet.

Die Weiterleitung und Auszahlung der Mittel an deren Mitgliedsorganisationen obliegt den Sportbünden (bei Kontingentierung) bzw. dem LSB. Die Sportbünde bzw. der LSB sind für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Prüfung der Einzelverwendungsnachweise verantwortlich.

Kontingentierung

Für die unter 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 aufgeführten Maßnahmen können Sportbünde mit einem Formblatt ein Kontingent beantragen. Die beantragten Mittel können für eigene Maßnahmen verwendet werden oder an die Sportjugenden oder Vereine weitergeleitet werden. Die Antragsteller müssen im Vorfeld den Bedarf ihrer Mitgliedsorganisationen abfragen und diesen bei der Antragstellung berücksichtigen. Nutzen Sportbünde die Möglichkeit der Kontingentierung, richten die jeweiligen Sportvereine ihre Anträge für die unter 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 aufgeführten Maßnahmen an den zuständigen Sportbund. Kontingente werden seitens des LSB immer für die zwei folgenden Kalenderjahre vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Das Formblatt zur Beantragung eines Kontingents für die beiden Folgejahre muss dem LSB bis spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres vorliegen.

Die Auszahlung kontingentierter Mittel seitens des LSB an den jeweiligen Sportbund erfolgt für jede vom Sportbund bewilligte Maßnahme einzeln auf Anforderung und nach Vorlage einer Kopie des Antrags und der Fördermittelzusage.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Kontingentierung sind dem „Leitfaden zur Umsetzung der Kontingentierung“ zu entnehmen, sowie dem „Formblatt zur Beantragung eines Kontingents“, beides erhältlich beim LSB.

Die Antragstellung für Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen (3.4) und für Projekte (3.6) erfolgt grundsätzlich beim LSB. Sportbünde halten für interessierte Sportvereine ein Antragsformular bereit, das sie an den LSB weiterleiten. Die Fördermittelzusage erfolgt durch den LSB nach den genannten Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung erfolgt direkt an den Zuschussempfänger im Rahmen der Einzelfallprüfung.

6. Nachweisführung

Die Abrechnung zu den unter 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 genannten Maßnahmen erfolgt bei Kontingentierung durch die Sportbünde, ansonsten durch den LSB. Die Abrechnung zu den unter 3.4 und 3.6 genannten Maßnahmen erfolgt grundsätzlich durch den LSB.

Die Mittelanforderung, alle in der Fördermittelzusage geforderten Abrechnungsunterlagen und weiteren Belege müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme, jedoch spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres, beim zuständigen Sportbund (bei Kontingentierung) bzw. dem LSB eingereicht wer-

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittlempfänger

den. Im Rahmen der Nachweisführung sind Kopien der Belege einzureichen. Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren. Werden Teilnahmegebühren erhoben oder sonstige Einnahmen erzielt, müssen diese mit Ausnahme des Förderbereichs Ziffer 3.1. dieser Richtlinie in Ansatz gebracht werden. Die Abrechnung hat alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 7.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2021 befristet.

2.6.6. Richtlinie zur Förderung der Inklusion im und durch Sport

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) die Zielsetzung, die aktive, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen zu fördern. Damit sollen die Akzeptanz der Menschen mit Behinderung als Teil der Gesellschaft, die Anerkennung der Vielfalt der Menschen sowie die Achtung der menschlichen Würde und der individuellen Autonomie verbessert werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Hinweise und Fördervoraussetzungen

- Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Kommunen, Stiftungen) sind vorrangig zu nutzen.
- Die Förderung aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen an den LSB im Rahmen eines anderen Förderprogrammes ist ausgeschlossen.
- Die Förderung von Maßnahmen, die vor Zugang der Fördermittelzusage bereits begonnen wurden, ist unzulässig.
- Die Fördermittel sind nicht als Dauerförderung einzusetzen.
- Der Nachweis der Gemeinnützigkeit von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel, der nicht älter als fünf Jahre sein darf, ist zu erbringen.

4. Gegenstand und Umfang der Förderung

Aus den Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen sind grundsätzlich folgende Maßnahmen förderfähig:

- Leistungen für Assistenzbedarfe (z.B. Gebärdensprache- oder Schriftdolmetscherdienste, Übersetzung in Leichte Sprache, Mitschreibe- oder Vorlesekräfte, Begleitung)
- für die aktive und gleichberechtigte Partizipation von Menschen mit Behinderung an der Gremienarbeit innerhalb der ehrenamtlichen Strukturen im Sport

- an Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Qualifizierungssystem der Sportorganisationen
 - für die Teilnahme an inklusiven Sportangeboten im Verein sowie
 - Veranstaltungen, welche im Themenfeld „Inklusion, Sport und Vielfalt“ angesiedelt sind und hier
 - a) der Sensibilisierung und Information der Akteure der eigenen Organisation bzw.
 - b) dem fachlichen Diskurs zwischen im Themenfeld angesiedelten Expertinnen und Experten und interessierten Akteuren der eigenen Organisation bzw.
 - c) der Förderung der Kompetenz im Umgang mit heterogenen (Sport-)Gruppen bzw.
 - d) der zielgerichteten und nachhaltigen Vernetzung der eigenen Organisationen mit öffentlichen Einrichtungen und Trägern der Behindertenhilfe dienen sowie
 - e) Menschen mit und ohne Behinderung die gemeinsame Sportausübung ermöglichen und unterstützen.
- Die Förderung beträgt in der Regel 50% der förderfähigen Gesamtausgaben.

5. Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben nach den Ziffern 1 (Fahrtkosten), 2 (Ausgaben für Übernachtungen und Verpflegung), 4 (Honorare) und 8 (Allgemeine Ausgaben, ausgenommen Ziffer 8 a Nr. 4 Leistungen für Assistenzbedarfe) der „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und Landesfachverbände“ entsprechend der darin festgelegten Höchstsätze. Weiterhin können Arbeitsmaterialien, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, mit maximal bis zu 10% der gewährten Fördermittel abgerechnet werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind bauliche und investive Maßnahmen. Über Ausnahmen zu Ziffer 4 und 5 entscheidet das zuständige LSB-Organ.

6. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge grundsätzlich bis zum 01.12. des Vorjahres an den LSB, Ferdinand-Wilhelm-Fricke Weg 10, 30169 Hannover. Bei der Antragstellung ist das vom LSB vorgegebene Formblatt mit Beschreibung der geplanten Maßnahme sowie eines Kosten- und Finanzierungsplanes zu verwenden. Anträge auf die Bezuschussung von Leistungen für Assistenzbedarfe können, im Rahmen der zur Verfügung

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

stehenden Haushaltsmittel, fortwährend, spätestens jedoch bis zum 01.12. vor Ende des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Bezuschussung von Leistungen für Assistenzbedarfe ist dabei auf maximal € 5.000,- pro Antragsteller und Haushaltsjahr begrenzt. Für den Assistenzbedarf zur Teilnahme an inklusiven Sportangeboten im Verein durch pädagogische Betreuungspersonen beträgt die Obergrenze € 30,- pro Assistenz und € 250,- pro Gruppe und Antrag. Die Fördermittel werden nach Einreichen des Verwendungsnachweises (Formblatt) ausgezahlt.

7. Abrechnung und Nachweisführung

Bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind dem LSB der Verwendungsnachweis (Formblatt), die unterschriebene Teilnahmeliste sowie das durchgeführte Programm vorzulegen. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Sportvereine anzuwenden sind. Sollten die Fördermittel nicht in voller Höhe benötigt werden (z. B. durch Erhöhung der Einnahmen oder Verringerung der Ausgaben), so ist die entstandene Überfinanzierung dem LSB ebenfalls bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme auf dem Formblatt zu melden und zurückzuerstatten. Alle Originalbelege sind zu Prüfzwecken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 10 Jahre aufzubewahren

8. Prüfung der Mittelverwendung

- 8.1. 8.1.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz).
- 8.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.
- 8.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung

von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

- 8.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft, geändert mit Präsidiumsbeschluss vom 23.10.2013 und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ

2.7.3. Richtlinie der Sportjugend Niedersachsen zur Förderung von Projekten in der Jugendarbeit

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) fördert attraktive und innovative Projekte der Jugendarbeit, die sich aus dem bisherigen Angebot herausheben, mit dem Ziel, sich langfristig auf die Arbeit der Sportvereine, der Sportjugenden der Sportbünde und der Jugendausschüsse der Landesfachverbände auszuwirken. Durch die Projekte sollen neue Ideen für die Jugendarbeit ausprobiert werden, so dass sie sich anschließend fest im Angebot etablieren können. Mit der Steigerung der Attraktivität der Angebote für Kinder und Jugendliche soll der Stellenwert der Sportjugendarbeit gesteigert und dadurch eine Motivation zur ehrenamtlichen Mitarbeit für kreative und engagierte Menschen geschaffen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Es handelt sich hierbei um Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen, die für die sportpraktische und überfachliche Jugendarbeit bestimmt sind – nicht für den laufenden sportlichen Übungsbetrieb oder Wettkampfsport. Die Förderung einer Maßnahme nach dieser Richtlinie schließt eine gleichzeitige Förderung nach anderen Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen oder des LandesSportBundes Niedersachsen aus.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Jugendorganisationen bzw. -ausschüsse von Landesfachverbänden und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind, sowie Sportjugenden der Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, dass der Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Fördermittel nachweisen kann. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand der Förderung

Projekte sind zeitlich begrenzte Vorhaben mit entsprechend festgelegten Zielen.

Gefördert werden **innovative Projekte** im sportpraktischen und überfachlichen Bereich der Jugendarbeit. Dies sind in der Regel Projekte, die erstmalig oder in dieser Form erstmalig von den Antragstellenden durchgeführt werden. Gefördert werden Projekte, die der Planung und Umsetzung bedürfnisorientierter, kinder- und jugendgerechter Angebote dienen. Bezuschusst werden z. B.: Neue

sportliche bzw. außersportliche Angebote für junge Menschen, neue jugendgerechte Formen der politischen Mitwirkung, Umweltaktionen, Mädchenschnupperangebote, integrative Maßnahmen, gezielte präventive Maßnahmen (insbesondere gegen sexualisierte Gewalt) in der Arbeit mit Jugendlichen.

Nicht bezuschusst werden z. B.: Punktspiele aus dem normalen Spielbetrieb heraus, Trainingslager etc..

Gefördert werden Maßnahmen mit Teilnehmenden, die noch nicht 27 Jahre sind.

5. Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bis zu maximal € 2.000,00 gewährt. Unter Berücksichtigung der Haushaltslage kann der Förderungshöchstbetrag verändert werden. Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller und Haushaltsjahr werden maximal 2 Maßnahmen gefördert.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezuschussung von Projekten sind vor Projektbeginn an die Sportjugend Niedersachsen zu richten. Bei der Antragsstellung ist das von der Sportjugend Niedersachsen vorgesehene Formblatt (Projektantrag) zu verwenden. Mit der Vorbereitung und Durchführung eines Projektes darf erst begonnen werden, wenn eine Fördermittelzusage der Sportjugend Niedersachsen vorliegt.

7. Nachweisführung und Einreichungsfristen

7.1. Die Abrechnung des Projektes muss **spätestens 8 Wochen** nach Projektabschluss bei der Sportjugend Niedersachsen vorliegen. Abrechnungen von Projekten, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis **spätestens 15. Januar des Folgejahres** vorliegen.

7.2. Der Nachweis der Maßnahme muss alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen enthalten (Formblatt Verwendungsnachweis der sj Nds.), einem ausführlichen Projektbericht, sowie einer bildlichen Dokumentation.

7.3. Die **Originalbelege** der durchgeführten Maßnahmen sind Grundlage für den Verwendungsnachweis. Zu den Originalbelegen gehören u. a.: Einladung, Maßnahmenprogramm, Teilnahmeliste mit eigenhändiger Unterschrift. Diese werden nicht dem Verwendungsnachweis beigelegt. Die **Originalbelege** verbleiben bei der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

8. Mittelauszahlung

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Fördersumme an den Antragstellenden überwiesen.

9. Prüfung der Mittelverwendung

- 9.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz).
- 9.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die Sportjugend Niedersachsen zurückzuzahlen.
- 9.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 9.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages bei der Sportjugend Niedersachsen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

I. Erstattungsfähige Ausgaben

I.1. Fahrtkosten

Fahrtkosten für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer sowie ehrenamtliche Projektleiterinnen bzw. Projektleiter und ehrenamtliche Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeiter können bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Deutsche Bahn AG, 2. Klasse, **tarifliche Vergünstigungen sind in Anspruch zu nehmen**); oder bei PKW-Benutzung mit maximal € 0,30 pro km erstattet werden. Die gleiche Regelung gilt für benötigte Referentinnen bzw. Referenten, andere (Fach)kräfte und eine notwendige Kinderbetreuung.

I.2. Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung

Die im Rahmen der durchgeführten Projektmaßnahmen nachgewiesenen notwendigen und angemessenen Ausga-

ben für Verpflegung und Übernachtung der Teilnehmenden, sowie der unter Ziffer I.3 sowie I.4 genannten Personkreise sind erstattungsfähig.

I.3. Honorare für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte

Als Honorar für Referentinnen bzw. Referenten und weitere (Fach)kräfte können bis zu € 45,00 pro LE* erstattet werden. Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen. Für eine notwendige Kinderbetreuung kann ein Honorar von bis zu € 11,00 pro Zeitstunde erstattet werden.

*LE entspricht 45 Minuten

I.4. Vor- und nachbereitende Arbeitstagungen/Sitzungen

Für die Vor- und Nachbereitung von Projekten können notwendige Arbeitstagungen/Sitzungen mit Projektmitarbeiterinnen bzw. Projektmitarbeitern, Referentinnen bzw. Referenten sowie weiteren (Fach)-kräften durchgeführt werden.

Hierfür können Fahrtkosten, Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung wie in I.1, I.2 sowie für eine notwendige Kinderbetreuung wie in I.3 „Erstattungsfähige Ausgaben“ übernommen werden.

I.5. Allgemeine Ausgaben

- Nutzungsentgelte für Lehr- und Sportstätten
- Entschädigungen für Hausmeister, Hallenwarte etc.
- Miet- und notwendige Transportausgaben für Sportgeräte und Medien
- Notwendige Anschaffungen von Verbrauchs- und Kleinmaterialien, Sport- und Spielgeräten sowie Medien für das Projekt. Bei einer Anschaffung über € 150,00 (Einzelgerät) muss die Originalrechnung einen Inventarisierungsvermerk enthalten.

I.6. Sonstige Ausgaben

Erstattungsfähig sind maximal 10% vom bewilligten Zuschussbetrag:

- Portokosten,
- Kopierkosten,
- Filme,
- Entwicklung von Filmen,
- Videokassetten etc.

II. Finanzierung

Zur Finanzierung des Projektes können z. B.

- a) Teilnahmegebühren erhoben,
- b) Zuschüsse der Stadt, Gemeinde, des Landkreises, der Region beantragt,
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen eingeworben werden.

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

2.7.5. Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) seinen Mitgliedsvereinen aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Fördermittel für die Durchführung von Bewegungseinheiten (BE) in Kooperationsgruppen „Kindertagesstätte und Sportverein“ zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

Nicht antragsberechtigt sind Landesfachverbände als ordentliche Mitglieder im LSB.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Rahmenbedingungen

Der Antragsberechtigte muss der sj Nds. bei Zuschussbeantragung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des gewährten Zuschusses seine Gemeinnützigkeit nachweisen.

Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Die bzw. der Übungsleitende (ÜL) der Kooperationsgruppe muss eine ÜL- bzw. Trainer/-innen -Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist und von der Fördermittelbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist.

Der Nachweis einer gültigen Lizenz erfolgt über die Registrierung im LSB-Intranet in Verbindung mit dem DOSB-Zertifikat des DOSB-Lizenzmanagement-Systems (DOSB-LiMS).

Veranstaltungen in den Kindertagesstätten sind Kindertagesstättenveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Träger durchgeführt werden.

Vertragspartner sind die zuständigen Träger der Kindertagesstätten, die Leitung der Kindertagesstätte sowie der **Antragsberechtigte**, der Mitglied im LSB ist.

3.2. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind Kooperationen, die mit Kindertagesstätten geschlossen werden, deren Träger der Antragsberechtigte selbst ist. Der Antragsberechtigte kann jedoch mit der Kindertagesstätte eines anderen Trägers eine förderfähige Kooperation abschließen.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

- Die sj Nds. bezuschusst die Bewegungseinheiten (BE) mit einer Pauschale.
- Folgende Maßnahmenpakete können von Antragsberechtigten bei der sj Nds. beantragt werden:
 - mind. 10 BE: 100,- € Zuschuss
 - mind. 20 BE: 200,- € Zuschuss
 - mind. 40 BE: 400,- € Zuschuss
- Ein Antragsberechtigter kann pro Kalenderjahr Fördermittel bis zu insgesamt maximal 4.000,-€ für Kooperationen mit Kindertagesstätten beantragen.
- Unterschreitet ein Antragsberechtigter die Mindestanzahl der BE des beantragten Förderpakets, so erhält er den Zuschuss gemäß des nächst niedrigen Förderpakets.
- Der Förderzeitraum beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres.
- Eine Bewegungseinheit umfasst 60 Minuten reine Bewegungszeit.
- Die Bewegungseinheit findet ein- oder zweimal wöchentlich statt.

5. Antragsverfahren, Mittelauszahlung

Die Anträge können im Laufe des Kalenderjahres im Rahmen der oben genannten Maßnahmenpakete über 10, 20 oder 40 Bewegungseinheiten gestellt werden. Die Anträge auf Förderung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordrucken vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Förderung kann frühestens mit dem Antragsingang bei der sj Nds. erfolgen. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nicht jahresübergreifend gestellt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto. Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Abrechnungsformular einzureichen. Die Fördermittel sind durch den Antragsberechtigten an die Leitung der Kooperationsgruppe auszuzahlen (Ausnahmen sind Personen im Freiwilligendienst sowie hauptberufliches

2.7 Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen

Personal des Antragsberechtigten bei der Durchführung der Kooperationsgruppe während der Arbeitszeit).

6. Nachweisführung

Das Abrechnungsformular muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Kooperationsmaßnahme bei der sj Nds. vorliegen. Es ist vom der vertretungsberechtigten Vorstand des Zuschussempfängers sowie der Leitung der Kindertagesstätte rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Abrechnungen von Maßnahmen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

7. Prüfung der Mittelverwendung

- 7.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine, anerkannte niedersächsische Sportorganisationen), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).
- 7.2. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet haben, sind die Mittel aus Eigenmitteln des Antragsberechtigten an die sj Nds. zurückzuzahlen.
- 7.3. Wird festgestellt, dass Zuschussempfänger Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln begangen haben, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Zuschussempfängers an die sj Nds. zurückzuzahlen. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.
- 7.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten

- 8.1. 8.1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ist bis zum 31.12.2021 befristet.
- 8.2. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.

QUELLEN- VERZEICHNIS

AOK Niedersachsen (2020): Standardisierte und zuschussfähige Programme. Abrufbar unter: www.aok.de/plus-partnerschaft/kursvielfalt/kurse-primarpraevention/ (Stand 19.09.2020). Hannover

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2011): Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining. Abrufbar unter: https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/empfehlungen/downloads/Rahmenvereinbarung_Rehasport_2011.pdf (abgerufen am 24.05.2020). Frankfurt

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021): Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld. Abrufbar unter: <https://www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie> (Stand 24.01.2021). Berlin

BKM (2003): Systematisierung der Kulturförderung von Bund und Ländern und für die Zusammenführung der Kulturstiftung des Bundes und der Kulturstiftung der Länder zu einer gemeinsamen Kulturstiftung (Eckpunktepapier von Bund und Ländern vom 26.06.2003). Berlin: BKM. http://archiv.bundesregierung.de/pressemitteilung/84/496484/attachment/496687_0.pdf (Stand 15.01.08)

Breuer, C. (2016). Sportentwicklungsbericht.

Breuer, Christoph & Feiler, Svenja (2017): Sportentwicklungsbericht 2015/2016. Analyse zur Situation der Sportvereine in Deutschland. Kurzfassung.

Bundesverband Deutscher Stiftungen (2020): Stiftungsverzeichnis. Abrufbar unter: <http://www.stiftungen.org/stiftungssuche> (Stand 10.09.2020)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (1988): Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482)

Deutscher Bundestag (2014): 13. Sportbericht der Bundesregierung. Abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sport/13-sportbericht.pdf;jsessionid=D62C8A-7B4ED5C34250978C4486A84FFB.2_cid295?__blob=publicationFile&v=1 (Stand 24.01.2020) Köln: Bundesanzeiger Vertriebs GmbH.

Deutscher Turner-Bund (2020): Standardisierte Programme inkl. Zulassungsvoraussetzungen. Abrufbar unter: <https://www.dtb.de/standardisierte-programme/programme/> (Stand 19.09.2020). Frankfurt a.M.

EU-Kommission (1999): Sport und Beschäftigung in Europa (Abschlussbericht, PR-div/99-09/C6, Europäische Kommission-GDX), abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/sport-and/empl/docs/sport_emploi_de.pdf (Stand 15.01.2008).

Förderdatenbank des Bundes:
<http://www.foerderdatenbank.de/>

Fördermittelblog (2020): Förderlotse Thorsten Schmotz. Abrufbar unter: <https://blog-foerdermittel.de/2013/09/foerdermittelgewinnung-in-funf-schritten/> (Stand 12.09.2020)

Hartmann-Tews, I. (1996). Sport für alle?! Strukturwandel europäischer Sportsysteme im Vergleich: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien (Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft, Bd.91). Schorndorf. Hofmann.

Häberle, P. (2007). Föderalismus-Modelle im kulturellen Verfassungsvergleich. ZÖR 62 (1), 39-59.

LandesSportBund Niedersachsen (2021): Förderprogramme und Beispiele. Abrufbar unter:
<https://www.lsb-niedersachsen.de/themen/sportentwicklung/foerderprogramme-und-beispiele> (Stand 24.01.2021). Hannover

Nagel, W. (2007). Entflechten-Überleiten-Neu Gestalten. Das Zusammenwirken von Bund und Ländern in Bildung, Wissenschaft und Forschung nach der Föderalismusreform I (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Januar 2007). Bonn: KMK

Noenen, N. (2018): Fördergelder gesucht – Einstieg in die Welt des Fundraisings. Niedersächsische Kinderturnstiftung: Hannover

Tokarski, W; Steinbach, D (2001): Spuren – Sportpolitik und Sportstrukturen in der europäischen Union. Aachen: Meyer & Meyer.

Tokarski, W.; Steinbach, D.; Petry, K.; Jesse, B. (2004): Two Players - One Goal? Sport in the European Union. Aachen: Meyer & Meyer.

Zentrale Prüfstelle für Prävention (2020): Prüfprozess. <https://www.zentrale-pruefstelle-praevention.de/>.Essen

Titelbild: iStock

S. 8-9:
Hintergrundinformationen über Förderungen, Angebote bestimmte Zielgruppen, aktionsbezogene Förderungen, Projekte und Prozesse, Baumaßnahmen, Fundraising: iStock
Corona-Förderungen, Digitalisierung und digitale Angebote: NTB

S.14 Abb.2: iStock

S.17 Abb.3: NTB

S.21 Abb.4: iStock

S.22 Abb.5: NTB

S.41: iStock

